

**Protokoll
der ordentlichen
Synodeversammlung
vom 25. Juni 2019**

34. Amtsdauer, 22. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Sitzungseröffnung, Formalien
2.
Wahl der Synodalpredigerin bzw. des Synodalpredigers für das Jahr 2019
3.
Gemeinsame Mitgliederverwaltung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
4.
Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
5.
Teilrevision der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode – Antrag und Bericht des Büros der Kirchensynode
6.
Postulat 2017-008 von Lukas Maurer, Rüti, und Mitunterzeichnenden betreffend Verbindlichkeit der rpg-Angebote: Änderung von Artikel 78 der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
7.
Rahmenkredit 2020–2024 für die Pfarrstellen der Kirchgemeinschaften – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission
8.
Postulat von Bernhard Neyer, Stäfa, «Neue Formen von Kirchgemeinschaften»
9.
Resolution von Monica Müller, Dietlikon, «Handeln gegen den Klimawandel»

10.
Postulat von Lukas Maurer, Rüti, «Bewahrung der Schöpfung im Unterricht»

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Sitzungseröffnung, Formalien	7
Wahl der Synodalpredigerin bzw. des Synodalpredigers für das Jahr 2019	10
Gemeinsame Mitgliederverwaltung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission	11
Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission	22
Teilrevision der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode – Antrag und Bericht des Büros der Kirchensynode	25
Postulat 2017-008 von Lukas Maurer, Rüti, und Mitunterzeichnenden betreffend Verbindlichkeit der rpg-Angebote: Änderung von Artikel 78 der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission	29
Rahmenkredit 2020–2024 für die Pfarrstellen der Kirchgemeinschaften – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission	36
Nachmittagssitzung	49
Präsenzkontrolle	49
Mitteilungen und Informationen	49
Postulat von Bernhard Neyer, Stäfa, «Neue Formen von Kirchgemeinschaften»	56

Resolution von Monica Müller, Dietlikon, «Handeln gegen den Klimawandel»	58
Postulat von Lukas Maurer, Rüti, «Bewahrung der Schöpfung im Unterricht	68
Anhang	71

Wo nicht explizit erwähnt, schliesst die maskuline Form jeweils auch die feminine Entsprechung mit ein und umgekehrt.

Vormittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 99 von 123 Synodalen.

Abwesend sind 24 Synodale:

Baur Roman, Männedorf / *Birkner* Rüdiger, Glattfelden / *Gerber-Grob* Rolf, Hinwil / *Haller* Barbara, Geroldswil / *Halser-Furrer* Michèle, Stadt Zürich / *Kleeb* Bruno, Bauma / *Künsch* Ursula, Winterthur / *Majoleth* Jolanda, Stadt Zürich / *Marty-Solenthaler* Hanna, Winterthur / *Müller* Axel, Eglise Française / *Nussbaumer* Philipp, Stadt Zürich / *Peter* Roland, Winterthur Veltheim / *Pfenniger Schait* Stefan, Kloten / *Reuter* Matthias, Horgen / *Rüegg* Hanna, Zollikon / *Rüttimann* Hans, Rickenbach / *Steiner* Jürg, Wangen-Brüttisellen / *Stillhard* Marc, Aesch / *Stoessel* Martin, Stadt Zürich / *Thomann* Huldrych, Fällanden / *von Allmen-Gross* Ulrike, Nürensdorf / *Wildbolz-Zangger* Yvonne, Hettlingen / *Würgler* Marco, Rüschlikon / *Zurschmiede* Christian, Rafz

Fakultätsvertreter: Prof. Dr. Konrad Schmid

Traktandum 1

Sitzungseröffnung, Formalien

Synodepräsidentin Simone Schädler erklärt die Versammlung für eröffnet und begrüsst den Kirchenrat, die Synodalen und die Gäste auf der Tribüne.

Sie möchte zuerst von einer persönlichen Erfahrung erzählen. Vor etwa zwei Wochen fand in Zürich die Pride, eine Demonstration von homosexuellen Menschen, die auf Missstände in der Gesellschaft aufmerksam machen, statt. Auf der Internetseite ref.ch hat die Synodepräsidentin ein Foto gesehen, auf dem einige Menschen abgebildet waren, die an vorderster Front der Menge liefen und ein Transparent hochhielten. Auf diesem Transparent stand geschrieben: «Christians for Diversity». Dieses Banner hat die Präsidentin viele Tage beschäftigt. Es ist aber nicht die Aufforderung, dass Christen sich für homosexuelle Menschen ein-

setzen sollen, die sie stört. In der Bibel werden die Christen nämlich deutlich dazu aufgefordert, ihre Nächsten zu lieben. Sie übersetzt «lieben» mit Begriffen wie achten, respektieren und wertschätzen. Der oder die Nächste, das ist immer unabhängig von Glaubensüberzeugungen, Hautfarbe, Sprache oder eben auch sexueller Ausrichtung zu betrachten. Was sie an diesem Transparent beschäftigt hat, ist das Logo, das darauf abgebildet ist. Auf dem Banner erkennt man das Logo der reformierten Kirche des Kanton Zürichs, nur der Text wurde in «reformierte Kirche Schweiz» umgeändert. Es gibt keine Institution mit dem Namen reformierte Kirche Schweiz. Aber es gibt eine reformierte Kirche im Kanton Zürich und deren Wortmarke wurde eins zu eins kopiert. Simone Schädler fragt sich, ob ab jetzt jede Demonstration das Logo der reformierten Kirche Zürich auf ihr Banner setzen darf. Dürfen das auch diejenigen, die für den Tierschutz oder gegen den Ausbau der Autobahn im Zürcher Oberland sind, oder die, welche am «Marsch fürs Läbe» teilnehmen? Simone Schädler möchte nicht falsch verstanden werden. Die Redefreiheit ist eines der höchsten und kostbarsten Güter in der Schweiz. Aber sie tut sich schwer damit, wenn Personen die Kirche als Institution einfach für ihre eigenen Zwecke benutzen.

Auf ref.ch kann man ein Interview mit der Initiatorin des Transparents lesen. Darin äussert sie sich zu dem Schriftzug reformierte Kirche Schweiz. Ihr wurde die Frage gestellt, ob der Schriftzug als eine Provokation gegenüber der künftigen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), die z.B. beim Thema Ehe für alle noch um eine Position ringt, zu verstehen ist. Die Initiantin antwortete darauf, dass das überhaupt nicht ihre Absicht gewesen sei. An der Aktion haben sich reformierte Pfarrerinnen, Theologinnen sowie Vikarinnen aus der ganzen Schweiz beteiligt, weswegen es unpassend gewesen wäre, sie hinter ein Banner mit der Aufschrift «reformierte Kirche Zürich» zu stellen. Deswegen kam sie auf die Idee mit der Aufschrift «reformierte Kirche Schweiz». Des Weiteren sagt sie, dass sie sich von Herzen wünsche, dass die Mehrheit sich für eine Ehe für alle ausspreche, Toleranz könne aber nicht aufgezwungen werden.

Die Synodepräsidentin versteht Toleranz anders als die Initiantin. Sie hat sich die Mühe gemacht auf Wikipedia nachzuschlagen, wie sich der Begriff Toleranz definieren lässt. Wikipedia sagt, dass Toleranz, auch Duldsamkeit, im Allgemeinen ein Geltenlassen und Gewährenlassen anderer oder fremder Überzeugungen, Handlungsweisen und Sitten sei. In diesem Sinn versteht es auch die Synodepräsidentin. Toleranz ist aus

ihrer Sicht nicht zu verwechseln mit einheitlicher Meinung. Es scheint ihr auch wichtig, dass Toleranz immer im gegenseitigen Sinn zu verstehen ist. Sie toleriert sehr wohl und bewusst die Forderungen von homosexuellen Christen, genauso wie sie auch Menschen mit anderen Glaubensüberzeugungen respektiert und achtet. Aber trotz dieser Toleranz hat sie eine eigene Meinung, egal zu welchem Thema. Diese Meinung darf vom Mainstream abweichen. Das Thema Ehe für alle steht nicht nur in der Politik vor der Tür, sondern auch in der Kirche. Sie wünscht sich, dass dieses Thema mit viel gegenseitigem Respekt wie auch Wertschätzung behandelt wird. Zudem wünscht sie sich, dass die Kirchensynode gemeinsam darum ringt, wie Gottes Wort zu verstehen ist, und dass nicht eine Seite für sich in Anspruch nimmt, im Namen der gesamten Institution Kirche zu sprechen.

Für das Gebet und das Lied bittet sie die Synodalen aufzustehen.

Die Präsidentin betet: «Jesus Christus ich möchte dir danken für den neuen Tag, für die Vielfalt, die du auf dieser Welt geschaffen hast. Für die Möglichkeit, dass jeder von uns anders ist, in gewissen Dingen gleich und doch wieder anders. Dies ergibt ein kunterbuntes Miteinander, das Freude bereitet. Herr Jesus Christus, lass uns dieses Miteinander als etwas Kostbares betrachten, lass uns die Redefreiheit und die Meinungsfreiheit bewahren und vorsichtig damit umgehen, dass wir uns gegenseitig respektieren und achten können. Herr Jesus Christus, ich möchte diesen Tag in deine Hände legen. Wir haben einen langen Tag vor uns, an dem es wieder darum geht zu ringen und zu schauen, was ein guter Weg für die Zürcher Kirche ist. Ich lege es in deine Hände, dass du uns Weisheit schenkst und unsere Gedanken führst.
Amen»

Die Synodalen singen zusammen das Lied «Ihr seid das Salz der Erde».

Die Synodepräsidentin teilt mit, dass die Traktandenliste erweitert wird. Als Traktandum 8 wird das Postulat von Bernhard Neyer «Neue Formen von Kirchgemeinschaften» angehängt, als Traktandum 9 die Resolution «Handeln gegen den Klimawandel» von Monica Müller und als Traktandum 10 das Postulat Lukas Maurer «Bewahrung der Schöpfung im Unterricht».

Es gibt keine Einwände zur angepassten Traktandenliste, damit *ist* sie *genehmigt*.

Mitteilungen, Informationen und Fragen sollen vor der Pause behandelt werden.

Traktandum 2

Wahl der Synodalpredigerin bzw. des Synodalpredigers für das Jahr 2019

Die Präsidentin dankt der letztjährigen Synodalpredigerin Jacqueline Sonogo Mettner für ihre gute Arbeit. Nun steht die Neuwahl an. Die Möglichkeit jemanden vorzuschlagen liegt jedes Jahr bei einer anderen Fraktion, und dieses Jahr ist die Liberale Fraktion an der Reihe. Sie schlägt Pfarrerin Karin Baumgartner vor, die zurzeit das Pfarramt in Dübendorf innehat. Die Präsidentin übergibt für die Vorstellung das Wort der Präsidentin der Liberalen Fraktion, Ruth Derrer Balladore.

Ruth *Derrer Balladore*, Stadt Zürich: «Ich freue mich, euch heute Karin Baumgartner, Pfarrerin in Dübendorf von 1. August 2012 bis Ende Juli 2019, respektive ab 1. September 2019 Pfarrerin in Hinwil, vorschlagen zu dürfen. Karin ist seit November 2018 in der Kirchensynode. Wir werden sie als diejenige Synodale in Erinnerungen behalten, die mit ihrem jüngsten Kind im Känguru-Tuch das Gelübde abgelegt hat. Damit wird auch klar, dass Karin eine Vertreterin der jungen Generation ist – eine Generation, die grundsätzlich zu wenig in der Kirchensynode vertreten ist. Gelebte Vereinbarkeit von Familie und Pfarramt ist für sie kein Fremdwort. Sie hat zwei kleine Kinder. Wir freuen uns also darauf, eine junge Synodalpredigt zu hören. Und noch eine Randnotiz: Sie hat in Zürich studiert, aber ein Semester ihres Studiums auch in Basel verbracht. Damit werden auch die Ansprüche unserer Basler Präsidien berücksichtigt. Ich freue mich, wenn Sie die Wahl von Karin Baumgartner unterstützen».

Die Präsidentin bedankt sich für die Vorstellung. Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt und das Wort wird nicht verlangt. Es wird weder geheime Wahl noch die Auszählung beantragt. Damit *ist* Karin Baum-

gartner als Synodapredigerin für das Jahr 2019 *gewählt*. Die Präsidentin dankt Frau Baumgartner für die Übernahme dieses Amtes.

Traktandum 3

Gemeinsame Mitgliederverwaltung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

Anhang

Die Präsidentin weist zuerst darauf hin, dass sie die Ausführungen zur Behandlung der Traktanden 3 und 4 nur einmal vorlesen wird. Die beiden Geschäfte werden in der gewohnten Weise beraten. Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, in der die vorberatende Kommission ihre Stellungnahme abgibt. Die Synodalen haben dann Gelegenheit, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung zu stellen. Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, die nach den Abschnitten im Bericht des Kirchenrats gegliedert wird. Zum Schluss wird über das Geschäft abgestimmt.

Die Synodalen sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Die Synodepräsidentin erteilt der Präsidentin der vorberatenden Kommission, Anita Haid, das Wort.

Anita *Haid*, Utikon: «Die Kirchensynode hat am 14. Juni 2016 mit 99 Ja, bei 4 Enthaltungen und ohne Gegenstimme, vom Bericht des Kirchenrats betreffend gemeinsame Mitgliederdatenbank zustimmend Kenntnis genommen und schrieb damit das vorangegangene Postulat Nr. 2014-14 ab. Mit der Annahme der Teilrevision der Kirchenordnung (KO) wurde die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung geschaffen: Artikel 28a Abs. 1 und 2 KO. In seinem Bericht stellte der Kirchenrat ein Projekt 'Zentrale Mitgliederdatenbank' in Aussicht. In der Folge wurde das Projekt vom Kirchenrat gewissenhaft und professionell weiterverfolgt. Es konnte eine Beschaffungsgemeinschaft aus acht reformierten und katholischen Landeskirchen gebildet werden. Im November 2018 wurde nach einem Submissionsverfahren von dieser Beschaffungsgemeinschaft einstimmig der Vergabeentscheid, im Sinn einer verbindlichen Empfehlung an die beteiligten Kirchen, zugunsten des Angebotes von KW-Software AG und deren Programm 'KiKartei' gefällt. Am 10. April 2019 wurde vom Kirchenrat zuhanden der Kirchen-

synode der Antrag und Bericht 'Gemeinsame Mitgliederdatenbank' sowie der Antrag und Bericht 'Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO)' verabschiedet. Das Postulat Nr. 2014-14 wird damit vollständig umgesetzt, alle darin angesprochenen Probleme werden behoben.

In der Vorlage für eine gemeinsame Mitgliederdatenbank werden zwei verschiedene Geschäfte mit spezifischen Vorgaben unterschieden:

- Das Konzept einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung: Es beschreibt im Wesentlichen die Ausgangslage und Entstehung des Verfahrens sowie dessen Rechtsgrundlagen, Nutzen und Kosten.
- Die Verordnung über das Mitgliederregister: Diese Verordnung regelt in 21 Paragraphen die Inhalte des Mitgliederregisters sowie die rechtlichen Voraussetzungen des Datenzugriffs und der Datenbekanntgabe.

Die vorberatende Kommission hat beiden Anträgen – unter Vorbehalt der im Antrag aufgeführten Anpassungen, bei denen es sich vor allem um Präzisierungen handelt – einstimmig zugestimmt.

Die Kommission bestand aus neun sehr kompetenten und engagierten Mitgliedern mit viel fundiertem Wissen im Umgang mit Datenbanken. Sowohl Verantwortliche aus kirchlichen Mitgliederverwaltungen als auch IT-Fachpersonen waren dabei. In zwei langen und intensiven Sitzungen wurden viele wichtige Fragen zum Projekt gestellt und es konnten Bedenken ausgeräumt werden. Kirchenrat Andrea Bianca und Nicolas Mori von den Gesamtkirchlichen Diensten (GKD) informierten über das Projekt und klärten die offenen Fragen der Kommissionsmitglieder.

Als erstes möchte die Kommission auf eine wichtige Veranstaltung hinweisen: Am Dienstag, 20. August 2019 findet um 18.30 Uhr im H50 eine Infoveranstaltung von KW-Software AG für alle Kirchgemeinden statt. Dort wird über das Programm 'KiKartei' informiert, und Fragen aus den Kirchgemeinden werden direkt von KW-Software AG beantwortet.

Des Weiteren möchte ich auf einige Punkte, die der Kommission besonders wichtig waren, hinweisen:

Das Projekt 'Lebenslang Mitglied bleiben' ist ein zentrales Anliegen. Dafür ist eine gemeinsame, verlässliche Datenbank mit Personaldaten und Daten über die kirchliche Lebenssituation der Kirchgemeindemitglieder wie z.B. Kasualdaten, Daten über besuchten Unterricht im Religionspädagogischen Gesamtkonzept (rpg) Voraussetzung. Es ist sehr wichtig, dass diese Daten bei einem Wechsel in eine andere Kirchgemeinde nicht verloren gehen. Es wurde grosse Sorgfalt im Umgang mit

dem Datenschutz und weiteren sensiblen Themen festgestellt. Insbesondere der frühzeitige Einbezug des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, der grünes Licht zum Vorhaben gab, wurde gelobt. Das Programm 'KiKartei' läuft bereits in einigen grösseren Kirchgemeinden wie Dietikon und Schlieren, aber auch in kleineren Kirchgemeinden wie Laufen am Rheinfl, Stammheim, Weiningen und Dägerlen. In diesen Kirchgemeinden wurden sehr gute erste Erfahrungen gemacht.

Für diejenigen Kirchgemeinden, die bereits heute mit einem Programm arbeiten, bei dem die Daten auf elektronischem Weg mutiert werden, wie z.B. das Programm 'kOOL', 'Wincard' oder andere, bringt die Umstellung auf 'KiKartei' lokal keine wesentlichen Vorteile, ausgenommen natürlich die Anbindung an die zentrale Datenback der Landeskirche. Dessen ist sich der Kirchenrat bewusst, und er hat deshalb besonders grossen Wert darauf gelegt, dass für die Umstellung und den Datentransfer keine Kosten für die Kirchgemeinden entstehen. Bestehende Zusatzprogramme – wie z.B. Raum-, Schlüssel- oder Kursverwaltungen – können weiterhin verwendet oder als Zusatzmodule zu 'KiKartei' einzeln angeschafft werden. Als äusserst wichtig und zentral erschien uns die seriöse Schulung derjenigen Personen, die künftig 'KiKartei' benutzen werden. Neben dem dreistündigen Einführungskurs erschien es uns auch sehr wichtig, dass von KW-Software AG eine Hotline eingerichtet wird, wo die einzelnen User Fragen stellen können. Auch Erfahrungsaustauschgruppen wären sicherlich hilfreich.

Die einmaligen wie auch laufenden Kosten erscheinen uns angemessen. Die ab 2025 für die einzelnen Kirchgemeinden entstehenden Kosten von rund 590 Franken pro Kirchgemeinde und Jahr für die Lizenz des Programms, den Betrieb der Datenbank und den Support sind dank dem Rahmenvertrag für die Kirchgemeinden erheblich günstiger, als es Einzellizenzen wären.

Nach der sicherlich etwas arbeitsintensiveren Einführungsphase dürfte sich der Aufwand für die Mitgliederverwaltung markant verringern, und damit können die freigewordenen Ressourcen anderweitig genutzt werden.

Wichtig zu erwähnen ist noch, dass unabhängig vom Mitgliederregister die kirchlichen Register wie Tauf-, Trau-, Konfirmations- oder Bestattungsregister weitergeführt werden müssen. Laut Auskunft von Nicolas Mori wird es aber möglich sein, diese Daten direkt aus dem Mitgliederregister in die entsprechenden Kasualien-Register zu übertragen.

Nach Abschluss der Kommissionsarbeit stellte sich heraus, dass es ein Kommunikationsversäumnis bei der Frage der Systemunabhängigkeit gab. Diese wird für Macintosh-Geräte zurzeit nur durch die Installation von Windows als Zweitbetriebssystem garantiert. Dies hat einen Kostenpunkt von 400 Franken pro Computer inklusive Installation und Support durch KW-Software AG plus Unterhalt zur Folge. Bei den Kommissionsmitgliedern löste dies Unverständnis aus, weil diese für uns wesentlichen Angaben während der Kommissionsarbeit gefehlt hatten. Eine sofortige Abklärung bei KW-Software AG bewirkte deren Zusicherung, dass bis Ende 2019 die 'KiKartei' so überarbeitet sein wird, dass sowohl für Mac-Anwender wie auch für mobile Geräte der Zugriff ohne Zusatzprogramme möglich sein wird. Dies ohne Kostenfolgen für die Landeskirche. Kirchenrat Andrea Bianca hat der Kommission zugesichert, dass er in der Synodeversammlung eine entsprechende Absichtserklärung für die Vertragsformulierung mit der KW-Software AG abgeben wird. Diese Zusicherung hat bewirkt, dass die Kommission bei den einstimmigen Schlussempfehlungen geblieben ist.

Die Kommission ist einstimmig für Eintreten und beantragt einstimmig, bei der gemeinsamen Mitgliederverwaltung allen drei Anträgen des Kirchenrats zuzustimmen. Um es vorweg zu nehmen, die Kommission hat auch bei der separat zu verhandelnden Mitgliederregisterverordnung einstimmig beantragt, den beiden Anträgen des Kirchenrats, vorbehaltlich der im Antrag der vorberatenden Kommission aufgeführten Anpassungen, zuzustimmen. Ich danke für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.»

Der Präsidentin der Finanzkommission (FiKo) Margrit *Hugentobler*, Pfäffikon, wird für ihren Mitbericht das Wort erteilt: «Die FiKo hatte sich in ihrer Sitzung vom 14. Mai 2019 mit der Vorlage 'Gemeinsame Mitgliederverwaltung' befasst. Die Kommission nahm vor allem die finanziellen Aspekte in den Fokus. Sie liess sich von Kirchenratsschreiber Walter Lüssi und dem Leiter Kommunikation, Nicolas Mori, beraten.

Es ist aus Sicht der FiKo eine unbestritten wichtige Chance, die mit dem Realisieren der gemeinsamen Mitgliederverwaltung aufgegleist werden kann. Damit wird zum einen die Kommunikationsebene für die Kantonalirche mit einem wichtigen Instrument ausgerüstet, und zum anderen entsteht langfristig sehr viel Zeitersparnis in der täglichen Bewirtschaftung der Mitgliederdaten in den Kirchgemeinden vor Ort.

Die Kommission beurteilt die veranschlagten einmaligen und jährlich wiederkehrenden Kosten, die für unsere Landeskirche anfallen, mit

Blick auf die von der Firma KW-Software AG eingeforderten Leistungen als sehr gering. Die FiKo erachtet den präsentierten Vorschlag als gut ausgehandelten Basisvertrag.

Für die einzelne Kirchgemeinde entsteht zwar ein Zwang für die Nutzung der Schnittstelle, jedoch wird ihnen eine grosszügige Übergangslösung angeboten durch die Übernahme der Kosten für die Einführungsphase in den ersten fünf Betriebsjahren. Die FiKo ist überzeugt, dass der Kredit von 275'000 Franken eine sehr sinnvolle Investition für unsere Landeskirche darstellt.

Aus oben genannten Gründen befürwortet die Kommission auch den beantragten Rahmenkredit von 375'000 Franken für die Kosten der Kirchgemeinden in der Einführungsphase.

An ihrer Sitzung vom 14. Mai 2019 hat die FiKo einstimmig beschlossen, die drei Anträge des Kirchenrats zur Gemeinsamen Mitgliederverwaltung zu unterstützen».

Für den Kirchenrat wird Andrea *Bianca* das Wort erteilt. Er dankt der vorberatenden Kommission und der FiKo. Ersterer für ihr kritisches Nachfragen und der FiKo für die Zustimmung, dass während der ersten Jahre die Landeskirche die Kosten übernimmt. Er möchte als bekennender Mac-User ergänzen, dass er der Aussage der Firma, dass ein betriebssystem- und arbeitsplatzunabhängiges Arbeiten gewährleistet ist, nochmals nachgegangen ist. Im Gespräch mit Nicolas Mori hat sich gezeigt, dass das Zusatzprogramm für Mac-User notwendig ist. Diese Situation ist nicht zufriedenstellend, was auch Franco Sorbara in der vorberatenden Kommission deutlich gemacht hat. Deshalb sichert Andrea Bianca nun zu, dass die Verpflichtung der KW-Software AG, auch für andere Computeranwender einen Client zur Verfügung zu stellen, in den Rahmenvertrag aufgenommen wird, respektive mit einer Zusatzvereinbarung abgesichert wird. Anzumerken ist einzig, dass dieser Rahmenvertrag, der noch nicht unterzeichnet ist, nicht Teil des Synodengeschäfts ist, da dieser in die Kompetenz des Kirchenrats fällt. Er wird bewusst erst nach dieser Synodeversammlung unterschrieben, da es darum geht, die heutigen Beschlüsse entsprechend aufzunehmen. Er möchte aber verhindern, dass es zu einer Diskussion über Technik kommt, denn das Problem lag darin, dass der wpf-Client – das ist ein Windows presentation foundation client, der ein Grafikframework und ein Fenstersystem des Frameworks von Microsoft erstellt – nur mit Windows selbst ausgeliefert wird, aber noch nicht auf Mac eingesetzt werden

kann. Aus diesem Grund braucht es einen Mac-Client. Was es nicht braucht, ist eine Browserlösung, da die Lösung mit dem Client eine Einbindung aller Officeanwendungen verbessert, und das wurde ihm zugesichert. Der Zugriff auf die Anwendungen ist für Nutzer nun leichter. Konkret können z.B. Serienbriefe einfacher integriert werden. Die Synchronisation mit Outlook geht besser, und es kommt nicht zu Problemen mit den einzelnen Browsern. Der Komfort in der Anwendung und die Benutzerfreundlichkeit sind ihm wichtig. Im Rahmenvertrag ist bereits mit drin, dass es nicht nur einen einzelnen Client geben kann, sondern noch weitere. So kann für die Nutzer ein System entstehen, das ihre Arbeit erleichtert und – besonders wichtig – den Kontakt zu den Mitgliedern verbessert. Denn die Mitglieder, die mit diesem System verwaltet werden, sind vor allem auch diejenigen, die man real nicht zu Gesicht bekommt. Darum war es der Kirchensynode 2016 bei der Überweisung des Postulats von Bernhard Neyer und dem Kirchenrat bei dessen Beantwortung und auch 2018 bei der Integration in die Kirchenordnung klar, dass dieser Weg der richtige ist. Er möchte dementsprechend auch nicht zum Grundsatzentscheid über den Sinn dieser Mitgliederverwaltung sprechen, da dies bereits von der Kirchensynode entschieden worden ist.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor und es ist auch kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten *ist beschlossen* und es folgt die Detailberatung.

1. Ausgangslage

Annette Stopp-Roffler, Wetzikon, möchte eine gemeinsame Mitgliederverwaltung nicht in Frage stellen, da sie diese grundsätzlich sinnvoll findet. Sie hat sich bereits mit Angestellten mehrerer Kirchgemeindeverwaltungen und auch einzelnen IT-Fachleuten darüber ausgetauscht. Sie hat aber einen grossen Vorbehalt zur geplanten Umsetzung und wäre dankbar für eine klärende Stellungnahme durch den Kirchenrat. Wenn eine einzelne kleine Firma den Auftrag erhält, die Kirchgemeinden des Kantons mit einer für alle obligatorischen Software zu beliefern, erhält sie eine Monopolstellung. Dies stellt für sie ein nicht verantwortbares Klumpenrisiko dar, denn im Fall eines Konkurses beispielsweise wäre auf einen Schlag die Mitgliederverwaltung aller Zürcher Kirchgemeinden in Frage gestellt. Ein mit der Materie vertrauter IT-Fachmann hat

ihr gegenüber die Idee geäußert, Datenbank und Anwendersoftware zu trennen. Dies würde bedeuten, dass man eine zentrale kirchliche Mitgliederdatenbank einrichtet, welche die Personendaten von der kantonalen Einwohnerdatenplattform bezieht und über die nötige Schnittstelle zu den verschiedenen von den Kirchgemeinden nach eigenen Bedürfnissen ausgewählten Verwaltungssoftwares verfügt. Ihre Frage an den Kirchenrat ist nun, ob diese Möglichkeit in Betracht gezogen wurde und falls ja, warum sie nicht priorisiert wurde.

Für den Kirchenrat antwortet *Andrea Bianca*. Diese Trennung zu machen, würde bedeuten, den jetzigen Stand beizubehalten. Der einzige Unterschied dabei wäre, dass die Daten nicht von den Gemeinden kommen, sondern vom Kanton. Diese Möglichkeit sei geprüft worden. Schon bei der Beantwortung des Postulats von Bernhard Neyer vor vier Jahren hat der Kirchenrat betont, dass er eine Datenbank möchte, bei der auch die Anwendersoftware als Zugriff auf diese Datenbank miteinbezogen wird. Nur durch die gleiche Anwendersoftware in allen Kirchgemeinden kann dieses Ziel erreicht werden. Er stimmt Annette Stopp-Roffler zu, dass ein Risiko besteht, wenn eine Firma diesen Auftrag übernimmt. Dieses Risiko besteht aber auch, wenn verschiedene Firmen daran beteiligt sind. Dies sieht man momentan mit dem Programm 'Linto'. Sobald eine dieser Firmen nicht mehr existiert, müssen alle Gemeinden wechseln. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass die Sicherheit mit acht Landeskirchen aus den Kantonen Basel, Aargau und Zürich, sowohl reformiert als auch katholisch, genügend Volumen bietet, dass dies nicht passiert. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit, dass die Firma keine Konkurrenz mehr hat und ihr Monopol ausnutzt, gering sein. Es gab deswegen auch ein Submissionsverfahren zur seriösen Prüfung der verschiedenen Firmen. Er versteht die Bedenken, aber dies sei die einzige Möglichkeit für eine funktionierende gemeinsame Datenbank. Mit KW-Software AG wurde eine Firma beauftragt, die ein funktionierendes Produkt hat. Es stand schliesslich auch die Frage im Raum, ob man eine Firma beauftragen soll, die das Produkt zuerst entwickelt. Diese Möglichkeit war dem Kirchenrat aber zu risikoreich. Er verweist auf das Softwarefiasko des Bundesrats. Der Zürcher Landeskirche kann dies nicht passieren. Er erwähnt die Kirchgemeinde Bülach, die unabhängig vom Kirchenrat zum selben Schluss gekommen ist und bereits mit gutem Ergebnis mit dem Programm arbeitet.

Lukas *Maurer*, Rüti, fragt sich, ob die Daten im Fall eines Konkurses weiterhin zur Verfügung stünden.

Kirchenrat Andrea *Bianca* antwortet auf die Frage, dass die Daten in einem solchen Fall sehr wohl zur Verfügung gestellt werden. Der Vorgang wäre derselbe wie jetzt mit «Lintu». Die Daten werden in ein anderes System transferiert. Er betont erneut, dass die Daten beim Kanton sind und von dort in dieses System hineinkommen. In den Gemeinden kann man dann auf sie zugreifen und sie bearbeiten. Theoretisch wäre es also möglich, alle Dateien aus dem Programm zu exportieren und in den Gemeinden in ein anderes Programm zu importieren und somit anders zu verarbeiten. Das ist aber nicht der Sinn dieses Projekts. Diese Variante käme nur zum Zug, wenn die Firma KW-Software AG nicht weiterbestehen würde. In fünf Jahren wird eine Standortbestimmung durchgeführt, um das weitere Vorgehen zu bestimmen. Die Daten gehen aber unter keinen Umständen verloren.

Die Präsidentin dankt dem Kirchenrat für seine Ausführungen und merkt mit einem Lächeln an, dass grosse Firmen wie eine Credit Suisse oder UBS ihre externen IT-Berater einfach aufkaufen, stellten sie fest, dass diese ihre Aufgaben nicht hinreichend erfüllen.

Heinrich *Kisker*, Stadt Zürich, hat Bedenken in Bezug auf die grosse Kirchgemeinde Stadt Zürich, die etwa 80'000 Mitglieder zählt. Sie steckt mitten in der Einführung einer neuen Mitgliederverwaltung und ist froh, dass der Kanton sie unterstützt an der kantonalen Mitgliederverwaltung teilzunehmen. Sie hat aber mit ihrer Grösse schon Probleme, sämtliche Daten in das System einzufügen. Er fragt sich, ob die Firma KW-Software AG genügend Kapazität hat, die Kirchgemeinde Stadt Zürich nun auch kurzfristig so zu unterstützen, dass sie die Entscheidung treffen kann, jetzt abzubrechen und sich voll auf die KW-Software AG zu konzentrieren.

Kirchenrat Andrea *Bianca* beantwortet die Frage. Der Kirchenrat weiss Bescheid über die Situation in der Stadt Zürich. Die Gespräche zwischen der Kirchgemeinde Stadt Zürich und der Landeskirche haben ergeben, dass dieser Prozess gestaffelt vonstattengehen muss. So oder so werden nicht alle Kirchgemeinden gleichzeitig diese Einführung machen können. Diejenigen, die «Lintu» nutzen, werden diese Einführung,

sofern sich die Kirchensynode heute dafür entscheidet, noch dieses Jahr durchführen, weil das Programm per Ende Jahr ausläuft. Einen genauen Termin für die Stadt Zürich kennt er nicht. Er denkt, die Stadt sei aber froh, dass sie dadurch zu einer schnelleren und passenden Lösung kommt.

2. Nutzen für Kirchgemeinden

Andreas *Bosshard Müller*, Bubikon, meldet sich bewusst an dieser Stelle. Die Vorteile des neuen Systems hält er für offensichtlich. Der Aufwand durch die Datenmutationen wird für die Sekretariate vor Ort geringer, was zu begrüßen ist. Aus seiner Sicht gibt es allerdings das Problem, dass in den Kirchgemeinden durch die Verpflichtung auf die Software «KiKartei» ein Mehraufwand entsteht. Dies gilt sicherlich für alle Kirchgemeinden, die bisher andere Verwaltungstools nutzen, die über eine reine Adressdatenbank hinausgehen wie «VEROWA» oder «kOOL». Neben Adressen sind in diesen Tools das Erfassen von Terminen und kirchlichen Veranstaltungen sowie Raumreservierungen möglich. Seit man in Bubikon die Software «kOOL» einsetzt, können doppelte und dreifache Dateneingaben verhindert werden. Die erfassten Termine werden automatisch in die Homepage integriert, sodass viele Vereinfachungen durch die Software zustande gekommen sind. Alle diese Anwendungen müssen nicht nur durch das Sekretariat bewältigt werden können, sondern alle Mitarbeiter der Kirchgemeinde müssen in der Lage sein, damit zu arbeiten. Er persönlich greift oft über seine mobilen Geräte auf das Programm zu. Zudem muss auch neben den Bürozeiten der Zugriff gesichert sein. Die Verwendung von unterschiedlichen Betriebssystemen steht für ihn ausser Frage. Dies alles muss künftig auch möglich sein. Er ist froh um die Zusicherung, dass die Firma KW-Software AG Nachbesserungen vornimmt. Er zweifelt aber daran, dass sie es schafft in einem halben Jahr eine Mac-Anwendung und eine mobile Anwendung zu programmieren. Aus seiner Sicht gäbe es keine Probleme, wenn diese Datenbank über Schnittstellen verfügen würde. Über diese könnte das Sekretariat und nur dieses einen Datenausgleich mit der zentralen Datenbank machen. Die aktuellen Daten könnten so bezogen werden und Einträge wie Taufen gemacht werden. Andere Mitarbeiter müssten nicht mit «KiKartei» arbeiten, sondern können mit dem vertrauten Programm weiterarbeiten. Die Frage der Schnittstellen sei in vielen Kirchgemeinden ein Anliegen. Er hat gehört, dass im Bezirk

Hinwil ein Brief der Präsidien der Kirchgemeinden zuhanden des Kirchenrats erfolgen soll, wo genau diese Bitte formuliert wird. Er hat deswegen einen Antrag eingereicht, den Punkt 2 abzuändern auf den folgenden Wortlaut: «Die Kirchgemeinden übernehmen die Daten aus der neuen Mitgliederverwaltung binnen zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2020. Der Kirchenrat stellt für die Verwendung alternativer Kirchenverwaltungstools Schnittstellen für den Datenausgleich zur Verfügung.»

Kirchenrat Andrea *Bianca* möchte für die weniger technisch versierten Synodalen wiederholen, dass genau diese Frage bereits besprochen wurde. Der Kirchenrat möchte nicht, dass parallel zu «KiKartei» weitere Verwaltungstools laufen. Dies bedeutet nämlich eine Verdoppelung. Davon ist zu unterscheiden, dass diese Schnittstellen zusätzliche Programme ermöglichen sollen. Eine Schnittstelle für zusätzliche Programme ist gewährleistet. Eine Terminverwaltung oder ein Programm für die Raumverwaltung ist sowohl mit bereits vorhandenen eigenen aber auch mit KiKartei-Zusatzprogrammen gewährleistet. Eine solche Schnittstelle soll aber nicht dafür genutzt werden, dass ein alternatives Tool wie «kOOL, also ein gleiches Programm wie «Ki-Kartei», genutzt werden kann. Dann ist der erzielte Effekt weg und die Mitgliederverwaltungen sind wieder in den Gemeinden.

3. Umsetzung der gemeinsamen Mitgliederverwaltung
Keine Wortmeldung.

4. Kosten
Keine Wortmeldung.

5. Fazit
Keine Wortmeldung.

Die Detailberatung *ist* damit *abgeschlossen*. Weder die vorberatende Kommission noch der Kirchenrat wünschen ein Schlusswort.

Abstimmung

Die Synodepräsidentin liest die drei Anträge einzeln vor. Zu Antrag 2 wurde ein Gegenantrag gestellt, über den zuerst abgestimmt werden

muss. Wird zu den Anträgen 1 und 3 jeweils kein Gegenantrag gestellt, gelten die Anträge des Kirchenrats als angenommen. Weil das Geschäft mehrere Anträge umfasst, muss mit Hilfe der Abstimmungsanlage eine Schlussabstimmung durchgeführt werden.

Die Präsidentin liest Antrag 1 vor: «Für die Einrichtung einer Landeskirchlichen Datenbank für die gemeinsame Mitgliederverwaltung wird zu Lasten des Kostenträgers 490393 (Mitgliederdatenbank) ein Investitionskredit von 275'000 Franken bewilligt». Es wird hier kein Gegenantrag gestellt, somit *ist* Antrag 1 *genehmigt*.

Die Präsidentin liest Antrag 2 des Kirchenrats vor: «Die Kirchgemeinden übernehmen die neue Mitgliederverwaltung binnen zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2020».

Die Präsidentin liest den Gegenantrag von Andreas Bosshard Müller vor: «Die Kirchgemeinden übernehmen die Daten aus der neuen Mitgliederverwaltung binnen zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2020. Der Kirchenrat stellt für die Verwendung von alternativen Kirchenverwaltungstools Schnittstellen für den Datenabgleich zur Verfügung».

Es wird mit Hilfe der Abstimmungsanlage abgestimmt. Die Abstimmungsfrage lautet: Wenn Sie dem Antrag des Kirchenrats zustimmen, drücken Sie die Ja-Taste, wenn Sie dem Antrag von Andreas Bosshard Müller zustimmen wollen, dann drücken Sie die Nein-Taste, allenfalls die Enthalten-Taste.

Die Synodalen *stimmen* mit 80 Ja gegen 13 Nein bei 3 Enthaltungen dem Antrag des Kirchenrats *zu*.

Die Präsidentin liest Antrag 3 vor: «Die laufenden Kosten der Kirchgemeinden für die Mitgliederverwaltung werden während der Einführungsphase in den ersten fünf Jahren beginnend mit dem 1. Januar 2020 von der Zentralkasse übernommen. Dafür wird zu Lasten des Kostenträgers 490393 (Mitgliederdatenbank) für die Jahre 2020–2024 ein Rahmenkredit von 375'000 Franken, jährlich 75'000 Franken, bewilligt». Es wird kein Gegenantrag gestellt. Antrag 3 *ist genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag und Bericht des Kirchenrats in der Schlussabstimmung mit 90 Ja zu 3 Nein bei 3 Enthaltungen *zu*.

Die Synodepräsidentin dankt für die Zustimmung.

Traktandum 4

Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO) – Antrag und Bericht des Kirchenrats – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

Anhang

Die Synodepräsidentin erteilt das Wort Anita *Haid* der Präsidentin der vorberatenden Kommission: «Im Bericht des Kirchenrats wird ausführlich beschrieben, weshalb eine MRVO geschaffen wurde und worum es in dieser Verordnung geht. Der Verordnungsentwurf wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt und für gut befunden. Die vorberatende Kommission ist dem Antrag und Bericht des Kirchenrats weitgehend gefolgt. Einige unserer Rückfragen haben zu den Änderungsvorschlägen von Martin Röhl geführt. Diese Änderungsvorschläge, bei denen es sich vor allem um Präzisierungen handelt, haben Sie bereits in unseren Anträgen an die Kirchensynode erhalten. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten und beantragt, den beiden Anträgen des Kirchenrats – vorbehaltlich der im Antrag der vorberatenden Kommission aufgeführten Anpassungen – zuzustimmen. Ich danke für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.»

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor und es ist auch kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten *ist beschlossen* und es folgt die Detailberatung.

1. Ausgangslage

Keine Wortmeldung.

2. Übersicht über die Verordnung über das Mitgliederregister

§ 1 und § 2

Keine Wortmeldung.

§ 4

Die Synodepräsidentin erteilt Anita *Haid* das Wort für einen Kommissionsantrag. Bei § 4 war es der Kommission wichtig, klar zu stellen, dass die im Mitgliederregister enthaltenen Informationen ausschliesslich in der Schweiz zu halten sind, deshalb die Ergänzung in Absatz 2.

Für den Kirchenrat spricht Andrea *Bianca*. Der Kirchenrat stimmt hier und bei allen weiteren Änderungen der Kommission zu, da diese ihm sinnvoll und klärend erscheinen.

§ 5

Anita *Haid* wird zu einer Erläuterung das Wort erteilt. Der zusätzliche Absatz bei § 5 gewährleistet die Nutzung des Mitgliederregisters und der darin enthaltenen Informationen gemäss den rechtlichen Vorschriften. Er ist eine Ergänzung und Ausführung, weil er der Kommission zu knapp formuliert erschien.

§§ 6 bis 9

Keine Wortmeldung.

§ 10

Anita *Haid* spricht für die vorberatende Kommission. Bei diesem Paragraphen hat die Kommission bemängelt, dass die Landeskirche nicht auf die Informationen gemäss Absatz 1 zugreifen kann. Aus diesem Grund wurde die Landeskirche hier ergänzt.

Ursula *Sigg-Suter*, Dinhard, fragt sich, wie mit den Daten von Nichtmitgliedern umgegangen wird. Als Mitglied einer Organisation rechnet sie damit, dass sie auch in einer Kartei erfasst ist, wie es in § 8 beschrieben wird. Sie fragt sich aber, welche Daten von Nichtmitgliedern erfasst werden und inwiefern diese Nichtmitglieder über die Erfassung ihrer Daten Bescheid wissen und ihre Zustimmung dazu geben müssen.

Anita *Haid* beantwortet die Frage. Es ist möglich Daten von Nichtmitgliedern aufzunehmen, wie das auch der § 8 offen lässt. Sie denkt, es wird wichtig sein, diese Personen über die Erfassung zu informieren. Diese Daten können auf Wunsch bei einem Wegzug gelöscht werden. Die einzelnen Kirchgemeinden müssen in dieser Hinsicht individuell entscheiden.

Kirchenrat Andrea *Bianca* äussert sich ebenfalls zur Frage. Gegenüber heute ändert sich nichts am Verfahren. Nach wie vor müssen Nichtmitglieder ihr Einverständnis geben. Bereits jetzt gibt es Kirchgemeinden, die Freiwillige oder Interessierte aus anderen politischen Gemeinden erfassen, damit man beispielsweise Versände machen kann. Die Erfassung der Daten findet aber nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nicht anders als zum jetzigen Zeitpunkt statt.

§§ 11 bis 15

Keine Wortmeldung.

§ 16

Anita *Haid* stellt einen Antrag aus der vorberatenden Kommission vor. Es war der Kommission wichtig, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unterschriftlich bestätigen und gewährleisten, dass sie die erhaltenen Daten nicht missbrauchen.

§§ 17 bis 21

Keine Wortmeldung.

Die Detailberatung *ist* damit *abgeschlossen*. Weder die vorberatende Kommission noch der Kirchenrat wünschen ein Schlusswort.

Abstimmung

Die Synodepräsidentin liest die Anträge vor. Die Änderungen, die von der Kommission vorgeschlagen wurden und die der Kirchenrat angenommen hat, sind in den Anträgen enthalten. Wird dazu jeweils kein Gegenantrag gestellt, gilt der Antrag des Kirchenrats als angenommen. Weil das Geschäft mehrere Anträge umfasst, wird mit Hilfe der Abstimmungsanlage eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Die Präsidentin liest Antrag 1 vor: «Vom Bericht des Kirchenrats betreffend die Verordnung über das Mitgliederregister wird zustimmend Kenntnis genommen». Es wird hier kein Gegenantrag gestellt, somit *ist* Antrag 1 *genehmigt*.

Die Präsidentin liest Antrag 2 vor: «Die Verordnung über das Mitgliederregister wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode erlassen». Es wird hier kein Gegenantrag gestellt, somit *ist* Antrag 2 *genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag und Bericht des Kirchenrats in der Schlussabstimmung mit 96 Ja zu 0 Nein bei 1 Enthaltung *zu*.

Die Synodepräsidentin dankt für die Zustimmung und dankt der Kommission für ihre gute Arbeit.

Traktandum 5

Teilrevision der Geschäftsordnung der Evangelischen-reformierten Kirchensynode – Antrag und Bericht des Büros der Kirchensynode

Anhang

Die Präsidentin erklärt die Notwendigkeit der Teilrevision der Geschäftsordnung der evangelisch-reformierten Kirchensynode, da das Büro beschlossen hat, dass auch für die Kirchensynode das Programm Axioma eingeführt werden soll. Dies hat zur Folge, dass einzelne Artikel in der Geschäftsordnung angepasst werden müssen. Dabei wurden auch kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das Büro hat die Vernehmlassungsantwort des Kirchenrats in seiner Bürositzung verarbeitet und aufgenommen. Da es sich um ein Geschäft handelt, für das juristisches Fachwissen von Vorteil ist, wird Ruth Derrer Balladore als Vertretung des Büros für Fragen zur Verfügung stehen.

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, bei der die Synodalen Gelegenheit haben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung zu stellen. Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, die nach den Abschnitten im Bericht des Büros gegliedert wird. Am Schluss wird über die Anträge abgestimmt.

Ruth Derrer Balladore: «Wie die Präsidentin bereits ausgeführt hat, ist das Geschäft eine Folge des Entscheids zur Einführung von Axioma. Der Bericht zum Antrag ist aufschlussreich. Lassen Sie mich die wichtigsten Änderungen nochmals darstellen. Mit der Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung sind sämtliche Dokumente im System abrufbar. Die Dokumente werden künftig im Normalfall elektronisch bereitgestellt. Selbstverständlich ist auch künftig – auf Wunsch – eine Zustellung per Post möglich. Dies bedingt eine Änderung der Geschäftsordnung der Kirchensynode. Man hat sich auf die technischen Anpassungen beschränkt. Die Änderungen kann man in drei verschiedene Kategorien einteilen: Geschäftsverwaltungssystem, redaktionelle Anpassungen und Anpassungen der Abläufe und Verfahren. In den Erläuterungen zu den Änderungen ist jeweils angegeben, zu welcher Kategorie die Änderung gehört. Die wichtigste Neuerung in diesem Geschäft ist das Beschlussprotokoll in Artikel 29a. Damit sind die Beschlüsse der Kirchensynode nach fünf Tagen abrufbar. Bei den Beratungen zur Kirchenordnung wurde immer wieder festgestellt, wie schwierig es ist, dass die Protokolle nicht zeitnah zur Verfügung standen. Dabei hätte es jeweils gereicht, Entscheide abrufbar zu haben. Mit dem Beschlussprotokoll soll dieser Mangel nun behoben werden. Dies soll übrigens nicht als Kritik an der Protokollführung verstanden werden. Die Kirchensynode, die sich nur wenige Male pro Jahr trifft, hat hier andere Verhältnisse als beispielsweise das Bundesparlament.

Zu einzelnen Kategorien und Paragraphen:

1. Geschäftsverwaltungssystem

Bei diesen Anpassungen geht es darum, dass mit der Einführung des elektronischen Geschäftsverwaltungssystems Dokumente nicht mehr zugestellt, sondern zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Das betrifft §§ 11, 11a, 32, 56, 67, 68, 82, 93 und 94.

Zu § 11a sei angemerkt, dass es sich noch um eine weitere Klärung handelt: Absatz 4 behandelt die Situation, wenn verschiedene Versionen vorhanden sind, z.B. eine elektronisch bereitgestellte und eine verschickte. Weil unterschiedliche Zustellwege gewählt werden, muss geklärt sein, welche Version rechtlich bindend ist. Zwar sollten sich die Versionen nicht unterscheiden, wenn aber doch ein Fehler passiert, muss festgehalten werden, welche Version rechtsgültig ist: die digitale oder diejenige auf Papier. Dazu gehört auch die Frage, wie die Fristen

ab Zustellung gehandhabt werden: denn der Postweg wird immer der langsamere sein.

2. Anpassungen der Abläufe und Verfahren

Diese Anpassungen betreffen §§ 29a, 22 und 53. Ich habe bereits erwähnt, dass § 29a die Einführung eines Beschlussprotokolls behandelt. § 53 behandelt Postulate und Interpellationen. Die echten Unterschriften auf Papier braucht es, damit sie geprüft werden können. Die elektronische Einreichung hilft für die Weiterverarbeitung des Textes.

3. Redaktionelle Anpassungen

Diese betreffen §§ 31, 31a, 33 und 77. § 33 behandelt die Anpassung des Namens vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) zur EKS. § 77 ist eine Folge des geänderten Artikel 215 der KO.»

Die Präsidentin dankt Ruth Derrer Balladore für ihre Ausführungen. Der Kirchenrat verzichtet auf ein Wort.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor und es ist auch kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten *ist beschlossen* und es folgt die Detailberatung.

II. Bericht

Keine Wortmeldung.

Die Präsidentin geht die Paragraphen durch.

§ 11

Keine Wortmeldung.

§ 11a

Christian *Walter*, Schöfflisdorf, findet die digitale Bereitstellung wunderbar. Er hat aber nirgends finden können, ob man eine Benachrichtigung bekommt, sobald etwas bereitgestellt worden ist.

Die Präsidentin weist darauf hin, dass die Frage sich auf den Prozess bezieht und nicht auf den Bericht. Für das Büro und Arnold Schudel, der das Programm betreut, ist klar, dass eine automatische Meldung verschickt wird.

Die Präsidentin geht §§ 29, 31, 31a, 32, 33, 53, 56, 67, 68, 71, 77, 82, 93 und 94 durch.

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Die Detailberatung *ist* damit *abgeschlossen*. Weder die vorberatende Kommission noch der Kirchenrat wünschen ein Schlusswort.

Abstimmung

Die Synodepräsidentin liest die Anträge vor. Wird dazu jeweils kein Gegenantrag gestellt, gilt der Antrag des Büros als angenommen. Weil das Geschäft mehrere Anträge umfasst, muss mit Hilfe der Abstimmungsanlage eine Schlussabstimmung durchgeführt werden.

Simone Schädler liest Antrag 1 vor: «Vom Bericht des Büros der Kirchensynode betreffend der Teilrevision der Geschäftsordnung der Kirchensynode wird zustimmend Kenntnis genommen.» Es wird kein Gegenantrag gestellt, somit *ist* Antrag 1 *genehmigt*.

Antrag 2 lautet: «Die Änderung der Geschäftsordnung der evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kanton Zürich vom 15. März 2011 wird gemäss nachstehendem Bericht beschlossen.» Es wird hier kein Gegenantrag gestellt, somit *ist* Antrag 2 *genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag und Bericht des Büros in der Schlussabstimmung mit 92 Ja zu 1 Nein bei 3 Enthaltungen *zu*.

Die Synodepräsidentin dankt für die Zustimmung.

Pause 09:45 bis 10:15 Uhr

Die Synodepräsidentin teilt mit, dass sie Peter Schmid die Erlaubnis gegeben hat, zu fotografieren.

Postulat 2017-008 von Lukas Maurer, Rüti, und Mitunterzeichnenden betreffend Verbindlichkeit der rpg-Angebote: Änderung von Artikel 78 der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

Anhang

Das Geschäft wird in der gewohnten Weise beraten. Zuerst wird eine Eintretensdebatte inklusive der Stellungnahme der vorberatenden Kommission geführt, bei der die Synodalen Gelegenheit haben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung zu stellen. Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, die nach den Abschnitten im Bericht des Büros gegliedert wird. Am Schluss wird über die Anträge abgestimmt.

Die Synodepräsidentin übergibt das Wort Michael *Wiesmann*, dem Präsidenten der vorberatenden Kommission: «Die vorberatende Kommission tagte an zwei Sitzungen zusammen mit Kirchenrat Thomas Plaz, der das Ressort Bildung und Theologie innehat, sowie Katja Lehnert, die das Ressort GKD, Bereich Katechetik und Bildung betreut. In den Beratungen kam zum Ausdruck, dass die Fragestellung des Postulats, das ursprünglich vom Postulanten als Motion angedacht war, gewisse Unschärfen aufweist, respektive die eigentliche Fragestellung nicht eindeutig formuliert ist. Nachvollziehen konnte die Kommission das Anliegen des Postulats, dass die Ausweitung der Verpflichtungen auf dem Weg zur Konfirmation durch die Einführung des rpg gewisse kommunikative Schwierigkeiten mit sich bringt. So sollten die Eltern mit ihren Kindern praktisch bereits in der 2. Primarschulklasse entscheiden, ob das Kind den Weg zur Konfirmation beschreiten möchte oder nicht – was eine immerhin achtjährige Verpflichtung zur Folge hat. Nicht nachvollziehen konnte die Kommission einerseits ein Verständnis der Konfirmation, die auf eine reine Segenshandlung reduziert wird. Diese Deutung wird, wie der Kirchenrat dies in seiner Antwort aus Sicht der Kommission richtig ausführt, weder der geschichtlichen noch der theologischen Bedeutung der Konfirmation gerecht. Andererseits ist die Voraussetzung von Verbindlichkeit nicht per se mit einer Drohung gleichzusetzen. Die konkrete Frage des Postulats hätte aus der Sicht der Kommission lauten müssen, inwiefern die Voraussetzung einer Verbindlichkeit des Unterrichts dem

katechetischen Bildungsauftrag dienlich ist. Ausgehend von dieser Fragestellung hat die Kommission auch die Antwort des Kirchenrats diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass entsprechende Anpassungen bzw. Aktualisierungen, tatsächlich eher auf Verordnungsebene zu geschehen haben, als innerhalb der Kirchenordnung, namentlich des Artikels 78. Am Bericht des Kirchenrats ist kritisch anzumerken, dass bei den Ausführungen zur Bedeutung der Konfirmation und ihrer historischen Einbettung die Zeitspanne seit Mitte der 1960er Jahren unerwähnt bleibt, just jene historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen also, die letztlich zur Einführung des rpg geführt haben. So wäre beispielsweise der Hinweis hilfreich gewesen, dass der Unterricht in der 3. Klasse im Zusammenhang mit der Hinführung der Kinder zum Abendmahl eingeführt wurde, also die Reaktion auf ein effektives Bildungsbedürfnis darstellt. Dies als Hinweis darauf, dass in der genannten Zeitspanne seit den 1960ern bis zum heutigen Tage von einem eigentlichen Wegfall der Selbstverständlichkeit im Hinblick auf religiöse Bildung sowie kirchliche Sozialisierung gesprochen werden kann oder wenigstens von einem Trend zu demselben. Die Ausdehnung der Verbindlichkeit innerhalb der katechetischen Angebote kann somit, gemäss einigen Stimmen der Kommission, als Reaktion auf diesen Wegfall verstanden werden. Während es früher seitens der Eltern einfach dazu gehörte, seinem Kind eine religiöse Bildung und ein gewisses Mass an kirchlicher Sozialisation zukommen zu lassen, ist diese Selbstverständlichkeit nun nicht mehr gegeben. Die kirchliche Unterweisung nimmt deshalb die Eltern in die Pflicht, indem sie ein in Bezug auf Inhalte und Umfang nivelliertes Grundangebot von Katechese für verbindlich erklärt. Dieses Grundangebot ist die Zulassungsbedingung zur Konfirmation, die dann als Höhepunkt des kirchlichen Unterrichts verstanden werden kann. Der Kirchenrat nimmt damit in seinem Bericht aus Sicht der Kommission das Recht des Kindes auf religiöse Bildung zu Recht ernst. So bezeichnet der Kirchenrat das Ziel der religiösen Bildung der Landeskirche damit, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen und darin unterstützend zu begleiten, in Fragen des Glaubens und der Ethik reflektions- und sprachfähig zu werden. Insofern keine breite gesellschaftliche Selbstverständlichkeit mehr gegeben ist, ist eine gewisse Pflicht notwendig. Diese wiederum bringt mit sich, dass die entsprechenden katechetischen Angebote eingefordert werden, im Sinn eines Anrechts der Verpflichteten, was wiederum Konsequenzen auf die Verlässlichkeit und Qualität der Angebote hat. Bezüglich der Evaluation eben dieser Parameter, Verläss-

lichkeit und Qualität der rpg-Angebote, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bericht des Kirchenrats auf die diesbezügliche Befragung der Bezirkskirchenpflegen aus dem Jahre 2016 bezieht. Zudem ist für die Weiterentwicklung der rpg-Angebote gerade im Hinblick auf die Verknüpfung der einzelnen Stufen eine qualitative Befragung in Gestalt von Interviews mit ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten geplant. Dass dennoch eine Änderung des Artikels 78 KO ansteht, ergibt sich daraus, dass in der Volksschule der Unterricht in Religionen, Kulturen und Ethik künftig auch im Untergymnasium eingeführt werden soll. Damit würde die Verpflichtung zum schulischen Unterricht durch die Kirchenordnung, wie diese im Artikel 78 ausgeführt wird, ersatzlos entfallen. Diese Anpassung kann jedoch erst anlässlich der faktischen Anpassungen der Lehrpläne in der Volksschule vorgenommen werden. Leider wurde dieser Aspekt im Bericht des Kirchenrats nicht explizit beleuchtet. Die Kommission begrüsst die Absicht des Kirchenrats, dass die Handreichung zur Handhabung der Verbindlichkeit im rpg aktualisiert und angepasst werden soll. Die in der Antwort des Kirchenrats formulierte Stossrichtung begrüsst die Kommission ebenfalls ausdrücklich. Das heisst: Anpassung und Aktualisierung nicht auf legislativer Ebene, sondern in der Anleitung zur Praxis. Vor allem die unter Ziffer 5 des Berichts angeführten Schlussfolgerungen erscheinen dabei von grosser Bedeutung. Die Betonung dabei sollte aus Sicht der Kommission bei einer einladenden Kommunikation der Angebote auf dem Weg zur Konfirmation liegen. Die Landeskirche bietet mit ihrem Unterricht nebst reinem teaching about religion des schulischen Unterrichts mit einem differenzierten und feinfühligem teaching in religion die Möglichkeit der Erfahrungsebene und der Reflexion derselben. Damit schafft sie eine persönliche, ja individuelle Beheimatung in der Kirche und in Glaubensfragen. Dass dabei den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Sinn der Förderung der religiösen Erziehung mit Augenmass, Verständnis und Flexibilität begegnet wird, wo die Umstände dies erfordern, sollte aus Sicht der Kommission selbstverständlich sein. Wo dies eingehalten wird, entfällt jeder drohende Charakter der Verbindlichkeit. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Bericht des Kirchenrats aus Sicht der Kommission in weitsichtiger Weise die Bedeutung der Konfirmation über eine reine Segenshandlung hinaus als Abschluss des kirchlichen Unterrichts und Möglichkeit zur individuellen Taufbestätigung würdigt. Es erschliesst sich der Kommission anhand der Ausführungen des Kirchenrats, dass dafür gewisse Grundbedingungen verbind-

lichen Charakter haben sollen. Die Kommission hält es aber für wünschenswert, wenn die aktualisierte Fassung der Handreichung zur Verbindlichkeit der rpg-Angebote Möglichkeiten zum Quer- oder Wiedereinstieg in den kirchlichen Unterricht auf dem Weg zur Konfirmation aufzeigt. Damit ermöglicht und fördert sie eben jene Flexibilität und jenes Augenmass, welches der Kirchenrat in seinem Bericht postuliert.»

Thomas *Plaz* nimmt für den Kirchenrat Stellung. Das Postulat macht auf einen wunden Punkt aufmerksam. Es geht nicht um eine Disziplinierung, sondern um die Konsistenz der Inhalte. Das rpg ist eine sehr mutige von der Kirchensynode 2006 beschlossene Antwort auf die gesellschaftlichen Entwicklungen. Die Evangelisch-Reformierten machen nicht mehr die Mehrheit der Gläubigen im Kanton aus. Als unreflektierte Herkunftsreligion hat die reformierte Spielform nur dann eine Chance, wenn sie in jeder Generation neu plausibilisiert werden kann. Deshalb hält der Kirchenrat an der Rahmenverbindlichkeit des rpg fest. Die Kirche ist froh um die jungen Menschen, die den Unterricht besuchen. Sie ist aber auch stolz darauf, was sie ihnen zu bieten haben. Mit dem rpg übernehmen wir, die Kirche, die Verantwortung, jungen Menschen in ihren Lebens- und Glaubensfragen sorgfältige, stufengerechte und sensible Partner zu sein. Thomas *Plaz* erinnert aber daran, dass die entscheidenden Qualitätsmerkmale für den Unterricht nicht in der Kirchensynode beschlossen werden können. Diese Qualität entsteht durch Katechetinnen und Katecheten, welche die Menschen, die sie vor sich haben, gern haben, durch eine Gruppe, in der man sich als Teilnehmer wohlfühlt, und erst in dritter Hinsicht durch die Lehrmittel. Dadurch soll ein abwechslungsreicher und spannender Unterricht ermöglicht werden. Wenn nun die Rahmverbindlichkeiten aufgelöst werden, dann geschehen zwei Dinge: Einerseits nehmen wir unsere Ziele als Kirche nicht mehr ernst und andererseits machen wir die wenigen Problemfälle, bei denen auch Thomas *Plaz* beinahe die Fassung verloren hat, zum Massstab. Man sollte aber bei den guten Beispielen beginnen und diese fördern.

Lukas *Maurer* möchte zwei Bemerkungen zu seinem Postulat machen. Der Kirchenrat geht nicht auf seinen Hinweis von Evangelium und Gesetz ein. In seinen Augen ist das aber sein zentrales Argument. Die aktuelle Regelung und schlimmer die jetzige Praxis ist eine gesetzliche. Die Konfirmation bekommt man, wenn man sie durch genügend Unter-

richtsstunden verdient hat. Durch ihre Taten verkündet die Kirchensynode das Gesetz und nicht das Evangelium. Ihm wird dann konsequenter Weise unterstellt, dass er die Verbindlichkeit abschaffen möchte. Wenn man in den Mustern des Gesetzes denkt, dann gibt es auch nur diese gesetzliche Verbindlichkeit und alles andere ist die Abschaffung derselben. Dies war aber nicht sein Ziel. Er möchte die Verbindlichkeit des Gesetzes, durch die Verbindlichkeit des Evangeliums ersetzen.

Seine zweite Bemerkung möchte er zur Antwort des Kirchenrats machen. Als der Kirchenrat ihn vor zwei Jahren davon überzeugt hatte, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, hat Thomas Plaz ihm gesagt, dass das Problem erkannt ist. In der jetzigen Antwort sieht er aber keine solche Ansicht. Er hätte sich damals nicht auf ein Postulat herunterhandeln lassen sollen, was auch Kosten gespart hätte.

Auf rund zehn Seiten wird die Geschichte der Konfirmation und des rpg seit der Reformation dargestellt. Ihm geht es nicht um die Vergangenheit, sondern um Gegenwart und Zukunft unserer Kirche. Und da stellt er fest, dass weiterhin mehr für den historischen Rückblick getan wird und damit das Problem nicht gelöst, sondern verstärkt wird. Obwohl in den letzten Jahren ein Vielfaches der Ressourcen in die Jugendarbeit gesteckt wurde, ist jede Cevi-Jungschar erfolgreicher darin, junge Erwachsene bei der Stange zu halten als die reformierte Kirche.

Lukas Maurer wechselt bewusst ins Schweizerdeutsche, weil es nicht mehr sachliche Argumentation sei, sondern persönliche und emotionale Betroffenheit (spricht Schweizerdeutsch): «Seit bald 35 Jahren bin ich nun Pfarrer in dieser Kirche mit grossem Engagement. Ich habe in dieser Zeit immer wieder versucht, die Kinder und Jugendarbeit attraktiv zu machen, auch für die ganze Kirche. Ich weiss, dass es geht, ich weiss, wie es geht. Für meine Gemeinden ist es mir weitgehend gelungen, für die Landeskirche bin ich gescheitert.»

Die Synodepräsidentin unterbricht Lukas Maurer und weist ihn darauf hin, dass Hochdeutsch die Amtssprache in der Kirchensynode ist. Daraufhin fährt er auf Hochdeutsch weiter:

«Ich gebe auf und resigniere. In vier Jahren werde ich pensioniert. Vielleicht ist es mir vergönnt, noch etwas länger als Pfarrer zu arbeiten. Ich mache das nach wie vor leidenschaftlich gern. Ich diene den Rest meiner Amtsjahre mit dem gleichen Engagement für Menschen jeden Alters. In der Verbindlichkeit des Evangeliums und im Wissen, dass das Evangelium eine grosse Kraft ist. Für meine Kirche habe ich nicht mehr

viel Hoffnung. Aber ich weiss, dass Gott und das Evangelium von Jesus Christus grösser sind als die Landeskirche des Kantons Zürich.»

Teddy *Probst*, Wildberg, dankt Lukas Maurer für sein engagiertes Votum. Er hofft, dass man doch miteinander an der Zukunft der Kirche bauen kann, auch wenn es hin und wieder zu Frustration kommt. Dies gehört zum menschlichen Leben dazu. Er sieht die Situation anders als Lukas Maurer. Im Taufversprechen werden den Eltern zwei Fragen gestellt. Einerseits, ob sie wollen, dass das Kind getauft wird. Dies ist eine rein formale Frage. Andererseits werden sie gefragt, ob sie entschlossen sind, das Kind im Sinn und Geist des Evangeliums zu erziehen. Die Kirche macht hier keine genauen Vorschläge, wie das geschehen soll, aber es wird eine Haltung zum Ausdruck gebracht. Er selbst hat seit der Einführung des rpg eine dritte Frage hinzugefügt, nämlich ob die Eltern das Kind in den rpg-Unterricht schicken wollen. Das ist auch eine Verbindlichkeit, die auf Gnade beruht. Er selbst versteht das rpg wie die neun Jahre Schulpflicht, die man durchläuft. Er stimmt Lukas Maurer aber zu, dass es einen Qualitätsanspruch braucht. In Wilberg gibt es sehr viele Sportlerinnen und Sportler, so müssen immer Möglichkeiten gefunden werden, wie diese den Sport und die Kirche unter einen Hut bringen können. Das hat bis jetzt immer funktioniert, und er wünscht sich für die Kirche viele gute Katechetinnen und Katecheten sowie Pfarerinnen und Pfarrer, die mit den Jugendlichen arbeiten möchten.

Thomas *Plaz* möchte auf zwei Punkte hinweisen. Erstens wurde das Problem vom Kirchenrat erkannt, und es wurde bei der Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten sowie auch in der Behörde vermehrt versucht zu sensibilisieren. Was sich aber nicht ändern lässt, sind die Charaktere gewisser Menschen. Wenn jemand ein Erbsenzähler ist, der dazu noch ein herausragendes Kontrollbedürfnis hat, kann es zu Situationen kommen, die auch der Kirchenrat nicht verhindern kann. Zweitens sind Gesetz und Evangelium entscheidende Argumente, aber seines Erachtens macht das Postulat eine Verwechslung. Gesetz und Evangelium sind nicht zwei Textkategorien, sondern das sind zwei Weisen denselben Text zu lesen. Genau aus diesem Grund ist die Art der Kommunikation der entscheidende Punkt. Hinzufügen möchte er noch, dass er froh ist, um den Hinweis zum Taufversprechen. Er macht nicht eine konkrete Aufzählung der Versprechen, aber bei ihm geht es auch in diese Richtung. Die Flexibilität in Einzelfällen muss natürlich gewährleistet sein.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor und es ist auch kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten *ist beschlossen* und es folgt die Detailberatung.

1. Postulat

Keine Wortmeldung.

2. Bedeutung der Konfirmation und historische Einbettung

Keine Wortmeldung.

3. Überlegungen

Keine Wortmeldung.

4. Grundlagen der Kirchenordnung

Willi *Honegger*, Bauma, versteht die Bedenken von Lukas Maurer. Vor vielen Jahren hat ihm auch Mühe gemacht, dass das Gesetz im Vordergrund steht. Ihm ist in den letzten 25 Jahren aufgefallen, dass z.B. im Zürcher Oberland früher ein gesellschaftlicher Druck vorhanden war, die Konfirmation zu absolvieren. Inzwischen ist dieser Druck stark abgeschwächt worden. Er nimmt die Kinder in diesem Alter nun ganz anders wahr und bezeichnet die Konfirmation als gegenseitige Abmachung. Heute gibt es keinen Druck der Gesellschaft mehr, der einen befürchten lässt, alle sozialen Kontakte zu verlieren, sollte man die Konfirmation nicht machen. Er denkt, dass man locker mit der Situation umgehen kann und dazu einfach mit den Jugendlichen kommunizieren muss. Die gegenseitigen Abmachungen funktionieren oftmals sehr gut. Er dankt dem Kirchenrat sehr für die Antwort, obschon er das Unbehagen von Lukas Maurer versteht.

Teddy *Probst* ist das Anliegen von Lukas Maurer sehr wichtig, weil auch die freiwilligen Angebote in der Kirche ihren Platz haben müssen. Sie dürfen nicht einfach im rpg subsumiert werden. Diese Angebote sind in den verschiedenen Phasen des rpg erwähnt und er möchte die Kirchgemeinden und sich selbst motivieren, etwas für die Jugend zu tun. Also ja zu «Singe mit de Chline», ja zu «Fiire mit de Chline» und ja zu Jugendgruppen. Dies wurde z.B. in der Stadt Zürich versucht und wurde von den Kirchgemeinden nicht so gut aufgenommen. Er denkt, dass man dort dranbleiben muss.

5. Schlussfolgerungen

Keine Wortmeldung.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen. Weder die vorberatende Kommission noch der Kirchenrat wünschen ein Schlusswort.

Abstimmung

Die Synodepräsidentin liest die Anträge vor. Wird dazu jeweils kein Gegenantrag gestellt, gilt der Antrag des Kirchenrats als angenommen. Weil das Geschäft mehrere Anträge umfasst, muss mit Hilfe der Abstimmungsanlage eine Schlussabstimmung durchgeführt werden.

Antrag 1 lautet: «Der Bericht des Kirchenrats betreffend das Postulat 'Verbindlichkeit der rpg-Angebote', Änderung von Artikel 78 KO wird zustimmend zur Kenntnis genommen». Es wird kein Gegenantrag gestellt, somit *ist* Antrag 1 *genehmigt*.

Antrag 2 lautet: «Das Postulat 2017-008 wird abgeschrieben.» Es wird hier kein Gegenantrag gestellt, somit *ist* Antrag 2 *genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag und Bericht des Kirchenrats in der Schlussabstimmung mit 88 Ja zu 0 Nein bei 9 Enthaltungen *zu*.

Die Synodepräsidentin dankt für die Zustimmung und dankt der Kommission für ihre gute Arbeit.

Traktandum 7

Rahmenkredit 2020–2024 für die Pfarrstellen der Kirchgemeinschaften – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission

Anhang

Zuerst wird eine Eintretensdebatte inklusive der Stellungnahmen der FiKo geführt, bei der die Synodalen Gelegenheit haben, sich zur Vorla-

ge als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung zu stellen. Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, die nach den Abschnitten im Bericht des Kirchenrats gegliedert wird. Am Schluss wird über die Anträge abgestimmt.

Für die FiKo spricht Margrit *Hugentobler*: «Die FiKo hat dieses Geschäft geprüft. Zur besseren Verständlichkeit und zur detaillierteren Erläuterung haben Kirchenrätin Katharina Kull und Kirchenratsschreiber Walter Lüssi an zwei Sitzung und Kirchenrat Daniel Reuter an einer der Sitzungen teilgenommen. Sie haben uns das Geschäft erläutert und Fragen beantwortet.

Die drei fremdsprachigen Kirchgemeinschaften, die in der Kirchenordnung genannt sind, geniessen als französisch-, italienisch- und spanischsprachige Kirchgemeinschaften sowohl gegenüber den Kirchgemeinden als auch gegenüber weiteren kirchlichen Gemeinschaften im Umfeld der Landeskirche einen besonderen Status. Auch wenn sich die Privilegierung der Kirchgemeinschaften durch ihre Geschichte und ihre überkantonale Funktion erklären lässt, bösst sie doch zusehends an Plausibilität ein. Zum einen verliert die grösste der drei Kirchgemeinschaften, die Eglise, relativ viele Mitglieder. Zum andern etablieren sich zusehends andere Formen von kirchlichen Gemeinschaften wie z.B. neuere Migrationskirchen, die Spiritchurch, die Streetchurch und das Pilgerzentrum St. Jakob. Diese wachsen und übernehmen eine ähnliche, überregionale und integrative Funktion wie die drei Kirchgemeinschaften. Schliesslich haben sich die Verhältnisse der Zuwanderung und Mobilität geändert. Gerade in Metropolitan-Gebieten wie Zürich ist die Zuwanderung aus englischsprachigen Gebieten markant. Auf längere Sicht ist es daher wohl ein Gebot der rechtlichen Übereinstimmung und der Fairness, für solche Gemeinschaften eine gleichartige Grundlage zu finden. Wenn die Verträge mit den drei Kirchgemeinschaften erneuert werden, ist auch diesen grundsätzlicheren Aspekten Rechnung zu tragen. Auch wenn sich dieser Fakt der Unterstützung also historisch erklären lässt, sind die Mitglieder der FiKo der Meinung, dass dringender Handlungsbedarf besteht in der Thematik. Die Details der Entstehung und Arbeit der drei Kirchgemeinschaften sind im Bericht ausführlich erläutert.

Auf Rückfrage, wie das Einzugsgebiet der Kirchgemeinschaften sei, wird erklärt, dass es zum Teil über die Kantonsgrenzen hinaus reiche. Würde das Verhältnis zu den drei Sprachkirchengemeinschaften entscheidend geändert, würde dies die Kirchenordnung betreffen. Neben

jährlichen Betriebsbeiträgen aus der Zentralkasse verfügen die Kirchgemeinschaften über die Personalressourcen im Pfarramt. Sie betragen zurzeit bei Eglise 150, der Chiesa 80 und Iglesia 75 Stellenprozent. Sie liegen also deutlich über den je 50 Stellenprozent, die den Kirchgemeinschaften aufgrund ihrer Mitgliederzahl für die kommende Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Artikel 117 KO zustehen würden, wenn der Artikel auch für Kirchgemeinschaften angewandt wird.

Walter Lüssi und Katharina Kull bestätigen, dass die drei Kirchgemeinschaften aufgrund von Erstgesprächen auch bereit sind, gewisse Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Die im Rahmenkredit vorgesehen Pfarrpensen werden von 305 Stellenprozente auf 180 Stellenprozente reduziert. Die sehr angeregte Diskussion in der FiKo zeigte, dass die Regelungen mit allen Kirchgemeinschaften – auch jene, die es gibt, die aber nicht unterstützt werden, und diejenigen, die es noch nicht gibt – grundsätzlich keiner aus heutiger Sicht optimalen Lösung entspricht. Deshalb besteht über kurz oder lang Handlungsbedarf. Das liegt auch daran, dass es den Kirchgemeinschaften verwehrt ist, Mitgliederbeiträge zu erheben. Die drei Sprachkirchgemeinschaften in der Pensenfrage mit normalen Kirchgemeinden gleichzustellen, dafür fehlen die Rechtsgrundlagen. Die FiKo ist sich einig, dass in den nächsten vier Jahren ein grundsätzliches Konzept für den Umgang mit allen Arten von Kirchgemeinschaften, auch Themenkirchen, zu erstellen ist.

Damit diese Abklärungen angegangen und die Kirchgemeinschaften ihre Arbeit angepasst weiterführen können, unterstützt die FiKo den Antrag des Kirchenrats mit 6 zu 1 Stimmen.

Die Minderheit vertritt die Meinung, dass es keinen Zusatzkredit für die neu von 305% auf 180% reduzierten Pfarrstellen benötigt, denn: Die Kirchgemeinschaften stehen aufgrund ihrer Gleichstellung mit Kirchgemeinden nach der Kirchenordnung 150 Stellenprozent zu, die bisher aus dem ordentlichen Pfarrstellenkredit gezahlt wurden. Die restlichen 30 % wurden bisher ebenfalls aus diesem Kredit entnommen und die bisherigen weiteren 125% aus dem 'Rahmenkredit Ergänzungspfarrstellen' entfallen gänzlich. Es ist deshalb nicht ersichtlich, wofür es den beantragten Kredit braucht. Jedoch trägt die Minderheit die Neuausrichtung der Pfarrstellenzuteilung für Kirchgemeinschaften ab Legislatur 2024–2028, wie in der Vorlage vorgeschlagen mit.

Die FiKo hat also grossmehrheitlich beschlossen, den Antrag des Kirchenrats, für die Zuteilung von Stellenprozente an die Pfarrämter der drei Kirchgemeinschaften für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen

nen und Pfarrer, einen Rahmenkredit von 1'346'400 Franken zu bewilligen, zu genehmigen. Die FiKo beantragt der Kirchensynode Eintreten auf das Geschäft und Zustimmung.»

Für den Kirchenrat spricht Daniel *Reuter*. «Von der Umsetzung der Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, wie sie in der Volksabstimmung vom 23. September 2018 von den Stimmberechtigten angenommen wurde, sind auch die Kirchgemeinschaften betroffen. Dies insbesondere hinsichtlich der Grundsätze der Pfarrstellenzuordnung. Diese Grundsätze gemäss Artikel 116 und 117 KO stehen in einem potenziellen Widerspruch mit den in den bestehenden Verträgen mit den Kirchgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen.

Allein darum geht es heute in 'Antrag und Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend Rahmenkredit 2020–2024 für die Pfarrstellen der Kirchgemeinschaften'. Der Kirchenrat macht allerdings auch deutlich, dass er bei einer Aktualisierung der bestehenden Vereinbarungen bezüglich Pfarrstellenzuteilung mit der Eglise évangélique réformée Zurichoise de langue Française, mit der Chiesa Evangelica di Lingua Italiana di Zurigo und mit der Iglesia Evangélica Hispana del Cantón de Zürich auch weitere Aktualisierungen der bestehenden Vereinbarungen diskutieren möchte. Anlass für eine solche erweiterte Betrachtung sind für den Kirchenrat der historisch gewachsene besondere Status der drei Kirchgemeinschaften gegenüber Kirchgemeinden einerseits, gegenüber anderen nicht-territorialen kirchlichen Gemeinschaften andererseits und die damit verbundene finanzielle Ausstattung.

Solche weitergehenden Überlegungen unterbreitet der Kirchenrat der Kirchensynode mit dem vorliegenden Bericht um der Transparenz willen zur Kenntnisnahme. Er entwickelt dabei zunächst allein Vorstellungen darüber, in welche Richtung der Weg gehen könnte. Entschieden ist damit selbstverständlich noch nichts. Der Kirchenrat hat vielmehr die Kirchgemeinschaften zu einem Prozess eingeladen, um gemeinsam darüber zu diskutieren. Erste Gespräche haben bereits stattgefunden. Und nach notwendigen Klärungen ist der Kirchenrat jetzt daran, einen Vorgehensvorschlag auszuarbeiten. Die Gespräche werden nach der Sommerpause weitergeführt und sind ergebnisoffen.

Der Kirchenrat wird die Kirchensynode zu gegebener Zeit über die Entwicklung dieser Gespräche informieren. Heute aber geht es um die Pfarrstellenzuteilung an die Kirchgemeinschaften für die Amtsperiode

2020–2024. Der Antrag des Kirchenrats an die Kirchensynode ist im Wesentlichen finanztechnischer Natur und betrifft nicht die weiterführenden Überlegungen.

Zum Antrag noch diese Erläuterungen:

Artikel 178 KO hält die Gleichbehandlung von Kirchgemeinschaften mit den Kirchgemeinden fest. Unter der Marginalie Organisation bezieht er diese in erster Linie auf die Organisation der Kirchgemeinschaften, die grundsätzlich gleich ist wie jene der Kirchgemeinden (Artikel 178 Abs. 4 KO). Gemäss den Erläuterungen im Antrag zur Totalrevision zur Kirchenordnung von 2008 soll sich diese Gleichbehandlung dann auch auf die Zuteilung der Pfarrstellen beziehen.

Dass diese Zuteilung der Ressourcen im Pfarramt nicht selbstredend und in strikter Analogie zu den Kirchgemeinden erfolgen konnte, zeigen die noch geltenden vertraglichen Regelungen mit den Kirchgemeinschaften, die so nicht nötig gewesen wären, wenn man sich lediglich auf Artikel 178 Abs. 4 KO gestützt hätte.

Zudem hat sich mit der Teilrevision der Kirchenordnung im letzten Jahr die Regelung der Pfarrstellenzuteilung grundlegend geändert, und es wurde ein eigentlicher Systemwechsel vollzogen. Die Mitgliederzahl wird nun stärker gewichtet, als dies in der bisherigen Regelung der Fall war. Und im fein abgestuften System der neuen Pfarrstellenzuteilung wirken sich Doppelzählungen von Mitgliedern der Kirchgemeinde und der Kirchgemeinschaften gewichtiger aus als bei den bisherigen 3000er-Schritten.

Eine Zuteilung von Stellenprozenten an die Kirchgemeinschaften auf der Basis von Artikel 117 Abs. 4 der teilrevidierten Kirchordnung, die es dem Kirchenrat ermöglicht, zusätzliche Stellenprozente zuzuteilen, würde das mit der teilrevidierten Kirchenordnung beschlossene neue System unterlaufen und ginge auf Kosten der Kirchgemeinden. Den drei Kirchgemeinschaften würden je 50 Stellenprozent zugeteilt, und diese hätten kaum Anspruch auf weitere Stellenprozente, vor allem nicht vor dem Hintergrund von § 52 der geänderten Verordnung über das Pfarramt und von Artikel 155 KO.

Umgekehrt gewährt der vom Kirchenrat beantragte Rahmenkredit den Kirchgemeinschaften über vier Jahre Planungssicherheit und gewährt der Kirchensynode einen grösseren Entscheidungsspielraum.

Ich lade Sie ein, dem Antrag des Kirchenrats mit der Mehrheit der FiKo zuzustimmen.»

Teddy *Probst* durfte im Auftrag des Kirchenrats und des Stadtverbands einige Zeit lang die Kommission für Migrationskirchen leiten und hat sich dadurch mit dem Thema auseinandergesetzt. Er ist nun konsterniert und die Vorlage macht ihm Mühe. Man kann eine Migrationskirche nicht mit einer normalen Kirchgemeinde vergleichen. Häufig sind die Leute sowohl Mitglied in ihrer Migrationskirche als auch in der reformierten Kirche ihrer Gemeinde. Sie zahlen also an beiden Orten und tragen so die Kirche mit. Er hatte immer die Hoffnung, dass noch weitere Migrationskirchen dazukommen. Seiner Meinung nach würde die Landeskirche gut daran tun, einen gastfreundlichen Ansatz zu wählen und die Menschen zu integrieren. Sie teilen unseren Glauben, geben sich Mühe und engagieren sich als Freiwillige. Er weiss nicht genau, was er tun soll, da er mit dem Ansatz des Kirchenrats nicht einverstanden ist. Diese Gemeinden leisten einen Beitrag an die Gesellschaft, indem sie die Leute aus diesen Sprachgruppen integrieren, und sie leisten auch eine diakonische Aufgabe, da sie Beistand leisten. Er möchte darum bitten, dass sorgsam mit diesen Menschen und ihren Kirchen umgegangen wird. Sie funktionieren anders als die reformierte Kirche, aber sie müssen auch nicht gleich funktionieren. Etwas gleich zu machen hat der reformierten Kirche seiner Meinung nach nie gut getan.

Lidia *Ritter*, Winterthur, ist die Vertreterin der Iglesia Evangélica Hispana del Cantón de Zürich. Sie ist seit 50 Jahren Mitglied dieser Kirchgemeinschaft und ist sehr glücklich darüber, dass sie nach ihrer Ankunft in der Schweiz in dieser Kirchgemeinschaft Aufnahme gefunden hat. Sie ist mit ihrer Familie in die Schweiz gekommen. Sie und ihr Bruder begleiten die Kirchgemeinschaft seit 50 Jahren musikalisch. Sie betont, dass ihre Kirchgemeinschaft sehr lebendig ist. Die Konkurrenz der Freikirchen ist sehr gross, aber sie haben sonntags 80 bis 100 Gäste im Gottesdienst. Sie möchte sich an dieser Stelle bedanken für die 50 Jahre, in denen die Kirchensynode der Iglesia Hispana einen Pfarrer zur Verfügung gestellt hat. Wie auch immer diese Abstimmung ausgehen mag, sie wünscht sich für alle Gottes Segen und seine Begleitung.

Ruth *Derrer Balladore* dankt Teddy Probst, der die Frage der Kirchgemeinschaften auf eine allgemeine Ebene gebracht hat. Wenn sie den Bericht liest, dann heisst es in der Ausgangslage, dass bei den verschiedenen Kirchgemeinschaften 600, 500 und 150 Personen Mitglied sind. Diese Zahlen sind seit 2011 etwa stabil geblieben. Kirchenratspräsident

Michel Müller wäre wohl glücklich, wenn er das über die gesamte reformierte Kirche sagen könnte. Sie versteht den nächsten Satz nach dieser positiven Nachricht nicht. Es heisst, dass auch der besondere Status der Kirchgemeinschaften zunehmend an Plausibilität verliert. Hier stimmt es für sie als Juristin sprachlich überhaupt nicht. Sie möchte sich aber eigentlich nicht sprachlich äussern. Sie ist erstaunt, dass in der Kirchensynode immer wieder darüber gesprochen wird, dass Kirche Heimat sein soll und dass kleine Kirchgemeinschaften gefördert werden sollen. Jetzt sagen wir ausgerechnet dort, wo es um sprachliche Heimat geht, man könne diese Menschen ohne weiteres in territoriale Kirchgemeinden integrieren. Man spricht wieder mehr von neuen Formen von Kirchgemeinschaften wie der Spiritchurch oder der Streetchurch. Diese haben aber wenig mit der Eglise, der Iglesia oder der Chiesa zu tun. Diese drei sind auch nicht nur für Migranten da, sondern auch für inner-schweizerische Zuwanderer. Andere Kirchgemeinschaften können die sprachliche Heimat nicht ersetzen.

Ihr Mann spricht nur Französisch, sie kann ihn nie, auch wenn er Deutsch sprechen würde, in eine reformierte Kirche mitnehmen. Denn diese ist völlig sprachorientiert, und es wird vermehrt Mundart in den Gottesdiensten gesprochen. Dies auch in den Synodesitzungen und das hat wieder gezeigt, wenn es um Gefühle geht, dann kommt uns die Sprache am nächsten. Wie soll ein Fremdsprachiger den Mundartausführungen folgen können? Man sollte sich eher fragen, wo sich die englischsprachigen Zuwanderer kirchlich betätigen. In der Stadt Zürich wurde immer wieder darüber gesprochen, dass man den lutherischen deutschen Zuwanderern sagen sollte, dass sie in der Schweiz als Reformierte gelten und sich anschliessen sollen. Zugegebenermassen geht es hier auch um die Kirchensteuern.

Margrit *Hugentobler* möchte auf die Aussage von Teddy Probst zurückkommen. Für sie handelt es sich um eine simple Entscheidung. Wenn man ein Herz für diese Kirchgemeinschaften hat und man für die Kirchgemeinschaften in den verschiedenen Sprachen weiterdenken will, dann muss man diesen Rahmenkredit sprechen. Davon sind nämlich auch die Deutschsprechenden betroffen, die sich vielleicht einer Themenkirche, einer Streetchurch oder einer Spiritchurch anschliessen. So können diese Verhandlungen über vier Jahre geführt werden. Durch den Rahmenkredit haben diese drei Kirchgemeinschaften die Möglichkeit, auf einer guten Basis weiterzuarbeiten. Ohne ihn gibt es keine Rechtsgrundlage für

die Verhandlungen. Für sie als Kommissionspräsidentin ist es deswegen äusserst wichtig, dass die Synodalen dem Rahmenkredit zustimmen. In den kommenden vier Jahren müssen die offenen Fragen im Rahmen der Migrationsfrage geklärt werden. Diese betrifft nicht nur die französischen, spanischen und italienischen Kirchgemeinden, sondern auch die englisch und hochdeutsch Sprechenden. Für diese Menschen braucht es diese Kirchgemeinschaften, und dies ist der Grund, weshalb die Kirchensynode diesen Rahmenkredit sprechen soll. Im Gespräch sollen dann Lösungen gefunden werden. Aus ihrer Sicht handelt es sich ganz und gar nicht um eine Pattsituation. Es gibt eine Veränderung in der Gesellschaft und die Kirchensynode muss sich mit dieser auseinandersetzen.

Ivan *Walther*, Urdorf, erinnert die Synodalen daran, dass er aus der italienischen Schweiz stammt, sich aber nur zum Teil mit der Chiesa verbunden fühlt. Er möchte gerne erklären warum. Die Identität dieser Kirchgemeinschaften beschränkt sich nicht nur auf die Sprache. Es geht auch um die Geschichte der Mitglieder dieser Kirchen, was sie in früherer Zeit aufgrund ihres Glaubens erlebt haben. Diesen Aspekt darf man nicht ausser Acht lassen, und er bittet um mehr Fingerspitzengefühl.

Wilma *Willi-Bester*, Stadel, fühlt sich auch angesprochen. Vor allem möchte sie auf die Aussage von Frau Derrer Balladore antworten. Sie ist in Südafrika geboren und aufgewachsen und war, als sie in die Schweiz gekommen ist, sehr dankbar für die Unterstützung ihrer Kirchgemeinde. Diese hat sehr viel für sie getan und ihr das Einleben in der Schweiz erleichtert. Auch sie hat eine Kirche mit einer Vergangenheit, wie es Ivan Walther betont hat. Aber seit sie in der Schweiz wohnhaft ist, nutzt sie die Chance, sich in der örtlichen Kirche mit den Einwohnern und Kirchenmitgliedern auszutauschen. Sie musste das Schweizerdeutsch auch lernen und ihr persönlich hat die Kirche viel mehr geholfen als irgendein Sprachkurs. Ihr ist es wichtig, dass man nicht unterschätzt, was die Gemeinschaft in der Kirchgemeinde den Einwanderinnen und Einwanderern geben kann.

Adrian *Honegger*, Winterthur Stadt, kommt es vor, als würde es sich bei den Kirchgemeinden um Bittsteller handeln, welche eine andere Sprache sprechen. Händeringend sucht die Kirchensynode nun nach Rechtsgrundlagen, um den Rahmenkredit sprechen zu können. Die Mitglieder

dieser Kirchgemeinschaften sind Bürger und Steuerzahler wie alle Kirchenmitglieder. Der Unterschied besteht in der Geschichte. In Winterthur war es so, dass die Französische Kirche für Direktoren und Abteilungsleiter, beispielsweise der Lokomotivfabrik oder der AXA, die Möglichkeit bot, ihre Religion in ihrer Sprache zu leben. Daher war die Eglise sehr eigenständig und verfügte über grosse Geldmittel. Erst in jüngster Zeit änderten sich diese Verhältnisse. Er bittet daher um Zustimmung für den Rahmenkredit.

Bernhard *Neyer*, Stäfa, verweist auf sein Postulat «Neue Formen von Kirchgemeinschaften». Er fragt sich, ob nicht im Zusammenhang mit seinem Postulat viele dieser Fragen erneut gestellt werden. Und ob dies, sofern es überwiesen wird, einen Einfluss auf den Zeitplan der Gespräche mit den drei Kirchgemeinschaften hätte. Soweit er verstanden hat, sind die Gespräche schon angelaufen.

Für den Kirchenrat spricht Daniel *Reuter*. Er greift bewusst etwas vor und gibt bekannt, dass der Kirchenrat bereit ist, das Postulat von Bernhard Neyer entgegenzunehmen. Sofern die Synodalen dem Kirchenrat folgen und das Postulat überweisen, wird selbstverständlich auch genügend Zeit eingeplant, um die Fragen zu beantworten. Das entbindet die Synodalen aber nicht, diesem Geschäft über den Rahmenkredit zuzustimmen. Durch dieses erhält der Kirchenrat den nötigen Freiraum für die weitere Gestaltung der Zukunftsfähigkeit auf allen Ebenen. Mit diesem Rahmenkredit will der Kirchenrat eben nicht die Kirchgemeinschaften über den gleichen Leisten schlagen wie die Kirchgemeinden. Damit möchte er auch die Bedenken von Teddy Probst aufheben. Er möchte noch einmal auf Artikel 178 Abs. 4 KO zurückkommen. Damals wurde betreffend die Organisation der Kirchgemeinschaften festgehalten, dass auf sie die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar sind und der Kirchenrat Ausnahmen vorsehen kann. Er bittet die Synodalen deswegen um Zustimmung.

Thomas *Grossenbacher*, Stadt Zürich, schätzt es sehr, dass die Gelegenheit wahrgenommen wird, jetzt über das Kirchenbild nachzudenken. Seiner Meinung nach ist es wichtig, dass Integration so stattfindet, dass man eine Identität von Kirche in einem grössten gemeinsamen Ganzen hat. Deswegen ist er froh, dass die Binnenkirchen nicht überschätzt werden. Diese Bewegung zum gemeinsamen grösseren Ganzen sieht

man an der Kirchgemeinde Stadt Zürich oder an der EKS. Er begrüsst die neue Durchlässigkeit der Kirche und stellt das Gemeinsame vor das Individuelle und sprachlich Kulturelle. Je früher die Migrationskirchen ins Ganze hineinwachsen können, desto besser ist es für sie, für uns und die gesamte Gesellschaft innerhalb der Kirche.

Teddy *Probst* weist darauf hin, dass es etwa zwei bis drei Generationen dauert, bis die Personen aus anderen Ländern in der Schweiz einigermaßen assimiliert sind. Die Berufe, welche die Einwandernden ausüben, sind äusserst verschieden. In der Regel werden sich die Kinder oder Kindeskiner in die Gesellschaft einfügen und hier normal zur Schule gehen. Wahrscheinlich sind deswegen die Migrationskirchen nicht gewachsen, weil die Nachfolger der Migranten sich integriert haben. Das ist seiner Meinung nach auch das Ziel. Die Migrationskirchen braucht es zu Beginn und danach kommt es zur Integration. Er hat nichts dagegen, wenn der Kirchenrat eine Rechtslücke entdeckt, die man nun beheben muss. Er hat deswegen keinen Antrag auf Rückweisung gestellt. Wenn er den Text liest, weiss er aber nicht recht, was er tun soll. Dem Antrag nach werden den Migrationskirchen die Pfarrstellen massiv gekürzt.

Es ist kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten *ist beschlossen* und es folgt die Detailberatung.

1. Ausgangslage

1.1 Historisch-kulturelle Ausgangslage

Keine Wortmeldung.

1.2 Rechtliche Ausgangslage

Keine Wortmeldung.

2. Zuteilung von Stellenprozenten im Pfarramt

Jan *Smit*, Bonstetten, stellt eine Diskrepanz zwischen den Abschnitten 2.c und 2.d fest. Es scheint ihm da irgendwie ein Wurm drin zu sein. Laut Abschnitt 2c sind die Artikel 116 und 117 KO nicht sinngemäss anzuwenden, aber gemäss Abschnitt 2d sind diese Artikel trotzdem anzuwenden. Er bittet den Kirchenrat um eine Erklärung.

Daniel *Reuter* spricht für den Kirchenrat. Er möchte ungern keine Antwort auf Fragen geben, aber er hat die Angel ausgeworfen und der Wurm beisst nicht an. Er sieht die Diskrepanz nämlich nicht.

Jan *Smit* meint, dass es jedermanns Recht ist, eine Diskrepanz nicht zu sehen. Er möchte noch einen zweiten Punkt ansprechen. Gemäss Artikel 178 KO sind Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften gleichgestellt. Der Kirchenrat will dennoch die Artikeln 116 und 117 KO für die Kirchgemeinschaften nicht sinngemäss anwenden. Er fragt sich, warum das so ist. In der Vergangenheit hat der Kirchenrat dies klaglos getan. Bisher wurden 180 Stellenprozent für die Kirchgemeinschaften aus dem ordentlichen Pfarrstellenkredit gezahlt. Er fragt sich, wofür es denn jetzt einen zusätzlichen Rahmenkredit neben dem ordentlichen Pfarrstellenkredit braucht. Eine derart grosse Differenz kommt durch den Systemwechsel nicht zustande. Die einzige Änderung ist die Abschaffung der Ergänzungspfarrstellen, welche die Kirchgemeinschaften ohnehin nicht mehr zugut hätten. Der beantragte Zusatzkredit von rund 1'340'000 Franken für vier Jahre bedeutet 330'000 Franken pro Jahr. Zum Vergleich: Der niemals budgetierte jährliche Rotationsgewinn – dieser entsteht durch den Ersatz von teurerem, in Pension gehendem Personal durch jüngere und somit billigere Kräfte – beträgt jährlich 500'000 bis 800'000 Franken. Das ist immerhin deutlich, nämlich zwei bis drei Mal mehr als die beantragten 330'000 Franken des Zusatzkredits. Dieser Rotationsgewinn fällt jährlich an. Es braucht somit den beantragten Zusatzkredit gar nicht. Nochmals von einer anderen Perspektive aus betrachtet: Bei einem Stellenetat von über 80 Mio. machen die beantragten 330'000 Franken nur rund 4 Promille dieses Etats aus. Dem gegenüber wäre er schon froh, wenn der jährliche Stellenkredit von über 80 Mio. Franken nur schon auf 4% bis 5% genau budgetiert würde. Es braucht den Zusatzkredit also nicht. Aus diesem Grund stellt er Antrag auf Ablehnung des Zusatzkredits.

Daniel *Reuter* antwortet für den Kirchenrat auf die Aussagen von Jan Smit. Man kann es durchaus so betrachten, er ist jetzt aber nicht dazu befugt, über die Rotationsgewinne zu sprechen, da es sich nicht um eine Budgetdebatte handelt. Seines Erachtens ist die Sache so: Wenn die Synodalen dem Antrag zustimmen, hat der Kirchenrat mehr Spielraum für die inhaltlichen Diskussionen mit diesen Kirchgemeinschaften, die nicht einfach Migrationskirchen sind, sondern ebenfalls historisch ver-

wurzelt sind. Zudem hat der Kirchenrat auch mehr Freiraum bezüglich der anderen Kirchgemeinden, wenn es um die Zuteilung von weiteren Stellenprozenten geht. Wenn die Synodalen den Antrag ablehnen, hat der Kirchenrat auch für die Kirchgemeinden weniger Spielraum, und das müssen die Synodalen dann ihren eigenen Kirchgemeinden erklären. Bezüglich der Pfarrstellenprozente gibt er das Wort gerne an den Kirchenratspräsidenten Michel Müller weiter.

Der Kirchenratspräsident Michel *Müller* dankt dem Kirchenrat Daniel Reuter für seine Ausführungen. Die Mitglieder der Kirchgemeinschaften sind nicht mit den Mitgliedern der Kirchgemeinden gleichzustellen. Sie werden nicht auf dieselbe Art und Weise erfasst, vor allem nicht als steuerzahlende Mitglieder. Es ist deswegen nicht angebracht, dasselbe System auf beide anzuwenden. Es braucht daher den Zusatzkredit. Das alte System funktionierte nicht über Mitgliederzahlen, vor allem nicht bei den Ergänzungspfarrstellen, sondern über einen Rahmenkredit der Kirchensynode, der auf einer indirekten Mitgliederzahl basierte. Dies hatte dazu geführt, dass tatsächlich die Rotationsgewinne unter diesem Rahmenkredit genutzt werden konnten. Im neuen System wird die Zuteilung strikt nach den Mitgliederzahlen gehandhabt. Dies würde zu einer Verfälschung des Quorums führen, weil die Mitglieder der Kirchgemeinschaften doppelt gezählt würden oder, weil einige sich nur in den Kirchgemeinschaften, nicht aber in der reformierten Kirche engagieren und Mitglieder sind. Wenn die Synodalen den Rahmenkredit ablehnen, dann muss man die Stellen von den Zusatzstellen, die der Kirchenrat sprechen kann, wegnehmen. Diese Zusatzstellen verändern das Quorum nicht, sondern sie bestehen innerhalb des von den Synodalen beschlossenen Quorums von 100 Pfarrstellenprozente pro 1'650 Mitglieder. Deswegen kann man das neue nicht direkt mit dem alten System vergleichen.

Es stimmt, dass es eine Reduktion der Stellenprozente gibt. Man muss aber anmerken, dass man bei einer Reduktion immer mit dem bisherigen Stand vergleicht und diesen als Optimum betrachtet. Manchmal ist der bisherige Stand aber auch Glück oder Grosszügigkeit. Bei der Eglise kommt es dieses Jahr zu zwei Pensionierungen, die er beide persönlich verabschiedet wird. Beide Pfarrpersonen waren Jahrzehnte lang im Dienst der Zürcher Landeskirche. Deshalb ergibt sich die Gelegenheit zur Anpassung, die man aber nicht vor deren Pensionierung durchführen wollte. Aus diesem Grund wurden über eine Zeit mehr Stellenprozente

gewährt, als es richtig gewesen wäre. Es ist nicht einfach eine Kürzung, sondern eine längst fällige Anpassung. Ähnlich sieht es bei der Chiesa aus, wo es zu einer Kündigung und einem Rücktritt kam. Der Kirchenrat versucht sich als Arbeitgeber stets verlässlich zu präsentieren.

3. Rahmenkredit

Keine Wortmeldung.

4. Ausblick

Keine Wortmeldung.

Die Detailberatung *ist* damit *abgeschlossen*. Weder die FiKo noch der Kirchenrat wünschen ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Simone Schädler liest Antrag des Kirchenrats vor: «Für die Zuteilung von Stellenprozenten an die Pfarrämter der drei Kirchgemeinschaften wird für die Amtszeit von 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer ein Rahmenkredit von 1,346 Mio. Franken bewilligt.»

Der Antrag von Jan Smit lautet: «Der Antrag 'Für die Zuteilung von Stellenprozenten an die Pfarrämter der drei Kirchgemeinschaften wird für die Amtszeit von 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer ein Rahmenkredit von 1,346 Mio. Franken bewilligt.' ist abzulehnen.»

Wer dem Bericht und Antrag des Kirchenrats zustimmt, drücke die Ja-Taste, wer dem Antrag von Jan Smit zustimmen möchte, drücke die Nein-Taste, allenfalls die Enthalten-Taste.

Die Synodalen *stimmen* dem Antrag und Bericht des Kirchenrats in der Schlussabstimmung mit 88 Ja zu 4 Nein bei 5 Enthaltungen *zu*.

Die Synodepräsidentin dankt für die Zustimmung und spricht der Kommission ihren Dank aus.

Mittagspause 11:45 bis 14:15 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 93 von 123 Synodalen.

Abwesend sind 30 Synodale:

Baur Roman, Männedorf / Birkner Rüdiger, Glattfelden / Fässler Jörg, Steinmaur / Forrer Sybille, Kilchberg / Gerber Rolf, Hinwil / Haller Barbara, Geroldswil / Halser-Furrer Michèle, Stadt Zürich / Illi Thomas, Bubikon / Kisker Heinrich, Stadt Zürich / Klee Bruno, Bauma / Künsch Ursula, Winterthur / Majoleth Jolanda, Stadt Zürich / Müller Axel, Eglise Française / Näf Dorothea, Dübendorf / Nussbaumer Philipp, Stadt Zürich / Peter Roland, Winterthur Veltheim / Pfenniger Schait Stefan, Kloten / Portmann Roland, Volketswil / Reuter Matthias, Horgen / Rüegg Hanna, Zollikon / Rüttimann Hans, Rickenbach / Rutz Thomas, Dietlikon / Stillhard Marc, Aesch / Stoessel Martin, Stadt Zürich / Thomann Huldrych, Fällanden / von Allmen-Gross Ulrike, Nürensdorf / Wildboz-Zanegger Yvonne, Hettlingen / Wildi Andrea, Stadt Zürich / Würgler Marco, Rüschlikon / Zurschmiede Christian, Rafz

Anwesender Fakultätsvertreter: Prof. Dr. Konrad Schmid

Mitteilungen und Informationen

Die Synodepräsidentin gibt Manuel Amstutz für eine Fraktionserklärung der Religiös-sozialen Fraktion das Wort: «Ich spreche zu den Kirchenratswahlen. Diese Wahl ist zwar erst am 1. Oktober 2019, aber es wurde bereits einiges medial und anderweitig kolportiert, sodass ich der Kirchensynode die Position der Religiös-sozialen Fraktion darlegen möchte. Die Ausgangslage ist schnell erklärt und Sie wissen das auch schon: Ein mehrheitlich anonymes Komitee hat zwei Kandidaten ins Rennen geschickt. Beide kandidieren nach jetzigen Angaben sowohl für das Präsidium als auch für die einfachen Sitze im Kirchenrat. Bisher hat keine Fraktion diese Kandidaten als ihre Kandidaten aufgestellt. Es handelt sich also um fraktionslose Kandidaten.

Mehrfach sind Mitglieder der Religiös-sozialen Fraktion angegangen worden: 'Jetzt wird es spannend! Die Frau ist doch eure Kandidatin!' Es ist kein Gütesiegel für die Politik, wenn sie spannend ist. Manchmal ist sie das, oft ist sie das nicht. Gespräche mit der Wahlbevölkerung, Aktenstudium, Verhandlungen, Sitzungen, informelle Gespräche, Jahresessen, Wegzeiten und anderes mehr sind oft nicht spannend, sondern anstrengend, aufreibend oder belastend. Es ist ein Knochenjob. Die Religiös-soziale Fraktion hat ihren Job gemacht: Sie hat ihre bisherigen, bewährten und anerkannten Kirchenratsmitglieder erneut nominiert. Mit Frau Kirchenrätin Pfarrerin Dr. Esther Straub und Herrn Kirchenrat Bernhard Egg schöpft sie die ihr zustehenden Sitze im Kirchenrat aus. Diese beiden sind und bleiben unsere Kandidaten. Ob Sie dieses Vorgehen spannend finden, ist Ihnen überlassen. Dass die beiden gut arbeiten, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Die Religiös-soziale Fraktion hat ein klares Profil; sie verhandelt hart, aber stets mit offenem Visier. Wir bemühen uns, Ihnen ein glaubwürdiges und zuverlässiges Gegenüber zu sein. Im Gegensatz dazu sprengen fraktionslose Kandidaturen in jedem Fall die Konkordanz, die uns am Herzen liegt. Es ist in einem solchen Fall kein Szenario denkbar, das mehr Gewinner als Verlierer mit sich bringt. Ein solches Szenario wäre zwar sehr spannend, aber Politik wäre es nicht mehr. Machen wir Politik. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.»

Die Synodepräsidentin gratuliert Jann Knaus zu seinem Geburtstag und hofft, dass er trotz der langen Sitzung einen schönen Tag verbringt. Dieser bedankt sich bei den Synodalen. (*Applaus*)

Sie informiert darüber, dass die Interpellation von Karl Stengel betreffend «Paritätisch genutzte Kirchen» am 26. März 2019 eingegangen ist. Der Kirchenrat hat vier Monate Zeit für die Beantwortung. In der Kirchensynode wird die Interpellation im November 2019 behandelt, da im Oktober 2019 die konstituierende Sitzung ist und in der Regel dort keine weiteren Traktanden behandelt werden.

Die Synodepräsidentin nennt zudem alle Auflagen, die im Foyer zu finden sind:

- Jahresbericht 2018 des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins des Kantons Zürich
- Jahresbericht 2018 der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich

- Jahresbericht der Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft der evangelisch-reformierten Landeskirche
- Jahresbericht der kirchlichen Fachstelle bei Arbeitslosigkeit
- Protokoll der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 5.–6. November 2018 in Bern
- Prospekt für den Zwinglipreis für kirchliche Innovationen vom Schweizerischen Protestantischen Volksbund
- Einladung zum Knonauer Sommerfest – 500 Jahre gotische Kirche

Kirchenratspräsident Michel *Müller* macht Mitteilungen aus dem Präsidialressort. Dieses ist seit ein paar Jahren näher umschrieben mit «Kirchliche Identität und Beziehungen». Üblicherweise versteht man darunter alle vielen Beziehungen, in denen die Zürcher Kirche steht. Das heisst konkret, dass er dann im Namen des Kirchenrats, und da der Kirchenrat die Zürcher Landeskirche gegen aussen vertritt, im Namen der Landeskirche an einem Anlass teilnehmen und meist auch ein paar Grussworte sagen darf.

Die Vielfalt der Beziehungen ist enorm. In den vergangenen Wochen durfte er etwa die neue Legislatur von Kantons- und Regierungsrat mit einem Gebet eröffnen. Er hatte das Privileg, die Präsidentin der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, Pfarrerin Najla Kassab aus dem Libanon, zusammen mit dem ganzen Exekutivkomitee zu begrüssen, das in Kappel tagte. Sowie ihren Vorgänger Jerry Pillay mit einer Gruppe aus Südafrika. Er nahm an der Jahresversammlung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes teil, an der Zertifikatsfeier für muslimische Seelsorge, von der Kirchenrätin Esther Straub noch genauer berichtet wird. Sowie an der Zertifikatsfeier für Leitungspersonen aus Migrationskirchen und am Pontifikalrequiem für den verstorbenen ehemaligen Bischof von Chur, Amédée Grab, an dem er als einziger reformierter Kirchenratspräsident teilnahm. Ausserdem war er kurz zu Gast beim Deutschen Evangelischen Kirchentag, wo er die Leitung des Reformierten Bundes treffen konnte. Das sind aktuelle Beispiele aus den ökumenischen und interreligiösen Beziehungen.

Der Kirchenrat hat ihn aber auch delegiert in den Verein «Ökumenische Paarberatung und Mediation», wo es – eher überraschend für sein Ressort – um zwischenmenschliche Beziehungen geht, um Paare aller Art. Dieser Verein wurde ja als Zusammenschluss aller regionalen Paarberatungsstellen gegründet und wird von beiden Landeskirchen mit je

800'000 Franken unterstützt durch einen Beschluss der beiden Synoden. Wie üblich bei einer grossen Fusion braucht es etwas Zeit, bis die neuen Trägerstrukturen greifen. Nun ist der Wandel geschafft. Die Paarberatungen konnten 2018 ihren Ertrag um 29% und die Mediationen um 4% steigern. Die gemeinsame Werbung und Online-Buchungsplattform für alle regionalen Stellen zeitigt Erfolg. Kleine Stellen wie Affoltern und Dielsdorf planen gemeinsame Veranstaltungen. Dies und noch mehr können sie dem schönen Jahresbericht entnehmen, der draussen im Foyer aufliegt. Er dankt insbesondere der Präsidentin des Vereins, Rita Famos, die zusammen mit Markus Köferli von der katholischen Kirche und Stefan Brühlhart als Geschäftsführer das Leitungsbüro bildet, sowie den engagierten Beraterinnen und Beratern, die hier eine wichtige Aufgabe wahrnehmen gemäss Artikel 6 unserer Kirchenordnung: «Die Landeskirche tritt ein für die Familie».

Kirchenrat Bernhard *Egg* spricht zum Thema Eurodiaconia. Die Diakoniekonferenz des SEK hat am 27. Mai 2019 getagt. Es fand die Plenarversammlung statt, und die Diakoniekonferenz hat gemäss ihren Statuten unter anderem die Aufgabe die Beziehung zur Eurodiaconia zu pflegen. Aus diesem Anlass haben Roland Luzi und Marco Würigler Heather Roy, die Geschäftsführerin von Eurodiaconia, eingeladen. Eurodiaconia hat ihren Sitz in Brüssel und hat 50 Mitglieder in 33 Ländern Europas. Sie hat den Auftrag, ein Netzwerk von Kirchen und christlichen Organisationen zu sein, die Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen erbringen und sich für soziale Gerechtigkeit einsetzen. Er zitiert aus der Präsentation von Heather Roy: «Gemeinsam arbeiten wir für gerechten und transformativen sozialen Wandel in Europa, ohne jemanden zurückzulassen.» Die Vision von Eurodiaconia lautet: «Angetrieben durch unseren christlichen Glauben ist unsere Vision ein Europa, in dem jede Person für ihren gottgegebenen Wert und ihre Würde geschätzt wird und unsere Gesellschaften soziale Gerechtigkeit für alle, besonders für die Schwächsten und Ausgeschlossenen garantieren.» Er kommt zum Schluss, dass dieses Thema hochaktuell ist, und denkt hierbei auch an das kürzlich diskutierte Papier des SEK.

Ein Schwerpunkt ist die Erhöhung der Sichtbarkeit von Eurodiaconia, was er nun durch die Vorstellung in der Kirchensynode unterstützt hat. Wer die Präsentation von Heather Roy möchte, darf sich gerne bei ihm melden.

Kirchenrätin Esther *Straub* freut sich, der Kirchensynode von der Feier zu berichten, an der die ersten Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungslehrgangs Muslimische Seelsorge und Beratung im interreligiösen Kontext ihr Zertifikat erhalten haben. Im Beisein von Regierungsrätin Jacqueline Fehr und der Präsidien der Vereinigung Islamischer Organisationen in Zürich (VIOZ), sowie der reformierten und katholischen Kirche. Vor zwei Jahren gründeten der Kanton Zürich und die VIOZ den Verein «Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen (QuaMS)». Den Stein ins Rollen gebracht hat vor allem unsere reformierte Kirche. Nach dem Scheitern des Vorgängerprojekts knüpften wir die Fäden zwischen VIOZ und Kanton Zürich wieder neu und boten zum Aufbau eines Weiterbildungslehrgangs unser Know-how an. Es liegt in unserem Interesse, dass die Seelsorge an Spitälern, in Pflegezentren, Psychiatrien und in anderen öffentlichen Institutionen der heutigen religiösen Vielfalt gerecht wird. Zudem soll sie sich an unsere Qualitätsstandards und an unseren Erfahrungen orientieren. Die reformierte und die katholische Kirche unterstützen das Projekt QuaMS, auch in einer Begleitkommission mit ihrem Wissen und auch mit finanziellen Beiträgen, die der Qualitätssicherung zugutekommen. Die ausgebildeten muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden künftig nicht in einem bezahlten Auftragsverhältnis in den Spitälern arbeiten, sondern tun das als freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der erste Lehrgang ist nun abgeschlossen, und sechs Frauen und fünf Männer erhielten ihr Zertifikat. Diese waren zu Beginn des Lehrgangs vom Kanton auf Herz und Nieren geprüft worden und mussten auch einen Steuerausweis vorlegen. Danach durften sie den Weiterbildungskurs inklusive Praktika bei unseren Seelsorgenden besuchen. Muslimische Männer hatten keine Mühe bei reformierten Pfarrerrinnen in die Lehre zu gehen, sondern waren viel mehr begeistert von unseren Erfahrungen zu profitieren und mit unseren Profis im Austausch zu sein. QuaMS ist ein Pionierprojekt in der Schweiz, und mehrere andere Kantone erkundigen sich nun nach dem Projekt. Esther Straub ist überzeugt, dass der in Zürich eingeschlagene Weg richtig ist, auch wenn er dem allgemeinen Trend, wie er in der Seelsorge aus Übersee zu uns schwappt, eher entgegenläuft. In Zürich verantworten die verschiedenen Religionsgemeinschaften die Seelsorge in öffentlichen Institutionen, und der Kanton unterstützt die einzelnen Gemeinschaften in ihrer Arbeit. Der Kanton hat kein Interesse, ein abstraktes religiöses oder spirituelles Bedürfnis mit irgendeiner undefinierbaren neutralen Seelsorge zu

bedienen. Er will im Gegenteil mit konkreten Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten. So hält es die Regierung auch in ihren Leitsätzen zum Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften fest. Es gibt in unserem Kanton reformierte, römisch-katholische, christkatholische und verschiedene christlich-orthodoxe Gemeinden, es gibt jüdisch modern-orthodoxe und jüdisch liberale, es gibt muslimische Gemeinden. Als diese Religionsgemeinschaften mit je eigenem Bekenntnis gehen sie auch an öffentlichen Institutionen ein und aus. Regierungsrätin Jacqueline Fehr sagte es an der Zertifizierung mit einem prägnanten Satz: «Ich rede nicht über den Islam, sondern ich rede mit Zürcher Musliminnen und Muslimen. Ich rede mit ihnen als muslimische Gemeinschaft und als Teil unserer Gesellschaft.» Die Beteiligten freuen sich, dass das Projekt QuaMS in einen weiteren Lehrgang startet und darauf, auf dem eingeschlagenen Weg voranzuschreiten.

Kirchenrätin Katharina Kull informiert über den aktuellen Stand der «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) im Kanton, die geplante Umsetzung und die Auswirkungen für die Landeskirche. Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten die Bundesvorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung deutlich angenommen. Am 1. September 2019 wird die Zürcher Bevölkerung über die Umsetzungsvorlage, das heisst über die entsprechenden Änderungen des Steuergesetzes des Kantons Zürich abstimmen. Der Kantonsrat hat die Änderung des Steuergesetzes am 19. September 2018 beschlossen.

Im Wesentlichen würde dies für die Landeskirche zweierlei bedeuten: Mit der vorgesehenen Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen nehmen deren Steuererträge mindestens vorübergehend ab. Die Vorlage sieht vor, den Gewinnsteuersatz zuerst um 1% zu senken, zwei Jahre später um nochmals 1%. Anders als bei der ersten Vorlage Unternehmenssteuerreform III, wo nur die politischen Gemeinden von Ausgleichszahlungen des Kantons profitiert hätten, erhalten diesmal auch die anerkannten kirchlichen Körperschaften im Kanton Zürich einen über vier Jahre festgelegten Ausgleich. Von den jährlichen 5 Mio. Franken erhalten die Landeskirche und die Katholische Körperschaft je 2'494'000 Franken pro Jahr. Der Restbetrag geht an die Christkatholische Kirche.

Auf der Basis der Rechnungszahlen 2018 der Kirchgemeinden hat der Kirchenrat eine Simulation der Steuererträge juristischer Personen durchgeführt. Der Einfachheit halber rechnete er dabei mit der Redukti-

on des Gewinnsteuersatzes von 8% auf 6% in einem Schritt, er hat somit die in der Gesetzesvorlage vorgesehene zeitliche Abstufung nicht vorgenommen. Der Steuerausfall fällt deshalb in seiner Simulation stärker aus, in der Realität dürfte er wegen der zeitlichen Staffelung weicher ausfallen – ausgenommen die Gewinnsteuersenkung fällt mit einem Konjunkturrückgang zusammen; dann dürfte das Szenario des Kirchenrates realistisch sein. Die Nettosteureinnahmen betrugen 2018 gut 229 Mio. Franken. Mit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes um 2% würden die Nettosteureinnahmen um 15,5 Mio. Franken auf 213,6 Mio. Franken abnehmen. Es sind aber nicht alle Kirchgemeinden gleichermassen betroffen, weil die Mehrheit der Kirchgemeinden einen relativ geringen Anteil an Steuererträgen juristischer Personen aufweist. 19 Kirchgemeinden tragen von den 15,5 Mio. Franken Steuerausfall 13 Mio. Franken. Es sind dies die Kirchgemeinden, bei denen der Ausfall mehr als 6 % der Steuereinnahmen ausmacht. Im Verhältnis zu ihren Nettosteureinnahmen sind die simulierten Steuerausfälle für folgende Kirchgemeinden am gravierendsten: Für Kloten 18% und für Wallisellen 16% weniger Steuereinnahmen. Je 12% geringere Steuereinnahmen für Greifensee, Opfikon, Glattbrugg, Horgen und die neue Kirchgemeinde Zürich.

In absoluten Zahlen wären die Steuerausfälle in folgenden Kirchgemeinden am höchsten:

- Kirchgemeinde Zürich (8 Mio. Franken)
- Stadtverband Winterthur (1,3 Mio. Franken)
- Kloten (0,9 Mio. Franken)
- Horgen (0,5 Mio. Franken)

Wie schon gesagt, regeln die Übergangsbestimmungen des revidierten Steuergesetzes die Ausgleichszahlungen des Kantons für die reformierte Landeskirche. Der Kirchenrat prüft verschiedene Varianten, wie dieser Betrag so verwendet werden kann, dass Kirchgemeinden, die von der Gesetzesvorlage besonders stark betroffen sind, unterstützt werden können. Grundsätzlich befürwortet die Landeskirche die Umsetzungsvorlage der STAF für den Kanton Zürich. Anders als im Bund, durch die Verknüpfung mit der AHV, sind für die kantonalen kirchlichen Körperschaften aber keine weiteren Ausgleichszahlungen vorgesehen. Die in Aussicht gestellten Zahlungen des Kantons können die Steuerausfälle in den betroffenen Gemeinden nur teilweise auffangen. Es ist deshalb zu befürchten, dass dies letztlich auf Kosten des Angebotes von sozialen Leistungen in Kirchgemeinden gehen würde.

Die Synodepräsidentin informiert darüber, dass auf der Internetseite der Landeskirche die Medienberichte der Kirchensynode nun einfacher auffindbar sind. Die Synodalen haben den Link im Nachversand 3 erhalten. Für diejenigen, die sich interessieren, was die Kirchensynode in Zukunft macht, ist dieser Link eine schnelle und einfache Option.

Des Weiteren informiert sie über Axioma. Die Schulungstermine sind fixiert worden und es handelt sich dabei um den Donnerstag 5. September 2019 von 16–17 Uhr, um den Dienstag 10. September 2019 von 19–20 Uhr und um den Freitag 20. September 2019 von 08:15–9:15 Uhr. In dieser einen Stunde sollten die Synodalen die Fähigkeit erlangen, Axioma eigenständig bedienen zu können. Grundsätzlich ist die Idee, dass man nur einen Termin besuchen muss. Im späteren Verlauf wird es die Möglichkeit geben durch eine Hotline unterstützt zu werden. Diese Informationen und die Anmeldung dazu werden noch zugestellt. Es wird um Anmeldung gebeten.

Eine weitere Information zu Axioma betrifft die Präsenzkontrollliste der Kirchensynode. Bei der Synodesitzung vom 2. Juli 2019 werden zwei Spalten zusätzlich auf der Liste vorhanden sein. Eine Spalte klärt, ob man in Zukunft alle Informationen zur Kirchensynode per Axioma zur Verfügung gestellt bekommen möchte. Eine weitere Spalte klärt, ob man die Informationen weiterhin per Briefpost erhalten möchte. Wichtig anzumerken ist, dass es später sicherlich die Möglichkeit gibt zu wechseln. Ab der Oktobersitzung 2019 wird es keinen E-Mail-Versand mehr geben, entweder erhält man die Dateien per Axioma oder per Post.

Die Präsidentin informiert über die Einführungsveranstaltung der Kirchensynode, die am 4. Juli 2019 stattfindet. Es gibt eine Einführung in den Parlamentsbetrieb, eine kurze Präsentation von Axioma und die Fraktionen stellen sich vor. Zum Schluss gibt es einen Apéro.

Traktandum 8

Postulat von Bernhard Neyer, Stäfa, «Neue Formen von Kirchgemeinschaften»

Anhang

Das Postulat ging rechtzeitig bei der Synodepräsidentin ein, und es wird heute über die Überweisung des Vorstosses an den Kirchenrat entschieden.

den. Der Kirchenrat nimmt das Postulat entgegen. Nimmt der Kirchenrat das Postulat entgegen und wird aus der Mitte der Kirchensynode kein Gegenantrag gestellt, so gilt der Vorstoss als überwiesen. Eine Diskussion über die Frage der Überweisung findet nur statt, wenn entweder der Kirchenrat die Überweisung ablehnt oder aus der Versammlung Antrag auf Diskussion gestellt wird. Zuerst erhält Bernhard Neyer Gelegenheit zur mündlichen Begründung seines Postulats und danach erhält Kirchenrat Daniel Reuter das Wort.

Bernhard *Neyer* dankt dem Kirchenrat herzlich, dass er sich des Postulats annimmt und sich den gestellten Fragen widmen wird. Seit der letzten Behandlung dieses Postulats wurde dieses in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe diskutiert und überarbeitet. Das Resultat dieser Diskussion und der anschliessenden Überarbeitung liegt den Synodalen vor. Er möchte darauf nicht weiter eingehen, da er dies im Grundsatz bereits an der vorletzten Kirchensynode gemacht hat.

Ein kleines Detail möchte er aber noch ergänzen: Frau Dr. Sabrina Müller von der Theologischen Fakultät, Zentrum für Kirchenentwicklung, wurde zu dieser Diskussion eingeladen, insbesondere zur Einschätzung dieses Vorstosses aus der Sicht der Theologischen Fakultät. Die Anwesenden waren beeindruckt von der Deutlichkeit ihrer Aussage, welche die Prüfung von neuen Formen von Kirchgemeinschaften als äusserst wichtig und als wichtigen zusätzlichen Weg zu KirchGemeindePlus ansieht. Diese Aussage teilt übrigens auch Prof. Dr. Ralph Kunz, der bereits zu Beginn nach seiner Meinung zu diesem Vorstoss gefragt worden war. Desgleichen teilt Frau Prof. Dr. Christiane Tietz diese Ansicht und sieht in der Klärung dieser Fragen auch eine Chance. Bernhard Neyer freut sich sehr, dass sich der Kirchenrat mit diesen Themen auseinandersetzt. Dem Kirchenrat wünscht er eine intensive Beschäftigung mit diesem Postulat und dass er sich, insbesondere unter Einbezug von bereits existierenden Projekten, der Kirchgemeinschaften, wie auch der Theologischen Fakultät, eine Meinung bildet und darauf basierend die Fragen beantwortet.

Daniel *Reuter* spricht für den Kirchenrat und wiederholt, dass dieser bereit ist, das Postulat anzunehmen.

Das Wort wird nicht verlangt und das Postulat gilt als *überwiesen*. Der Kirchenrat hat innert zwei Jahren der Kirchensynode Bericht und Antrag zu diesem Postulat zu unterbreiten.

Traktandum 9

Resolution von Monica Müller, Dietlikon, «Handeln gegen den Klimawandel»

Anhang

Die Synodepräsidentin möchte zum Einstieg wiederholen, dass die Resolution in § 71 GO behandelt wird und in der Landeskirche eher selten vorkommt. Sie ist eine öffentliche Erklärung. Die Kirchensynode behandelt den Resolutionsentwurf und beschliesst diesen. Die Resolution ist rechtzeitig bei der Präsidentin eingetroffen.

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, in der die Synodalen die Gelegenheit haben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung zu stellen. Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, in der die Synodalen Anträge auf Änderungen stellen können. Solche Änderungen können ohne Zustimmung der Antragstellerin der Resolution beschlossen werden. Am Schluss wird über die Anträge abgestimmt.

Monica Müller, Dietlikon, möchte die Kirchensynode durch ihre Resolution auffordern, ihre in § 4 KO geschriebene Verantwortung in der Gesellschaft und gegenüber der Schöpfung wahrzunehmen. In einer interfraktionellen Arbeitsgruppe wurde der vorliegende Resolutionstext gemeinsam erarbeitet. In der Zeit seit der letzten Synodalversammlung ist sehr viel geschehen. Viele neue wissenschaftliche Berichte sind publiziert worden und lassen die Sorge über das tatsächliche Ausmass des Klimawandels noch mehr ansteigen. Die jungen und auch ältere Menschen demonstrieren nach wie vor zugunsten einer lebenswerten Zukunft auf unserem Planeten. Der nun vorliegende Resolutionstext ist in seinem Kern die Zusage, dass die Kirchensynode ihre Verantwortung ernst- und wahrnimmt und ab sofort das dazu beitragen wird, was in ihrer legislativen Macht steht. In den erklärenden Ausführungen werden denn auch einige Punkte beschrieben, welche die Kirchensynode anpacken kann und wo sie handeln kann. Zudem wird die Arbeitsgruppe ab

sofort Vorstösse zur Thematik machen. Den Auftakt macht heute das Postulat von Lukas Maurer, das die Akzentuierung der Bewahrung der Schöpfung im Unterricht betrifft. Im Herbst werden weitere Postulate folgen, wie z.B. zum Thema Liegenschaften.

Monica Müller liest den Resolutionstext vor: «Wir glauben, dass Gott diese Welt geschaffen hat und dass es uns Menschen obliegt, verantwortungsvoll mit seiner Schöpfung umzugehen. Die Bewahrung der Schöpfung ist deshalb auch in unserer Kirchenordnung verankert. Wir als Kirchensynode nehmen unsere Verantwortung gegenüber der Schöpfung spezifisch in denjenigen Bereichen wahr, wo wir als kirchliche Legislative einen direkten Einfluss haben, z.B. bei der Liegenschaftsbewirtschaftung oder bei der Sensibilisierung aller Mitglieder. Wir erfüllen als Kirche unser Wächteramt gegenüber Politik und Gesellschaft, indem wir klimaschädliche Denk- und Verhaltensweisen konstruktiv hinterfragen. Im Wissen, dass die Menschheit nicht vollkommen ist, aber im Glauben, dass Gott diese Erde trotz unseres Versagens erhält, ermutigen wir uns selber und andere, jetzt Massnahmen zur Bewahrung der Schöpfung zu ergreifen. Es ist Zeit zu handeln.»

Die Resolution ist eine Absichtserklärung. Unsere Botschaft lautet, es ist Zeit zu handeln und die Kirche muss ihren Beitrag leisten. Klimafreundliches Handeln beginnt im Kleinen. Es beginnt bei jeder und jedem einzelnen. Die Kirche kann hier als Bildungsinstitution durch Aufklärung und Sensibilisierung ihrer Mitglieder aller Generationen einen Beitrag leisten. Doch es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung des Problems allein durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Massnahmen. Deshalb ist es unumgänglich, die grossen Player in Politik und Wirtschaft auf ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt aufmerksam zu machen. Die beiden genannten Punkte gehen Hand in Hand und setzen ein generelles Umdenken in wirtschaftlichen und sozialen Fragen voraus. Man muss sich fragen, inwiefern ist ein stetiges Wachstum überhaupt noch erstrebenswert respektive realistisch, welche Verpflichtungen die wirtschaftlich führenden Nationen gegenüber den anderen haben und wie eine gerechte Verteilung von Ressourcen, Gütern und Wohlstand erreicht werden kann. Die Kirche kann einen Beitrag dazu leisten, dass solche Fragen breit und konstruktiv diskutiert werden. Doch soll die Kirche nicht als gutes Gewissen der Gesellschaft auftreten, ohne die eigenen Strukturen und Abläufe kritisch zu hinterfragen. Man muss sich fragen, wo die Kir-

che in ihren eigenen vier Wänden selbst klimafreundlicher handeln kann. Ganz konkret bei der Bewirtschaftung der kirchlichen Immobilien. Hier soll insbesondere die Einführung des «Grünen Güggels» in den Kirchgemeinden gefördert werden oder, wie schon erwähnt, durch Sensibilisierung all ihrer Mitglieder. Flugreisen stehen immer wieder im Fokus der Kritik. Man muss überlegen, wie die Kirche hier einen Beitrag leisten kann. Einerseits indem sie konkret kirchliche Reiseangebote wie Gemeindeferien und Konfirmationslager auf ihre Klimaverträglichkeit untersucht und andererseits indem sie als gute Arbeitgeberin verhindert, dass weite Auslandsreisen überhaupt notwendig werden. Die Kirche kann mit guten Arbeitsbedingungen einen Beitrag leisten, um die work-life-balance zu verbessern, als Arbeitgeberin für ihre eigenen Angestellten, aber auch als Partnerin im Berufsleben ihrer Mitglieder. Auch in der Schweiz sind die Folgen der Klimaerwärmung bereits erlebbar: Gletscherschmelze, Bergstürze, Hitzesommer, Dürren und Ernteausschläge in der Landwirtschaft, Absenkung des Grundwasserspiegels und Biodiversitätsverlust. Dies sind Ereignisse, welche die meisten Schweizerinnen und Schweizer noch nicht direkt im täglichen Leben betreffen. Es ist daher noch ein Leichtes wegzuschauen. Die Kirche kann hier einen Beitrag leisten, indem sie den Menschen aus seiner Komfortzone holt und auf die Problematik aufmerksam macht. Nicht durch Schuldzuweisungen, sondern durch Aufzeigen konkreter Lösungsansätze und Ermutigung zum Handeln. Obwohl die Schweiz nicht direkt unter dem steigenden Meeresspiegel leidet, können wir solidarisch sein mit denjenigen Menschen, deren Lebensgrundlage durch den Klimawandel bedroht ist. Die Kirche kann hier ihren Beitrag mit einem Aufruf zur Solidarität leisten. Seien wir Samariter und nicht Pharisäer! Junge Menschen gehen diese Tage für den Klimaschutz auf die Strasse. Nicht wenige von ihnen sind Mitglieder der reformierten Landeskirche und damit die Kirche von morgen. Noch sind viele der Demonstrantinnen und Demonstranten zu jung, um ihre Stimme politisch einzubringen. Sie sehen sich deshalb nach einer etablierten Institution um, die ihnen den Rücken stärkt. Die Kirche soll ihren jungen Mitgliedern zeigen, dass ihre Stimmen gehört und ihre Anliegen unterstützt werden. Und einen letzten Punkt bittet die Arbeitsgruppe zu beachten. Bei den medial allgegenwärtigen Schwarzmalereien, was die Zukunft unseres Planeten betrifft, seien sie nun gerechtfertigt oder nicht, liegt die Resignation sehr nahe. Die Kirche kann hier einen Beitrag leisten, indem sie die Menschen ermutigt und indem sie daran erinnert, dass wir nicht al-

lein sind, wenn wir unsere Hände als Gottes Hände und in seinem Sinn einsetzen.

Peter *Fischer*, Dietlikon, zitiert in diesem Zusammenhang aus Artikel 2 Abs. 2 der Statuten der Religiös-sozialen Fraktion: «Die Fraktion ist sich bewusst, dass die biblische Botschaft nicht nur die persönliche Sphäre des Menschen betrifft, sondern auch das öffentliche Leben und die Institutionen der Gesellschaft. Die Religiös-soziale Fraktion greift in der Kirchensynode sozioethische Fragen und Probleme auf und trägt im Sinn von mehr Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu menschen- und sachgerechten Lösungen bei.» Die Resolution ist im Sinn dieses Passus.

Andreas *Erni*, Stäfa, möchte auf einen Brief der drei Kirchgemeinden Bülach, Meilen und Stäfa hinweisen. Er ist Kirchgemeindeschreiber einer dieser drei Kirchgemeinden. Er geht davon aus, dass die meisten diesen Brief gelesen haben und verzichtet aus diesem Grund auf ein Vorlesen.

Nach wie vor ist es nach fünf vor zwölf in Bezug auf unser Klima, und er bittet die Synodalen im Namen der drei Gemeinden, die Diskussion über diese Resolution heute zu führen und auf dieses Geschäft einzutreten.

Es ist die Pflicht der Synodalen als gewählte Vertreterinnen und Vertreter ihrer Bezirke, auch jenen eine Stimme zu geben, die für ein Handeln gegen den Klimawandel auf die Strasse gehen.

Mit dem «Grünen Güggel» besitzen inzwischen vier reformierte Kirchgemeinden im Kanton Zürich ein nachhaltiges Umweltmanagementsystem, das uns in Bezug auf die Bewahrung der Schöpfung geeignete Werkzeuge an die Hand gibt. Packen wir es an und tun wir heute nicht nur etwas Mutiges, nein auch etwas Notwendiges.

Ivan *Walther* möchte festhalten, dass die Synodalen doch nicht etwa glauben, dass sie etwas mit der Bewahrung der Schöpfung zu tun hätten, dass sie irgendetwas bewahren könnten. Er fragt die Anwesenden, ob sie die Weiten des Kosmos erkannt haben. Es sind nicht nur Sterne, es sind Galaxien und eine Unendlichkeit selbst für das Licht. Nur der Schöpfer ist es, der das bewahren kann. Wir können gar nichts bewahren. Auf diesem Planeten verändert sich immer schon alles und dies seit Jahrmillionen, sei es das Klima, die Vegetation oder die Artenvielfalt. Aber es

stimmt, dass sich nun alles sehr schnell verändert. Dies aber nicht nur beim Thema Klima. Genau so bedrohlich wie die Umweltverschmutzung, für das, was wir hier leichtfertig Schöpfung nennen, sind z.B. die Möglichkeiten der Genetik, der technologische Fortschritt, die Medizin und Weiteres. Es wird hier nicht von Bewahrung der Schöpfung, sondern von der Bewahrung einer bereits vergangenen Welt gesprochen. Es ist fünf nach zwölf. Es handelt sich um eine Welt, in welcher der Mensch sich wohlgefühlt hat und in der das Leben überschaubarer war. Es ist schwierig in Mitten eines Quantensprungs etwas bewahren zu wollen. Man will mit dem Klimaschutz und einer in der Gesellschaft inzwischen salonfähigen Politik einfach versuchen, die Veränderungen etwas abzufedern. Oder man versucht, der Trauer Ausdruck zu verleihen, da Mitgeschöpfe aussterben. Die Frage an die Kirche lautet jedoch, ob wir als Christen nicht viel eher unseren Blick auf die neue Schöpfung richten, auf den neuen Himmel und die neue Erde, die wir erwarten. Ivan Walther fragt sich, wie es wäre, wenn die Menschheit wirklich aussterben müsste, damit etwas Anderes, Besseres auferstehen kann. Vielleicht etwas mit einer Maschine als Körper. Gott hat doch seine eignen Pläne, was aus dieser Schöpfung, dem Planeten werden soll. In seinem Glauben als Christ ist er jedoch von zwei Dingen überzeugt. Erstens, selbst wenn der Mensch so dumm wäre, diesen Planeten atomar zu zerbomben, dass alles unbewohnbar werden würde, würde unser Gott, der Schöpfer erneut Leben entstehen lassen. Davon ist er überzeugt. Zweitens, in der Bereitschaft, dass er sein Leben und seine Welt verlieren könnte, folgt er doch dem, der ihn in seine Nachfolge gerufen hat. Aber da er als Christ weiss, dass Gott alles bewahrt, kann er sich vertrauensvoll und hoffnungsvoll ihm hingeben. Er versteht gut und kann nachvollziehen, dass die Menschen etwas gegen diese Klimaveränderung machen wollen. Letztlich ist unser Beitrag aber ganz gering und diese Resolution fast nicht der Rede wert. Er entschuldigt sich, dass er dies so formulieren muss. Viel wichtiger ist seiner Meinung nach, dass die Behörden schauen, dass in ihren Gemeinden etwas Konkretes gemacht wird. Als Theologe möchte er dagegen protestieren, dass wir grüne Politik mit der Bewahrung der Schöpfung verwechseln. Man soll die Menschen nicht überschätzen und meinen, dies tun zu können.

Cornelia *Paravicini*, Volketswil, möchte vorwegnehmen, dass sie der Resolution zustimmen wird. Sie verwehrt sich aber gegen Aussagen im Brief der drei Kirchgemeinden. Z.B. gegen den Satz: «Es war bezeich-

nenderweise kurz vor 12 Uhr, als die Mehrheit der Synodalen den Initianten eine Absage erteilte.» Sie bittet alle beteiligten Kirchgemeinden und die Kirchensynode zukünftig auf der Sachebene zu bleiben und auf solche destruktiven Aussagen zu verzichten. Nur so werden wir gemeinsam weiterkommen.

Jann *Knaus*, Stadt Zürich, möchte ein positives Signal setzen. Er glaubt, dass diese Resolution dazu da ist, dass die Kirche sich Gedanken machen kann, wie sie sich einsetzen kann. Man sieht es vorgelebt bei Jesus Christus, wie er durch die Welt gegangen ist, wie er gelebt hat. Jann Knaus glaubt, dass man von Jesus vieles auch auf die heutige Zeit übertragen kann. Er denkt, dass die grünen Anliegen auch sehr stark reformiert sind. Er denkt da an die 70er Jahre, als die Grüne Bewegung entstanden ist, da erkennt er viele Anknüpfungspunkte. In der Debatte um KirchGemeindePlus sind Instrumente wie der «Grüne Güggel» unter die Räder gekommen, und es ist dringend notwendig, diese Arbeit wieder aufzunehmen. Mit der Resolution setzt die Kirchensynode ein Zeichen für eine Schöpfung, die Gott den Menschen geschenkt hat. Er hofft sehr, dass die Resolution von den Synodalen unterstützt wird.

Karin *Baumgartner*, Dübendorf, hat ein Déjà-vu. 2005 wurde in der Kirchensynode von St. Gallen über der Unterzeichnung der Charta Oecumenica berichtet. Sie weiss nicht, ob diese den Synodalen ein Begriff ist. Am 22. April 2001 wurde dieses Dokument von den Repräsentanten der Konferenz der Europäischen Kirchen wie auch des Rates der europäischen Bischofskonferenzen unterschrieben. Am 23. Januar 2005 wurde sie von den Mitgliederkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz in Saint-Ursanne unterzeichnet. Dabei war auch der SEK-Präsident Thomas Wipf. In dieser Charta ist ein ganzer Absatz der Bewahrung der Schöpfung gewidmet. Es heisst: «Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur. Aber wir sehen mit Schrecken, dass die Güter der Erde ohne Rücksicht auf ihren Eigenwert, ohne Beachtung ihrer Begrenztheit und ohne Rücksicht auf das Wohl zukünftiger Generationen ausgebeutet werden. Wir wollen uns gemeinsam für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen. In Verantwortung vor Gott müssen wir gemeinsam Kriterien dafür geltend machen und weiterentwickeln, was die Menschen zwar wissenschaftlich und technologisch machen können,

aber ethisch nicht machen dürfen. In jedem Fall muss die einmalige Würde jedes Menschen den Vorrang vor dem technisch Machbaren haben.»

Im weiteren Verlauf des Textes steht: «Wir verpflichten uns einen Lebensstil weiter zu entwickeln, bei dem wir gegen die Herrschaft von ökonomischen Zwängen und von Konsumzwängen auf verantwortbare und nachhaltige Lebensqualität Wert legen. Wir verpflichten uns, die kirchlichen Umweltorganisationen und ökumenischen Netzwerke bei ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen».

Es hat sie damals als 21-jährige Theologiestudentin sehr berührt, dass ihre Kirche dafür einsteht und das schon im Jahre 2005. Jetzt, 14 Jahre später, sprechen wir über dasselbe Thema, über das wir eigentlich schon ein Bekenntnis abgelegt haben. Im Text ist von der nationalen und internationalen Ebene die Rede. Diese hat schon lange gesprochen und nun ist es Zeit, dass wir auch sprechen und dass wir konkret handeln.

Manuel Amstutz möchte auf die Aussagen von Ivan Walther antworten. Dieser hat oft gesagt, dass man ehrlich sein sollte. Wenn er ihm nun ehrlich auf sein Referat antworten würde, dann hätte die Protokollführung ein Problem. Im Übrigen möchte er ganz herzlich Monica Müller und den anderen Autorinnen und Autoren danken. Er freut sich sehr, dass konkrete Schritte geplant sind und dass die Kirchensynode dieses Bekenntnis in die Tat umsetzen möchte. Das wird eine gute Legislatur werden, wenn das so umgesetzt wird.

Wilma Willi-Bester dankt Manuel Amstutz und Karin Baumgartner für ihre Voten. Sie möchte anmerken, dass die Zürcher Delegation der Abgeordneten Versammlung des SEK eine Interpellation zum Thema Klimawandel eingereicht hat. Darin verlangen sie, dass der SEK theologische Grundlagen erarbeitet und die Kirchen im Umgang mit diesem Thema unterstützt. Die Bewahrung der Schöpfung ist unser aktuelles Thema. Die Menschen sind bewegt und besorgt. Es kann nicht sein, dass die Kirche schweigt. Der Rat des SEK hat die Interpellation gerne entgegengenommen. In seiner Antwort hat er versprochen, dass sie über eine Ressortbildung zu diesem Themenbereich nachdenken und theologische Grundlagen erarbeiten werden. Daher ist es umso wichtiger diese Resolution zu unterstützen, wenn die Zürcher Delegation sich über den Kanton hinaus für dieses Thema engagiert.

Dominic *Schelling*, Stadt Zürich, findet die Resolution gut und glaubt, dass sie in die richtige Richtung geht. Trotzdem hält er sie für inkonsequent. Das Problem ist, wenn die Menschen wirklich nachhaltig sein möchten, dann müssen sie mit ihrem verschwenderischen Lebensstil brechen und dies konsequent. Er fragt sich, ob wir wirklich dazu bereit sind. Denn die Kirche braucht Steuern. Mit diesen zahlen wir die Pfarrstellen, wir finanzieren Soziales. Würde man alles optimieren, dann würden die Mehrwertsteuern und andere Steuern zurückgehen. Nur wer konsequent mit den Ansprüchen zurücksteckt, kann guten Gewissens dieser Resolution zustimmen. Die Linke kann dieser sowieso nicht zustimmen, denn sie will einen guten Sozialstaat. Aber die Kirche braucht auch Steuereinnahmen und dafür braucht man eine starke Wirtschaft, mit der ein gewisses Mass an Verschwendung einhergeht. Er selbst lebt nachhaltig, besitzt kein Auto mehr und fliegt nicht.

Der Fakultätsvertreter Konrad *Schmid* meldet sich zu Wort. Aus seiner Sicht sollte sich die Kirche in aller Form und mit aller Kraft an Aktivitäten beteiligen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Aber er denkt doch, dass man bezüglich der Sprachregelung aufpassen muss. Er möchte gerne an das Votum von Ivan Walther anknüpfen. Der Begriff «Bewahrung der Schöpfung» ist 36 Jahre alt. Er ist 1983 auf der ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Vancouver geprägt worden als eine etwas uminterpretierte deutsche Übersetzung der Trias justice, peace and integrity of creation. Jetzt muss man nicht viel Englisch können, um zu sehen, dass integrity of creation etwas anderes meint, als Bewahrung der Schöpfung. Insofern denkt er, dass dasjenige, was Ivan Walther gesagt hat, ein Anlass ist, darüber nachzudenken, wann wir das Schlagwort der «Bewahrung der Schöpfung» gebrauchen und wann wir von «Verantwortung gegenüber der Umwelt» sprechen. In der Kirchenordnung steht «für die Bewahrung der Schöpfung eintreten». Das scheint ihm eine theologisch verantwortete Sprachregelung zu sein. Schwierig findet er es, wenn tatsächlich die Menschheit, der faustische Mensch als solcher, sich als Subjekt dessen versteht, was man mit Bewahrung der Schöpfung meint.

In der Thematik sollte die Resolution seiner Meinung nach unterstützt werden, aber man sollte achtsam sein, mit den Kategorien, die verwendet werden.

Thomas *Grossenbacher* hält es für wichtig, zwischen Sinnvollem und emotionaler, resoluter Themenbesetzung zu unterscheiden. Er überlässt es den Synodalen, dies zu gewichten. Er ist für Eintreten, da er gehört hat, dass der Kirchenrat sehr gerne konkrete Ideen umsetzen möchte. So zu arbeiten, wäre sicherlich eine gute Form.

Jacqueline *Sonego-Mettner*, Meilen, unterstützt die Resolution sehr. Dass Engagement im ökologischen Bereich – ob man das nun Bewahrung der Schöpfung nennt oder ob man sagt, wir tun, was wir können – auch in der Kirche und überhaupt zu einer breiten Basisbewegung wird. Es ist Zeit dafür, und gerade für junge Menschen kann die Kirche durch dieses Engagement auch als glaubwürdiger Ort erfahren werden. Wenn man eine solche Resolution hat, dann darf nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden. Man sollte den Geist der Sache sehen und diesen unterstützen. Ihre Kirchgemeinde Meilen ist schon länger mit dem «Grünen Güggel» unterwegs. Oftmals sind es selbstverständliche Dinge, die konsequent und systematisch umgesetzt werden müssen. Man bekommt als Kirchgemeinde ein neues Selbstverständnis. Dass der Präsident einer solch bürgerlich dominierten Kirchgemeinde wie Meilen einen derartigen Brief unterschreibt, wäre nie und nimmer denkbar gewesen, wenn die Kirche nicht seit Jahren in diesem Prozess stehen würde. Zudem muss man an die Jungen denken, für die man glaubwürdig bleiben muss. Sie fordert die Gemeinden auf, sich auf das Konzept des «Grünen Güggels» einzulassen. Dadurch wird man kreativ und entwickelt neue Ideen. Viele Kirchgemeinden haben durch ihre Liegenschaften einige Möglichkeiten sich z.B. zum Schutz der Artenvielfalt zu engagieren.

Beatrix *Nabholz*, Stadel, möchte die Aussagen von Ivan Walther nicht so stehen lassen. Sie gibt ihm recht, dass die Menschen, wenn man das gesamte Universum betrachtet, lächerlich sind. Was aber die Menschen auf diesem Planeten anbelangt, was wir zerstören, dafür sind wir verantwortlich. Wir müssen versuchen den Schaden in Grenzen zu halten und alles tun, dass wir die Welt retten können. Aus diesem Grund ist die Resolution sicher nicht verkehrt.

Es ist kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt worden. Eintreten *ist beschlossen* und es folgt die Detailberatung. Es besteht nun die Möglichkeit, Änderungen an der Resolution zu beantragen.

Corinne Duc, Stadt Zürich, möchte in die Resolution die Ergänzung «aus Liebe» beifügen. Der erste Satz soll damit lauten: «Wir glauben, dass Gott diese Welt aus Liebe geschaffen hat.» In der Arbeitsgruppe wurde bemängelt, dass dieser Antrag spät gekommen sei, und auch das Argument, dass in der Genesis nicht von der Liebe Gottes gesprochen werde, wurde gebracht. Dazu lässt sich einerseits sagen, dass im Alten Testament die Schöpfung aus verschiedenen Perspektiven thematisiert wird, sei dies in Schöpfungsberichten, in Psalmen oder anderen Schriften. Andererseits haben die Reformierten das Evangelium als Zentrum, und dort wird im 1. Johannesbrief zweimal gesagt, dass Gott die Liebe ist. Das betrifft natürlich nicht nur die Reformierten, denn auch Papst Franziskus hat in seiner Enzyklika von der Liebe Gottes als dem fundamentalen Beweggrund der Schöpfung gesprochen. Durch diesen Zusatz im Resolutionstext möchte sie den Motivationsgrund klarmachen.

Keine weiteren Wortmeldungen. Die Detailberatung *ist* damit *abgeschlossen*.

Monica Müller möchte ein Schlusswort im Sinn von § 52 GO an die Synodalen richten.

Monica Müller bedankt sich herzlich für die positiven, inspirierenden Voten der Synodalen. Sie hat trotz der schwierigen Berichte über den Zustand der Welt nun ein wenig Zuversicht gewinnen können. Sie denkt, wenn dies auf sie so wirkt, dies hoffentlich ähnlich auf alle jungen Leute wirkt, die demonstrieren.

Abstimmung

Zuerst wird über den Änderungsvorschlag von Corinne Duc abgestimmt.

Die Präsidentin liest den Antrag vor: «Der erste Satz der Resolution soll ergänzt werden zu: 'Wir glauben, dass Gott diese Welt aus Liebe geschaffen hat [...]».

Wenn sie diesem Änderungsvorschlag zustimmen möchten, drücken sie die Ja-Taste, wenn sie ihn nicht annehmen möchten, drücken sie die Nein-Taste, allenfalls die Enthalten-Taste.

Die Synodalen *haben* betreffend des Änderungsantrags mit 40 Ja-Stimmen zu 40 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen *abgestimmt*.

Da die Abstimmung mit einem Gleichstand von Ja- und Nein-Stimmen ausgegangen ist, kommt es zu einem Stichentscheid durch die Präsidentin, die sich für die Änderung entscheidet.

Die Synodalen *stimmen* dem Änderungsantrag mit 41 Ja zu 40 Nein bei 8 Enthaltungen *zu*.

Schlussabstimmung

Wenn Sie der Resolution mit dem geänderten Text zustimmen, drücken Sie die Ja-Taste, wenn Sie die Resolution nicht annehmen möchten, drücken Sie die Nein-Taste, allenfalls die Enthalten-Taste.

Die Synodalen *haben* der Resolution in der Schlussabstimmung mit 77 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen *zugestimmt*. (*Applaus*)

Die Synodepräsidentin dankt für die Zustimmung.

Traktandum 10

Postulat von Lukas Maurer, Rüti, «Bewahrung der Schöpfung im Unterricht»

Anhang

Der Kirchenrat nimmt das Postulat von Lukas Maurer entgegen. Dies hat zur Folge, dass die Synodalen einen Antrag aus der Versammlung stellen müssen, wenn sie eine Diskussion zur Überweisung wünschen. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, gilt der Vorstoss als überwiesen. Zuerst erhält Lukas Maurer die Gelegenheit zur mündlichen Begründung seines Postulats. Anschliessend erhält Kirchenrat Thomas Plaz das Wort.

Lukas *Maurer* erklärt, dass das Postulat in der Arbeitsgruppe für die Resolution entstanden ist. Die Bewahrung der Schöpfung ist ein zentrales

Anliegen dieser Kirche und im Gegensatz zu zwei Vorrednern, ist er der Meinung, dass die Menschen einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung leisten, auch wenn er sich nicht einbildet, dass alles nur Menschenwerk ist. Er traut Gott viel zu. In unserer Kirche wird auch von Seelsorge gesprochen, aber wir bilden uns schliesslich nicht ein, dass wir auch nur für eine Seele wirklich sorgen können. Manchmal pflegen die Menschen, grosse Worte für ihre Tätigkeiten zu benutzen. Die Bewahrung der Schöpfung ist ein zentrales Thema der reformierten Kirche, das auch in der Kirchenordnung verankert ist. Im kirchlichen Unterricht wird es seines Wissens eher marginal behandelt, und deshalb soll unser Auftrag und unsere Verantwortung gegenüber der Schöpfung und auch gegenüber den Kindern im Unterricht deutlicher akzentuiert werden. Er denkt dabei weniger an Wissensvermittlung zum Thema Klimawandel, sondern eher an lustvolle Exkursionen in den Wald mit einem Fachmann oder an einen Ausflug in ein Naturschutzprojekt oder einen Bio-bauernhof oder zu einem Imker. Der Fantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt, und er lässt den Kirchenrat gerne noch weitere Ideen entwickeln.

Thomas *Plaz* erklärt, dass der Kirchenrat das Postulat gerne entgegennimmt. Es ist nämlich ein Bildungsauftrag, auf den Unterschied zwischen Schöpfung und Natur hinzuweisen, auf die integrity of creation sowie auf eine ökologische Lebensweise. Hier gibt es Differenzen, auf die nur die Kirche hinweisen kann.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Das Postulat *gilt* als an den Kirchenrat *überwiesen*. Der Kirchenrat hat zwei Jahre Zeit der Kirchensynode Bericht und Antrag zu diesem Postulat zu unterbreiten.

Synodepräsidentin Simone Schädler dankt allen Anwesenden und schliesst die Sitzung.

Die nächste Synodesitzung findet am 2. Juli 2019 statt.

Schluss: 15:43 Uhr

Bülach den 21. August 2019

Die 1. Sekretärin
Katja Vogel

Die Protokollführerin
Jessica Schuhmacher

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 19. September 2019 genehmigt.

Die Präsidentin
Simone Schädler

Der 2. Sekretär
Andrea Christian Saxer

Anhang

Gemeinsame Mitgliederverwaltung – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO) – Antrag und Bericht des Kirchenrats

Teilrevision der Geschäftsordnung der Evangelischen-reformierten Kirchensynode – Antrag und Bericht des Büros der Kirchensynode

Postulat 2017-008 von Lukas Maurer, Rüti, und Mitunterzeichnenden betreffend Verbindlichkeit der rpg-Angebote: Änderung von Artikel 78 der Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Rahmenkredit 2020–2024 für die Pfarrstellen der Kirchgemeinschaften – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Postulat von Bernhard Neyer, Stäfa, «Neue Formen von Kirchgemeinschaften»

Resolution von Monica Müller, Dietlikon, «Handeln gegen den Klimawandel»

Postulat von Lukas Maurer, Rüti, «Bewahrung der Schöpfung im Unterricht»

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Gemeinsame Mitgliederverwaltung**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Nutzen für die Kirchgemeinden	5
3.	Umsetzung der gemeinsamen Mitgliederverwaltung	5
4.	Kosten	7
4.1.	Einmalige Kosten	7
4.2.	Laufende Kosten	7
5.	Fazit	8

I. Antrag

1. Für die Einrichtung einer landeskirchlichen Datenbank für die gemeinsame Mitgliederverwaltung wird zulasten des Kostenträgers 490393 (Mitgliederdatenbank) ein Investitionskredit von 275'000 Franken bewilligt.
2. Die Kirchgemeinden übernehmen die neue Mitgliederverwaltung binnen zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2020.
3. Die laufenden Kosten der Kirchgemeinden für die Mitgliederverwaltung werden während der Einführungsphase in den ersten fünf Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 2020, von der Zentralkasse übernommen. Dafür wird zulasten des Kostenträgers 490393 (Mitgliederdatenbank) für die Jahre 2020–2024 ein Rahmenkredit von 375'000 Franken (jährlich 75'000 Franken) bewilligt.

II. Bericht

1. Ausgangslage

Die Kirchgemeinden verwalten ihre Mitglieder bislang selbständig nach eigenen Richtlinien und mit eigenen Systemen bzw. unterschiedlichen Software-Programmen. Die Personendaten für die Mitgliederverwaltung erhalten sie – auch dies auf unterschiedlichen Wegen – von der politischen Gemeinde. Darüber hinaus erfassen sie nach eigenem Ermessen weitere Daten ihrer Mitglieder, insbesondere Kasualhandlungen. Wechselt ein Mitglied den Wohnort, gehen diese Daten verloren, da die neue Kirchgemeinde von der entsprechenden politischen Gemeinde wiederum nur die Stammdaten erhält.

Vor dem Hintergrund dieser unbefriedigenden Situation wurde am 1. Juli 2014 ein Postulat eingereicht (Nr. 2014-14): «Der Kirchenrat wird eingeladen zu prüfen, ob und wie von der Landeskirche eine gemeinsame Mitgliederdatenbank für alle Kirchgemeinden des Kantons realisiert werden könnte.»

In seinem Bericht an die Kirchensynode vom 23. März 2016 referierte der Kirchenrat diese Nachteile im Einzelnen, skizzierte demgegenüber die Vision einer zentralen Mitgliederverwaltung und stellte ein Projekt «Zentrale Mitgliederdatenbank» in Aussicht. Am 14. Juni 2016 nahm die Kirchensynode vom Bericht des Kirchenrates ohne Gegenstimme zustimmend Kenntnis und schrieb das Postulat ab.

Das Projekt wurde in der Folge in verschiedenen Bereichen angegangen und weiterverfolgt:

Da das Thema Mitgliederverwaltung auch in anderen Landeskirchen virulent ist, bildete sich eine Beschaffungsgemeinschaft, bestehend vorerst aus drei und schliesslich acht reformierten und katholischen Landeskirchen (Reformierte und Katholische Kirchen im Kanton Zürich, im Kanton Aargau und im Kanton Basel-Landschaft, Katholische Kirche Basel-Stadt, Christkatholische Kirche Basel-Landschaft). In deren Auftrag erstellte die Firma Strub & Partner, Lenzburg, 2016 eine Machbarkeitsstudie, der auch eine Evaluation (Personalaufwand, Kostenschätzung) der heute in den Kirchgemeinden für die Mitgliederverwaltung genutzten Programme zugrunde lag.

Im August 2018 schrieb die Beschaffungsgemeinschaft auf der Basis eines umfassenden Anforderungskatalogs die Software für den Betrieb einer gemeinsamen Datenbank öffentlich aus (Submissionsverfahren). Am 20. November 2018 fällte sie den Vergabeentscheid einstimmig im Sinn einer verbindlichen Empfehlung an die beteiligten Kirchen zugunsten des Angebotes von KW-Software AG. Deren Programm «KiKartei» ist bereits in 81 der rund 500 in Frage kommenden Kirchgemeinden im Einsatz, davon zehn im Kanton Zürich. Im Kanton Freiburg existiert bereits eine kantonale Datenbanklösung (römisch-katholische Kirche) mit diesem Programm.

Wie in der Postulatsantwort von 2016 bereits skizziert, besteht ein wesentliches Element einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung bzw. -datenbank darin, dass die Personendaten künftig nicht mehr von der politischen Gemeinde bezogen werden, sondern vom Kanton – im Kanton Zürich von der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Um dafür eine rechtliche Grundlage zu haben, wirkte die Landeskirche darauf hin, dass das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG; LS 142.1) entsprechend ergänzt wurde (§ 23 Abs. 2).

Innerkirchlich schuf die Teilrevision der Kirchenordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft trat, die gesetzliche Grundlage: «Der Kirchenrat kann für die Landeskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen. Die Kirchensynode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche fest» (Art. 28a Abs. 1 und 2 KO). Die Umstellung auf die gemeinsame Mitgliederverwaltung ist für die Kirchgemeinden somit verbindlich.

Die Einrichtung eines landeskirchlichen Mitgliederregisters entspricht auch Art. 24 Abs. 1 und 2 KO, wo festgeschrieben ist, dass ein Mitglied zunächst Mitglied der Landeskirche ist. Abs. 3 hält nachgeordnet fest, dass ein Mitglied der Landeskirche zugleich Mitglied der Kirchgemeinde am Wohnsitz ist.

2. Nutzen für die Kirchgemeinden

Durch eine gemeinsame Mitgliederverwaltung können folgende Ziele bzw. Verbesserungen erreicht werden:

- Da die landeskirchliche Datenbank die Einwohnerdaten direkt und automatisch von der KEP bezieht, entfällt für die Kirchgemeinden das Erfassen und Mutieren der Mitglieder. Der aufwendige Datenabgleich mit den Einwohnerkontrollen und die Regelung von Umfang, Häufigkeit, Form und Kosten des Datenaustauschs fallen weg. Die Verwaltungen der Kirchgemeinden werden dadurch stark entlastet.
- Die Landeskirche übernimmt die Investitionskosten für den Systemwechsel und während den ersten fünf Betriebsjahren auch die jährlich wiederkehrenden Kosten. Diese sinken gegenüber heute deutlich, weil die Kosten für die kantonale Lösung niedriger sind als die Lizenzgebühren und Wartungskosten für die meisten der heute genutzten Programme.
- Die individuelle Geschichte der Kasualhandlungen an einem Mitglied geht beim Umzug des Mitglieds nicht mehr verloren. Die entsprechenden Informationen erleichtern bzw. ermöglichen die spezifische Kontaktpflege mit den Mitgliedern.
- Der Einsatz des von der Firma «KW-Software AG» entwickelte Programms «KiKartei» ermöglicht es, im selben System weitere Daten zu verwalten (z.B. zu Nichtmitgliedern, Unternehmen, Vereinen) und Gruppenbildungen vorzunehmen (z.B. für Versände). Sie kann dadurch auch für das «Customer Relationship Management» (CRM) verwendet werden.
- Die Kirchgemeinden erhalten einen leicht erreichbaren First-Level-Support zu einem Programm, das sich bereits über Jahre hinweg bewährt hat, laufend angepasst wurde und auch künftig weiterentwickelt wird. Die Entwickler-Firma «KW-Software AG» in Kleindöttingen (AG) ist seit über 20 Jahren auf dem Gebiet der kirchlichen Mitgliederverwaltung tätig.
- Die kantonale Lösung verbessert die Vollständigkeit der Daten und gewährleistet einen hohen, normierten Sicherheitsstandard sowie die Einhaltung des Datenschutzes im Umgang mit Mitgliederdaten.

3. Umsetzung der gemeinsamen Mitgliederverwaltung

Mit der Einführung der gemeinsamen Mitgliederverwaltung wird das Programm «KiKartei» in allen Kirchgemeinden installiert, die es noch nicht im

Einsatz haben. Die bisher eingesetzten Programme und Systeme werden dadurch abgelöst und müssen von den Kirchgemeinden auf eine von ihnen gewählten Umsetzungs- bzw. vertraglich möglichen Termin gekündigt werden. Für die rund 20 Kirchgemeinden, die das Programm «Lintu» verwenden, erübrigt sich die Kündigung, da «Lintu» auf Ende 2019 eingestellt wird bzw. noch weiterläuft, bis die letzte Kirchgemeinde auf «KiKartei» umgestellt hat. Die zehn Kirchgemeinden, die ihre Mitglieder bereits heute mit «KiKartei» verwalten, werden lediglich an die landeskirchliche Datenbank angeschlossen. Ihre Verträge mit der KW-Software AG werden durch einen Rahmenvertrag ersetzt, den die Landeskirche mit der Firma abschliesst.

Bei der Umstellung auf das neue System auf den 1. Januar 2020 werden die Personendaten der Mitglieder aller Zürcher Kirchgemeinden integral aus der KEP in die landeskirchliche Datenbank übernommen und ab diesem Zeitpunkt täglich automatisch aktualisiert. Die in den Kirchgemeinden bestehenden kirchlichen Daten, zu denen z.B. auch Gruppen gehören können, werden von der KW-Software AG in das neue System überführt. Die Kirchgemeinden mutieren diese Daten künftig nicht mehr in ihrem eigenen, bisherigen Programm, sondern in der landeskirchlichen Datenbank, zu der sie via Web-Client Zugang erhalten. Die Kirchgemeinden haben nur auf die Daten ihrer eigenen Mitglieder Zugriff. Wechselt ein Mitglied die Kirchgemeinde, wechselt auch die Zugriffsberechtigung auf den entsprechenden Datensatz. Innerhalb der Kirchgemeinde regelt ein vom Kirchenrat erlassenes rollenbasiertes Berechtigungskonzept die Kompetenzen.

In den Kirchgemeinden, die das Programm «KiKartei» neu einführen, haben die Personen, die als Benutzerin oder als Benutzer registriert werden, einen dreistündigen Einführungskurs zu besuchen. Die Kurse werden entweder am Sitz der KW-Software AG, vor Ort in der Kirchgemeinde, zentral in Zürich oder regional organisiert stattfinden.

Der oben erwähnte Rahmenvertrag, den die Landeskirche bei der Umsetzung der gemeinsamen Mitgliederverwaltung mit der KW-Software AG abschliessen wird, wurde von einer auf Informatik spezialisierten Anwaltskanzlei geprüft. Er wird auch Bestimmungen zu Geheimhaltung, Datensicherheit und Datenschutz sowie Hinterlegung der Software («Escrow Agreement») enthalten.

4. Kosten

4.1. Einmalige Kosten

Die einmaligen Investitionskosten für die Einrichtung der Datenbank für die Zürcher Kirchgemeinden und für den Import der bestehenden Daten belaufen sich insgesamt auf ca. 275'000 Franken. Diese Kosten werden von der Zentralkasse der Landeskirche getragen (Schulungen nur während der Einführungsphase).

Zu den einmaligen Kosten (inkl. MWST) gehören:

Investition Programm-Entwicklung gemäss Anforderungskatalog der Ausschreibung (Anteil Zürcher Landeskirche)	75'000
Einführung in den Kirchgemeinden, Einrichten der Benutzerkonten und Logins, Datenimport aus der KEP und Übernahme der Daten aus den bisherigen Programmen der Kirchgemeinden	150'000
Einführungs-Schulungen	50'000

4.2. Laufende Kosten

Die laufenden, jährlich wiederkehrenden Kosten für die Lizenz des Programms, den Betrieb der Datenbank auf einem nach den üblichen Normen und Standards abgesicherten Server und den First-Level-Support (Helpdesk) belaufen sich auf total rund 590 Franken pro Jahr und Kirchgemeinde. Zum Vergleich: Bisher betrugen die laufenden Kosten für kleine und mittelgrosse Kirchgemeinden, die einen eigenen Vertrag mit der KW-Software AG abgeschlossen hatten, 900 Franken pro Jahr.

Diese Kosten werden während der Einführungsphase in den ersten fünf Betriebsjahren (2020–2024) vollumfänglich von der Zentralkasse der Landeskirche getragen. Danach ist eine Kostenteilung vorgesehen: Die Landeskirche trägt die Kosten für den Betrieb der Mitgliederdatenbank und den Datenbezug aus der KEP. Die Kirchgemeinden tragen die Kosten für die Lizenzgebühren, den Helpdesk-Support sowie die Schulungen vor Ort.

Die Kosten für alle Kirchgemeinden zusammen belaufen sich bei 127 Kirchgemeinden (voraussichtlicher Stand am 1. Januar 2020) demnach auf jährlich rund 75'000 Franken.

5. Fazit

Der Wunsch vieler Kirchgemeinden nach Unterstützung durch die Landeskirche bei Verwaltungsaufgaben ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Das Projekt einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Durch die gemeinsame Bewältigung einer für alle Kirchgemeinden vergleichbaren Aufgabe kann grosses Synergiepotenzial genutzt werden. Der Aufwand für die einzelne Kirchgemeinde nimmt bei deutlich tieferen Kosten beträchtlich ab.

Dadurch werden Ressourcen freigesetzt, die für die Gestaltung des Gemeindeaufbaus genutzt werden können. Diese Gestaltung des Gemeindeaufbaus erweitert sich durch die verbesserte Qualität der Daten und insbesondere den Datenaustausch bei einem Wohnortswechsel. So eröffnen sich auch neue Perspektiven in der Differenziertheit der Mitgliederkommunikation sowie der Beständigkeit der Mitgliedschaftspflege.

Zürich, 10. April 2019

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Antrag und Bericht
des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO)

Abkürzungen:	IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
	KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
	MERV	Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018 (LS 142.11)
	MERG	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (LS 142.1)
	MRVO	Verordnung über das Mitgliederregister
	RHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (SR 431.02; Registerharmonisierungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	2
II.	Bericht	2
1.	Ausgangslage	2
2.	Übersicht über die Verordnung über das Mitgliederregister	2
	a. Vorbemerkungen	2
	b. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–7 MRVO)	3
	c. Inhalt des Mitgliederregister (§§ 8–10 MRVO)	3
	d. Datenzugriff und Datenbekanntgabe (§§ 11–18 MRVO)	3
	e. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 19–21 MRVO)	4
3.	Text der Verordnung über das Mitgliederregister	4
	Verordnung über das Mitgliederregister	5

I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend die Verordnung über das Mitgliederregister (MVOR) wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung über das Mitgliederregister wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode erlassen.

II. Bericht

1. Ausgangslage

Die Kirchgemeinden verwalten die Daten ihrer Mitglieder bislang selbstständig nach eigenen Richtlinien und mit eigenen Systemen bzw. unterschiedlichen Software-Lösungen. Die entsprechenden Daten erhalten sie auf unterschiedlichen Wegen von den politischen Gemeinden. Darüber hinaus erfassen sie nach eigenem Ermessen weitere Daten ihrer Mitglieder, insbesondere Kasualhandlungen.

Vor dem Hintergrund dieser unbefriedigenden Situation wurde am 1. Juli 2014 ein Postulat eingereicht (Nr. 2014-14), das den Kirchenrat einlud, zu prüfen, ob und wie von der Landeskirche eine gemeinsame Mitgliederdatenbank für alle Kirchgemeinden des Kantons realisiert werden könnte. In seinem Bericht an die Kirchensynode vom 23. März 2016 referierte der Kirchenrat das bestehende System im Einzelnen, skizzierte die Vision einer zentralen Mitgliederverwaltung und stellte ein Projekt für eine «Zentrale Mitgliederdatenbank» in Aussicht.

In der Folge wurde das Projekt in verschiedener Hinsicht weiterverfolgt: Da das Thema Mitgliederverwaltung auch in anderen Landeskirchen virulent ist, bildete sich eine Beschaffungsgemeinschaft, bestehend vorerst aus drei und letztlich acht reformierten und katholischen Landeskirchen. Es wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, einschliesslich einer Evaluation der heute in den Kirchgemeinden für die Mitgliederverwaltung genutzten Programme. Im November 2018 erfolgte im Rahmen einer Submission der Vergabeentscheid für das Programm «KiKartei», das bereits in 81 der rund 500 in Frage kommenden Kirchgemeinden im Einsatz steht, davon zehn im Kanton Zürich.

Ein wesentliches Element einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung bzw. -datenbank besteht darin, dass die Mitgliederdaten künftig nicht mehr von der politischen Gemeinde bezogen werden, sondern vom Kanton – im Kanton Zürich von der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Um dafür eine rechtliche Grundlage zu haben, wirkte die Landeskirche darauf hin, dass das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister entsprechend ergänzt wurde (§ 23 Abs. 2 MERG). Innerkirchlich wurde die gesetzliche Grundlage mit der Teilrevision der Kirchenordnung geschaffen, die am 1. Januar 2019 in Kraft trat: «Der Kirchenrat kann für die Landeskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen. Die Kirchensynode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Mitglieder der Landeskirche fest» (Art. 28a Abs. 1 und 2 KO). Die Umstellung auf die gemeinsame Mitgliederverwaltung ist für die Kirchgemeinden somit verbindlich.

2. Übersicht über die Verordnung über das Mitgliederregister

a. Vorbemerkungen

Die vorliegende Verordnung über das Mitgliederregister legt entsprechend dem Auftrag gemäss Art. 28a Abs. 2 KO die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche fest. Zugleich enthält sie weitere Vorschriften zum Umgang mit den im Mitgliederregister erfassten Daten. Die Verordnung ist so ausgestaltet, dass die gemäss Art. 28a Abs. 3 KO vom Kirchenrat zu erfassenden Vollzugsvorschriften nur noch einen geringen Umfang aufweisen werden.

Auf die Durchführung einer Vornachlassung bei den Kirchgemeinden wurde verzichtet. Einerseits sind die Kirchgemeinden – wie erwähnt – verpflichtet, ihre Mitgliederverwaltung im Rahmen des landeskirchlichen Mitgliederregisters zu führen, wenn die Kirchensynode die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel bewilligt und der Kirchenrat die nötigen Umsetzungsbeschlüsse gefasst hat. Sie verfügen diesbezüglich aufgrund der Kirchenordnung über keinen Gestaltungsspielraum. Andererseits weist die Verordnung über das Mitgliederregister eine hohe Technizität mit Schwerpunkt im Bereich des Informationszugangs und Datenschutzes auf. Sie schafft in erster Linie die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen dafür, dass im Zusammenhang mit einem Mitgliederregister die entsprechenden Informationen bearbeitet werden dürfen und ein Mitgliederregister betrieben werden kann. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist daher eingeschränkt. Schliesslich besteht auch eine gewisse zeitliche Dringlichkeit, weil das Mitgliederregister ab dem 1. Januar 2020 zur Verfügung stehen soll, um andere Mitgliederverwaltungssysteme abzulösen (in erster Linie das System «Lintus», das nicht mehr länger betrieben wird). Der Verordnungsentwurf wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt. Die in diesem Zusammenhang ergangenen, wertvollen Hinweise wurden durchwegs aufgenommen und im Entwurf berücksichtigt.

b. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–7 MRVO)

Der erste Abschnitt der Verordnung umschreibt den Regelungsgegenstand der Verordnung (§ 1 MRVO) und enthält Legaldefinitionen für die wichtigsten in der Verordnung verwendeten Begriffe (Mitgliederregister, Informationen, Identifikator, Merkmal; § 2 MRVO). Geregelt werden sodann im Grundsatz die Zuständigkeiten von Kirchenrat und Kirchgemeinden hinsichtlich des Betriebs des Mitgliederregisters (§ 5 MRVO) und die Tragung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (§ 6 MRVO). Zu klären ist auch das Verhältnis des Mitgliederregisters zu den kirchlichen Registern (Tauf-, Konfirmations-, Trau- und Abtanksregister), da diese Kasualdaten inskünftig auch im Mitgliederregister zu erfassen sind (§ 7 MRVO).

c. Inhalt des Mitgliederregisters (§§ 8–10 MRVO)

Im zweiten Abschnitt findet sich die zentrale Auflistung der Personendaten und besonderen Personendaten, die im Mitgliederregister erfasst werden (§ 8 MRVO). Es wird zudem bestimmt, welche Informationen der Kirchenrat durch Abruf aus der KEP beisteuert und welche Informationen die Kirchgemeinden selber im Mitgliederregister zu erfassen haben (§ 9 MRVO). Darüber hinaus kann die für das Mitgliederregister auch als CRM (Customer-Relationship-Management)-System dienen. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (§ 10 MRVO), insbesondere für die Nutzung als Adressverwaltungssystem, in das auch Informationen über Nichtmitglieder Eingang finden. Dies hat den Vorteil, dass Informationen elektronisch in einem einzigen System abgelegt und demzufolge bisherige analoge und digitale Datensammlungen in der Kirchgemeinden stillgelegt werden können. Zugleich erleichtert ein einziges System für solche Informationen die Erstellung und Führung des Verzeichnisses der Informationsbestände, über das die Landeskirche und jede Kirchgemeinde gemäss § 14 Abs. 4 IDG verfügen müssen. Und für die zuständigen Aufsichtsinstanzen – Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich und gegenüber den Kirchgemeinden zusätzlich die Bezirkskirchenpflegen – ist es einfacher, den Überblick über die Informationsbearbeitung zu wahren.

d. Datenzugriff und Datenbekanntgabe (§§ 11–18 MRVO)

Wer auf welche Informationen im Mitgliederregister zugreifen darf, regelt der dritte Abschnitt (insbesondere §§ 11–13 MRVO). Grundlage hierfür wird ein rollenbasiertes Berechnungskonzept bilden. Zugleich wird festgeschrieben, dass Zugriffe auf das Mitgliederregister zu protokollieren und diese Protokolle auszuwerten sind (§ 14 MRVO). Die Informationsbekanntgabe richtet sich grundsätzlich nach den massgebenden Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes

(§ 15 MRVO). Der Kirchenrat hat zudem die Möglichkeit, Institutionen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts den unmittelbaren Zugriff auf das Mitgliederregister zu gewähren, wenn diese bestimmte Informationen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben benötigen (§ 16 MRVO). So kann er gestützt auf diese Bestimmung z.B. «reformiert.» die Adressen der Mitglieder für den Versand zur Verfügung stellen. Die Bekanntgabe von Informationen aus dem Mitgliederregister im Abrufverfahren an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts ist dem Kirchenrat vorbehalten und erfolgt in einem formellen Verfahren (§ 17 MRVO).

e. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 19–21 MRVO)

Der vierte Abschnitt regelt Dreierlei: Erstens sind die Kirchgemeinden verpflichtet, die bei ihnen in elektronischer Form vorhandenen Informationen gemäss § 8 MRVO ins Mitgliederregister zu transferieren (§ 19 MRVO). Es geht hier in erster Linie um Kasualdaten. Es ist vorgesehen, dass diese Aufgabe von der Software-Lieferantin auf Kosten der Landeskirche besorgt werden wird. Zweitens wird die Landeskirche während der ersten fünf Betriebsjahre die Kosten der Kirchgemeinden im Zusammenhang mit dem Mitgliederregister tragen (§ 20 MRVO), in erster Linie, um eine zügige Umsetzung und Einführung sowie die rechtzeitige Inbetriebnahme des Mitgliederregisters zu gewährleisten. Und schliesslich ist eine Kollisionsnorm erforderlich, die das Verhältnis zwischen dem Kirchlichen Datenschutz-Reglement aus dem Jahr 1999, das für die drei kantonalen kirchlichen Körperschaften gemeinsam gilt, und der vorliegenden Verordnung über das Mitgliederregister klärt (§ 21 MRVO).

3. Text der Verordnung über das Mitgliederregister

Nachfolgend findet sich der Entwurf des Kirchenrates für eine Verordnung über das Mitgliederregister. In der linken Textspalte wird der Wortlaut der Verordnung aufgeführt. In der rechten Textspalte werden die Bestimmungen erläutert.

Zürich, 10. April 2019

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
	Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO) (vom ... 2019) <i>Der Kirchensynode beschliesst:</i>	
	I. Es wird eine Verordnung über das Mitgliederregister erlassen.	
	II. Die Verordnung über das Mitgliederregister tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, sofern das Referendum gemäss Ziffer V. nicht zustande kommt.	
	III. Kommt das Referendum gemäss Ziffer V. zustande, so entscheidet der Kirchenrat im Fall eines zustimmenden Entscheids der Stimmberechtigten über das Inkrafttreten der Verordnung über das Mitgliederregister.	
	IV. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügend der Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.	
	V. Die Verordnung über das Mitgliederregister untersteht dem Referendum gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. b der Kirchenordnung (LS 181.10).	
	VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Verordnung über das Mitgliederregister im Amtsblatt. Im Namen der Kirchensynode Die Präsidentin Die 1. Sekretärin	

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
	Simone Schädler Katja Vogel	
	Verordnung über das Mitgliederregister (MRVO) (vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 10. April 2019 und der vorbereitenden Kommission der Kirchensynode vom ... 2019, <i>beschliesst:</i>	
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	§ 1. Diese Verordnung regelt für das Mitgliederregister gemäss Art. 28a Abs. 1 der Kirchenordnung: a. dessen Betrieb und Nutzung durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden b. dessen Inhalte, insbesondere die Identifikatoren und Merkmale, zu denen Informationen erfasst werden, c. die Bearbeitung der darin enthaltenen Informationen über Mitglieder der Landeskirche, d. in dessen Rahmen die Bearbeitung von Informationen über Nichtmitglieder der Landeskirche für kirchliche Zwecke.	Es wird Bezug genommen auf den Rechtssetzungsauftrag gemäss Art. 28a Abs. 2 KO, wonach die Kirchensynode in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche festzulegen hat. Zugleich regelt die Verordnung als gesetzliche Grundlage auch die Informationsbeschaffung, den Zugriff auf die Informationen im Mitgliederregister sowie die Nutzung und Bekanntgabe von Informationen aus dem Mitgliederregister.
Begriffe	§ 2. In dieser Verordnung bedeuten: a. <i>Mitgliederregister</i>: Register, in dem alle Personen erfasst sind, die gemäss Art. 24 der Kirchenordnung Mitglied der Landeskirche sind; b. <i>Informationen</i>: alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger, ausgenommen Auf-	Vgl. Art. 3 lit. a, e und f RHG, § 3 IDG. Im Sinn einer Legaldefinition werden die wichtigsten Begriffe der Verordnung definiert. Dabei werden möglichst dieselben Begriffsdefinitionen verwendet wie im Registerharmonisierungsgesetz des Bundes.

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
	zeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, c. <i>Identifikator</i>: nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt; d. <i>Merkmale</i>: Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann.	
Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände	§ 3. Als Kirchgemeinden im Sinn dieser Verordnung gelten auch: a. Kirchgemeinschaften im Sinn von Art. 177 Abs. 1 der Kirchenordnung, b. Kirchgemeindeverbände.	Diese Bestimmung stellt klar, dass auch Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände dieser Verordnung unterstehen.
Vollständigkeit des Mitgliederregisters	§ 4. Das Mitgliederregister muss in Bezug auf den erfassten Personenkreis und die darin enthaltenen Informationen aktuell, richtig und vollständig sein.	Vgl. Art. 5 RHG.
Zuständigkeit	§ 5. ¹Der Kirchenrat richtet das Mitgliederregister ein und betreibt dieses. ²Er unterstützt und berät die Kirchgemeinden in der Nutzung des Mitgliederregisters und kontrolliert die Qualität der von den Kirchgemeinden bearbeiteten Informationen. ³Die Kirchgemeinden erfassen die in dieser Verordnung und vom Kirchenrat bezeichneten Informationen im Mitgliederregister.	Zu Abs. 1 und 2: vgl. § 29 MERG. Diese Bestimmung regelt einerseits die grundsätzlichen Zuständigkeiten in Bezug auf das Mitgliederregister. Andererseits wird eine Pflicht der Kirchgemeinden statuiert, die bezeichneten Informationen im Mitgliederregister zu erfassen (Abs. 3).
Kostentragung	§ 6. ¹Die Landeskirche trägt die Kosten der Einrichtung des Mitgliederregisters, der eigenen Nutzung des Mitgliederregisters und des Datenabrufs aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Sie übernimmt die Kosten des Betriebs und Unterhalts des Mitgliederregisters, soweit nicht die Kirchgemeinden diese gemäss Abs. 2 tragen. ²Die Kirchgemeinden tragen die Kosten des Betriebs, des Unter-	Vgl. § 27 MERG. Die Kosten dafür, dass ein Mitgliederregister eingerichtet und mit den Daten aus der KEP betrieben werden kann, trägt die Zentralkasse der Landeskirche. Die Kirchgemeinden tragen die Kosten für ihre IT-Mittel, die sie für den Zugriff auf das Mitgliederregister benötigen, d.h. namentlich für eine zeitgemäss IT-Hardware und für die erforderlichen Software-Lizenzen und für die Schulung der zugriffsberechtigten Personen, soweit diese Kosten in der Einführungsphase nicht von der Landeskirche

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
Kirchliche Register	halts und der eigenen Nutzung des Mitgliederregisters, insbesondere für die Anpassung ihrer Systeme, für das Abrufen von Informationen aus dem Mitgliederregister und für das Erfassen von Informationen in diesem. § 7. Die Kirchgemeinden führen die kirchlichen Register gemäss Art. 97 Abs. 1 der Kirchenordnung ungeachtet der Erfassung von Taufe, Konfirmation, kirchlicher Trauung und kirchlicher Abdankung im Mitgliederregister.	übernommen werden. Dass auch die Kasualdaten im Mitgliederregister erfasst werden, entbindet die Pfarrräter nicht von der Pflicht, die kirchlichen Register gemäss Art. 96 Abs. 2 lit. a KO weiterhin zu führen.
	2. Abschnitt: Inhalt des Mitgliederregisters § 8. ¹ Im Mitgliederregister werden betreffend die Mitglieder der Landeskirche Personendaten und besondere Personendaten zu folgenden Identifikatoren und Merkmalen erfasst: - amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern bekannten Namen einer Person, - alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, - Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort, - Geburtsdatum und Geburtsort, - Geschlecht, - Zivilstand sowie Ehe oder eingetragene Partnerschaft, - Staatsangehörigkeit sowie Heimorte bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, - bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises, - Niederlassung oder Aufenthalt in der Kirchgemeinde sowie Kirchgemeinde des Aufenthalts oder der Niederlassung, - Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinschaft, - Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 der Kir-	Zu Abs. 1: Vgl. Art. 6 RHG und § 7 lit. a MERV. Zu Abs. 2: Es lässt sich nicht von vornherein ausschliessen, dass in einem späteren Zeitpunkt Bedarf besteht, weitere Identifikatoren und Merkmale festzulegen und deren Daten im Mitgliederregister zu erfassen, um die kirchlichen Aufgaben erfüllen zu können. Um nicht jedes Mal die referendumspflichtige Verordnung ändern zu müssen, soll dem Kirchenrat eine entsprechende Befugnis zukommen. Er kann dabei den Katalog gemäss Abs. 1 nicht ändern, sondern nur erweitern.
Identifikatoren und Merkmale		

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
	chenordnung, l. bei Zuzug: Datum und Herkunftskirchgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat, m. bei Wegzug: Datum und Zielkirchgemeinde beziehungsweise Zielstaat, n. bei Tod: Datum und Sterbeort, o. Datum des Eintritts oder des Austritts oder einer Nichtzugehörigkeitserklärung, p. Name und Adresse der sorgeberechtigten Person, q. Besuch von verbindlichen religionspädagogischen Angeboten, r. Taufe, Konfirmation, kirchlicher Trauung und kirchlicher Ab-dankung sowie Ort und Datum. ² Der Kirchenrat kann weitere Identifikatoren und Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind, und die Erfassung der betreffenden Daten im Mitgliederregister vorschreiben.	
Datener-schaffung	§ 9. ¹ Der Kirchenrat ruft die Personendaten und besonderen Per-sonendaten für das Mitgliederregister gemäss § 23 Abs. 2 des Geset-zes über das Meldewesen und die Einwohnerregister aus der KEP ab. ² Die Kirchgemeinden erfassen die Personendaten und besonde-ren Personendaten zu jenen Identifikatoren und Merkmalen im Mit-gliederregister, die der Kirchenrat nicht gemäss Abs. 1 aus der KEP abrufen kann.	Soweit sie in der KEP vorhanden sind, werden die Informationen für das Mitgliederregister aus der KEP abgerufen. Weitere Informationen, die gemäss § 8 MRVO Bestandteil des Mitgliederregisters bilden, sind von den Kirchgemeinden zu erfassen.
Weitere Informatio-nen	§ 10. ¹ Die Landeskirche und die Kirchgemeinden sind befugt, neben den Informationen gemäss § 8 im Rahmen des Mitglieder-registers weitere Informationen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für kirchliche Zwecke zu bearbeiten. ² Landeskirche und Kirchgemeinden können je nur auf die von ihnen gemäss Abs. 1 erfassten Informationen zugreifen.	Die für das Mitgliederregister zu beschaffende Software ermöglicht es, im selben System weitere Informationen zu verwalten. Sie kann deshalb auch für das Customer-Relationship-Management (CRM) verwendet werden, womit für diesen Zweck auf separate Softwarelösungen verzich-tet werden kann. Im Vordergrund steht die Verwaltung der Kontaktdaten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich in der Kirchgemeinde engagieren oder deren Angebote nutzen.

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
	3. Abschnitt: Datenzugriff und Datenbekanntgabe	
Datenzugriff a. Landeskirche	§ 11. Der Kirchenrat ist berechtigt, von allen Mitgliedern der Landeskirche die Personendaten und besonderen Personendaten gemäss § 8 aus dem Mitgliederregister abzurufen.	Diese Zugriffsberechtigung ermöglicht es dem Kirchenrat u.a., die jährliche Statistik über die kirchlichen Handlungen selber zu erstellen. Die entsprechenden Meldungen der Kirchengemeinden entfallen. Zudem kann er, wenn die Frage der Zugehörigkeit einer Person zur Landeskirche streitig ist, die entsprechenden Abklärungen selber im Mitgliederregister vornehmen.
b. Kirchengemeinden	§ 12. ¹ Die Kirchengemeinden rufen die Personendaten und besonderen Personendaten ihrer Mitglieder aus dem Mitgliederregister ab. ² Jede Kirchengemeinde kann im Mitgliederregister nur die Personendaten und besonderen Personendaten der eigenen Mitglieder abrufen.	Zu Abs. 1: Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Mitgliederdaten ausschliesslich aus dem Mitgliederregister zu beziehen. Zu Abs. 2: Aus Gründen des Datenschutzes ist es zwingend, dass die Kirchengemeinden nur auf die Daten ihrer eigenen Mitglieder zugreifen können.
c. berechtigte Personen	§ 13. ¹ Der Kirchenrat für die Landeskirche und die Kirchenpflegen für ihre Kirchengemeinde bezeichnen: a. die für die Belange des Mitgliederregisters zuständige Ansprechperson, b. die auf das Mitgliederregister zugriffsberechtigten Personen. ² Sie stellen sicher, dass nur die zugriffsberechtigten Personen Personendaten und besondere Personendaten aus dem Mitgliederregister abrufen können.	Vgl. § 14 MERV. Zu Abs. 1: Um sicherzustellen, dass nur die bezeichneten Personen auf das Mitgliederregister zugreifen können, ist ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept in der Erarbeitung. Zu Abs. 2: Die zugriffsberechtigten Personen werden im Rahmen der Erteilung der Zugriffsberechtigung voraussichtlich eine Erklärung zu unterzeichnen haben, wonach sie sich verpflichten, ihr Zugriffsrecht (Login) nicht weiterzugeben.
d. Protokollierung	§ 14. Der Kirchenrat veranlasst, dass in geeigneter Weise festgehalten wird, a. wer auf die Informationen im Mitgliederregister zugegriffen hat, b. welche Informationen im Mitgliederregister geändert wurden.	Vgl. § 15 MERV. Diese (elektronische) Protokollierung der Zugriffe auf das Mitgliederregister ermöglicht es erfolgte Änderungen an den Informationen nachzuvollziehen und hilft sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die berechtigten Personen erfolgt.
Datenbekanntgabe a. Grundsatz	§ 15. Die Bekanntgabe von Informationen aus dem Mitgliederregister richtet sich unter Vorbehalt von §§ 16 und 17 nach Art. 23 der Kirchenordnung und nach dem Gesetz über die Information und den	Vgl. § 16 MERV. Verwiesen wird auf die allgemeinen Regelungen des Informationszugangs und des Datenschutzes.

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
b. an Behörden, Organe und Organisationen im Abrufverfahren	Datenschutz. § 16. ¹ Der Kirchenrat kann Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts, die mit der Erfüllung kirchlicher Aufgaben betraut sind, im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Mitgliederregister gewähren. ² Wer gemäss Abs. 1 auf das Mitgliederregister zugreifen will, weist nach, dass die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Informationen vorliegen. Geschuchstellerinnen und Geschuchsteller bezeichnen a. die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung, für die sie die Informationen benötigen, b. die Organisationseinheit, an welche die Bekanntgabe der Informationen erfolgen soll, c. die Identifikatoren und Merkmale, auf die sie zugreifen wollen. ³ Die Geschuchstellerinnen und Geschuchsteller gewährleisten, dass die nachgesuchten Informationen nur für kirchliche oder ideelle Zwecke verwendet und nicht weitergegeben werden. ⁴ Die Geschuchstellerinnen und Geschuchsteller bestimmen, ob sie die Informationen elektronisch aus dem Mitgliederregister abrufen und sich Änderungen melden lassen wollen.	Vgl. § 17 MERG, § 3 IDG und § 11 MERV. Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit dafür, dass neben der Landeskirche und den Kirchgemeinden auch andere Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts auf das Mitgliederregister zugreifen und Daten aus diesem abrufen können, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist. Zuständig zur Gewährung des Zugriffs ist ausschliesslich der Kirchenrat. Im Übrigen richtet sich die Datenbekanntgabe nach § 15 MRVO. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Adressen der Mitglieder für den Versand von «reformiert.» zur Verfügung gestellt werden.
c. Entscheid	§ 17. ¹ Der Kirchenrat prüft Gesuche gemäss § 16 und entscheidet über die Bekanntgabe der Informationen. Er kann von den Geschuchstellerinnen und Geschuchstellern weitere Angaben verlangen und die Bekanntgabe der Informationen an Bedingungen und Auflagen knüpfen. ² Der Kirchenrat beschränkt die Bekanntgabe der Informationen so, dass nur die für den verfolgten Zweck notwendigen Informationen bezogen werden. ³ Die Beschränkung der Bekanntgabe der Informationen in örtlicher Hinsicht richtet sich nach dem örtlichen Zuständigkeitsbereich	Vgl. § 12 MERV. Der Entscheid über die Datenbekanntgabe erfolgt in einem formellen, rechtsstaatlichen Verfahren.

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
	der Geschusterinnen und Geschusteller sowie dem verfolgten Zweck. ⁴ Der Kirchenrat kann die Bekanntgabe der Informationen verweigern, wenn die Aufwendungen im Verhältnis zum verfolgten Zweck als unangemessen erscheinen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere die Art der Informationen und die Anzahl der jährlichen Bezüge.	
Statistische Zwecke	§ 18. Der Kirchenrat und die Kirchenpflegen können Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 8 Abs. 1 lit. a-h als Adressverzeichnis für die Durchführung statistischer Erhebungen verwenden.	Vgl. Art. 16 RHG. Das Recht, die im Mitgliederregister vorhandenen Informationen in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwenden zu dürfen, ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 2 IDG.
	4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Vorhandene Daten	§ 19. Verfügen Kirchengemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in ihren elektronischen Systemen über Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 8, so erfassen sie diese im Mitgliederregister.	Es ist vorgesehen, dass dieser Datentransfer vor Ort durch die Lieferanten der Software für das Mitgliederregister bewerkstelligt wird. Die Kirchengemeinden sind dafür verantwortlich, dass dieser Transfer erfolgt.
Kostentragung	§ 20. Die Landeskirche trägt die Kosten der Kirchengemeinden für: - die technische Einrichtung des Zugangs der Kirchengemeinden zum Mitgliederregister, - die Erfassung der Personendaten und besonderen Personendaten gemäss § 19 im Mitgliederregister, - den Betrieb, den Unterhalt und die Nutzung des Mitgliederregisters während fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.	Die softwaremässige Implementierung des Mitgliederregisters soll den Kirchengemeinden keine Kosten verursachen. Sie haben lediglich dafür zu sorgen, dass sie über eine geeignete IT-Infrastruktur verfügen (Hardware, Internetzugang).
Verhältnis zum Kirchlichen Datenschutz-Reglement	§ 21. Soweit Bestimmungen dieser Verordnung dem Kirchlichen Datenschutz-Reglement widersprechen, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.	Widersprüche zwischen der vorliegenden Verordnung über das Mitgliederregister und dem Kirchlichen Datenschutz-Reglement vom 15./6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000 (LS 180.7) bestehen insbesondere bezüglich §§ 3 und 4 des Datenschutz-Reglements (Datenbeschaffung bei der Einwohnerkontrolle, weitere Datenbeschaffung). Weil aber das Daten-

Randtitel	Text Verordnung über das Mitgliederregister	Erläuterungen
		schutz-Reglement ein gemeinsamer Erlass von Landeskirche, Römisch-katholischer Körperschaft und Christkatholischer Kirchgemeinde ist, dessen Änderung aufwändig ist, und weil die Christkatholische Kirchgemeinde am Projekt Mitgliederregister nicht beteiligt ist, ist auf eine Anpassung des Datenschutz-Reglements zu verzichten und ist stattdessen für den Anwendungsbereich der Landeskirche eine entsprechende Kollisionsnorm zu formulieren. Diese nimmt den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Vorrangs den neueren vor dem älteren Recht auf.

Antrag und Bericht
des Büros der Kirchensynode an die Kirchensynode
betreffend
Teilrevision der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten
Kirchensynode des Kantons Zürich

Abkürzungen:	GO	Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (LS 181.21)
	GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
	KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)

I. Anträge

1. Vom Bericht des Büros der Kirchensynode betreffend die Teilrevision der Geschäftsordnung der Kirchensynode wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (LS 181.21) wird gemäss nachstehendem Bericht beschlossen.

II. Bericht

Die Geschäftsordnung der Kirchensynode wurde letztmals per 15. Juli 2015 einer Teilrevision unterzogen. Anlass für die vorliegende Teilrevision bildet die vom Büro der Kirchensynode an seiner Sitzung vom 5. November 2018 beschlossene Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems ab der Amtsperiode 2019–2023 der Kirchensynode. Neben den dafür notwendigen inhaltlichen Anpassungen wurde die Gelegenheit dazu benutzt, vereinzelte redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen sowie Anpassungen in Abläufen und Verfahren vorzunehmen, die sich an mehreren Stellen des zu revidierenden Erlasses wiederholen. Daher scheint die Revisionsvorlage auf den ersten Blick wesentlich umfangreicher als sie es tatsächlich ist. Insgesamt handelt es sich im Sinn einer Optimierung um untergeordnete Änderungen an einer Geschäftsordnung, die sich als Ganzes bewährt hat.

Im Speziellen zu erwähnen ist, dass mit der «elektronischen Bereitstellung» gemeint ist, dass Informationen zukünftig im Axioma zur Ansicht resp. Bearbeitung bereitstehen. Mit der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems werden Dokumente nicht «zugestellt», sondern «zur Einsichtnahme bereitgestellt». Dies ist im elektronischen Geschäftsverkehr (Banken, Versicherungen, etc.) Standard. Im Weiteren wird es nur noch die Varianten «Postversand der Unterlagen in Papierform» oder «elektronische Bereitstellung im Programm Axioma» geben. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung haben eine eigene Regelung und werden auch zukünftig in Papierform verschickt. Sobald die Unterlagen in Axioma bereitstehen, werden die Empfänger mittels Email darüber informiert.

Zur Vernehmlassung eingeladen war der Kirchenrat. Dieser beschliesst in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst am 10. April 2019 Zustimmung zur Teilrevision 2019 der Geschäftsordnung der Kirchensynode mit Erwägungen zu den Artikeln 71 und 72, welche gemäss den Wünschen des Kirchenrates angepasst worden sind. Im Weiteren wurden diverse Kommentare in der Kommentarspalte mehrfach aufgeführt, im Sinne der besseren Verständlichkeit.

Nachfolgend (S. 2 ff.) finden sich die Vorschläge des Büros der Kirchensynode für eine Teilrevision der Geschäftsordnung. In der mittleren Textspalte wird der Wortlaut der geänderten Bestimmungen aufgeführt, in der rechten Textspalte finden sich die zugehörigen Erläuterungen, welche aufgrund der erwähnten Wiederholungen im Sinn der Übersichtlichkeit in die Kategorien «Geschäftsverwaltungssystem», «Abläufe und Verfahren» sowie «Redaktionelle Anpassungen» unterteilt sind.

Zürich, 19. Mai 2019

Büro der Kirchensynode

Simone Schädler

Präsidentin der Kirchensynode

Katja Vogel

1. Sekretärin der Kirchensynode

Version vom 19. Mai 2019

1

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode beschliesst:</i>	
	I. Die Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (LS 181.21) wird geändert. II. Die Änderung der Geschäftsordnung der Kirchensynode tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.	
	Im Namen der Kirchensynode Die Präsidentin Die 1. Sekretärin Simone Schädler Katja Vogel	
	Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich	

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf (Änderung vom ...)	Erläuterungen
	<i>Die Kirchensynode beschliesst:</i> Die Geschäftsordnung der Kirchensynode vom 15. März 2011 wird wie folgt geändert:	
Einladung § 11. ¹ Die Kirchensynode wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten zu den Versammlungen eingeladen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Kirchenrat. Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, werden ebenfalls eingeladen. ² In der Einladung werden die zu behandelnden Geschäfte möglichst vollständig aufgeführt. ³ Die Einladung sowie die für die Kirchensynode bestimmten Anträge und Berichte des Kirchenrates werden den Mitgliedern der Kirchensynode spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt. Ist dies bei einem Geschäft nicht möglich, so wird dessen Behandlung auf eine spätere Versammlung verschoben, wenn 20 Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag unterstützen.	Einladung § 11. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Einladung sowie die für die Kirchensynode bestimmten Anträge und Berichte des Kirchenrates werden den Mitgliedern der Kirchensynode spätestens vier Wochen vor der Versammlung elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ist dies bei einem Geschäft nicht möglich, so wird dessen Behandlung auf eine spätere Versammlung verschoben, wenn 20 Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag unterstützen.	Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem Mit der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems werden Dokumente nicht mehr «zugestellt», sondern «zur Einsichtnahme bereitgestellt».
Zustellung von Unterlagen § 11a. ¹ Die Einladung sowie die Anträge und Berichte des Kirchenrates gemäss § 11 werden den Mitgliedern der Kirchensynode in gedruckter Form zugestellt. ² Im Übrigen erfolgen Zustellungen an die Mitglieder der Kirchensynode auf elektronischem Weg, soweit diese für sich nicht die Zustellung von Unterlagen in gedruckter Form verlangen.	Bereitstellung und Zustellung von Unterlagen § 11a. ¹ Die <u>Einladung, die Anträge und Berichte des Kirchenrates und weitere Unterlagen</u> werden den Mitgliedern der Kirchensynode elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt. ² <u>Das Büro der Kirchensynode kann die Zustellung von Unterlagen in gedruckter Form anordnen.</u>	Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem zu Abs. 1: Die elektronische Bereitstellung von Dokumenten stellt den Regelfall dar. zu Abs. 2: Die Zustellung von Dokumenten in gedruckter Form ist in besonderen Fällen nach wie vor möglich (z.B. Jahresbericht und Budget der Zentralkasse).

Geschäftsordnung vom 15. März 2011 langt haben oder das Büro der Kirchensynode nicht die Zustellung in gedruckter Form angeordnet hat.	Revisionsentwurf <u>³ Die Mitglieder der Kirchensynode können beim Sekretariat der Kirchensynode die Zustellung der Einladung und sowie der Anträge und Berichte des Kirchenrates in gedruckter Form verlangen. Für jede Amtsdauer ist ein neues Begehren zu stellen.</u> <u>⁴ Massgebend für die Einhaltung von Fristen ist das Datum der elektronischen Bereitstellung.</u> <u>⁵ Werden die Einladung, die Anträge und Berichte des Kirchenrates und weitere Unterlagen auch in gedruckter Form zugestellt, so ist die elektronisch bereitgestellte Fassung die massgebende.</u>	Erläuterungen zu Abs. 3: Die Zustellung von allen Dokumenten in gedruckter Form ist auf Wunsch weiterhin möglich. zu Abs. 4: Auch wenn alle Sorgfalt darauf verwendet wird, dass die auf dem Postweg versandten Dokumente unter Einhaltung der Fristen beim Empfänger eintreffen, liegt das Zustelldatum letztlich nicht im Einflussbereich des Absenders. Daher ist das Datum der elektronischen Bereitstellung als massgebend für die Einhaltung der Fristen zu erklären. zu Abs. 5: Während alle Sorgfalt darauf verwendet wird, dass die elektronisch bereitgestellte und die gedruckt versandte Version eines Dokuments identisch sind, können Differenzen nicht mit abschliessender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollte dies der Fall eintreten, so ist die elektronisch bereitgestellte Version als massgebend zu erklären.
	<u>Beschlussprotokoll</u> <u>§ 29a. ¹ In jeder Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.</u> <u>² Das Beschlussprotokoll enthält die Inhalte gemäss § 30 lit. c. e und f.</u> <u>³ Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchensynode genehmigt und binnen fünf Tagen nach der Versammlung elektronisch veröffentlicht.</u>	Kategorie: Abläufe und Verfahren / Geschäftsverwaltungssystem Das Beschlussprotokoll hat den Vorteil, dass die Ergebnisse der Abstimmungen bereits nach kurzer Zeit für die Öffentlichkeit verbindlich einsehbar sind. Der Aufwand hält sich aufgrund der Einführung von Axioma in Grenzen, da das Programm einen Teil der Arbeit automatisch übernimmt.
Genehmigung § 31. ¹ Das Büro genehmigt das Protokoll jeder Versammlung. Es regelt das Verfahren und bestimmt die für die Redaktion des Protokolls zuständigen Personen.	Genehmigung § 31. Abs. 1 unverändert.	

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
² Die Mitglieder der Kirchensynode und der Kirchenrat können binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls im Internet an gerechnet, gegen dessen Richtigkeit Einwendungen erheben. Das Büro entscheidet über solche Einwendungen. ³ Der Entscheid des Büros kann an die Kirchensynode weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.	² Die Mitglieder der Kirchensynode und der Kirchenrat können binnen 30 Tagen, von der elektronischen Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, gegen dessen Richtigkeit Einwendungen erheben. Das Büro entscheidet über solche Einwendungen. Abs. 3 unverändert.	<u>Kategorie: Redaktionelle Anpassung</u> Die Formulierung «im Internet» ist nicht präzise. Es ist generell zu unterscheiden zwischen «elektronischer» und «gedruckter» Form.
Veröffentlichung § 31a. ¹ Die Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss § 31 Abs. 1 im Internet und nach unbenutztem Ablauf der Frist für Einwendungen gemäss § 31 Abs. 2 oder nach dem rechtskräftigen Entscheid über Einwendungen gemäss § 31 Abs. 2 und 3 in gedruckter Form veröffentlicht. ² Die Veröffentlichung des Protokolls im Internet wird den Mitgliedern der Kirchensynode und des Kirchenrates elektronisch mitgeteilt. ³ Stimmt der Wortlaut des gedruckten Protokolls nicht mit der Veröffentlichung im Internet überein, so gilt die im Internet veröffentlichte Fassung.	Veröffentlichung § 31a. ¹ Das Protokoll jeder Versammlung wird nach der Genehmigung gemäss § 31 Abs. 1 elektronisch veröffentlicht. ² Der unbenutzte Ablauf der Frist für Einwendungen gemäss § 31 Abs. 2 oder der rechtskräftige Entscheid über Einwendungen gemäss § 31 Abs. 2 und 3 wird den Mitgliedern der Kirchensynode elektronisch mitgeteilt. ³ Die Protokolle aller Versammlungen einer Amtsdauer der Kirchensynode werden in gedruckter Form veröffentlicht. ⁴ Stimmt der Wortlaut des gedruckten Protokolls nicht mit der elektronisch veröffentlichten Fassung überein, so ist die elektronisch veröffentlichte Fassung die massgebende.	<u>Kategorie: Abläufe und Verfahren</u> In Analogie zum Protokoll des Kirchenrates wird das Protokoll der Kirchensynode nur noch nach Abschluss einer Amtsdauer in gedruckter Form publiziert. <u>Kategorie: Redaktionelle Anpassung</u> Der Inhalt von Abs. 3 war bisher in Abs. 1 enthalten Die Formulierung «im Internet» ist nicht präzise. Es ist generell zu unterscheiden zwischen «elektronischer» und «gedruckter» Form.

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Beilagen zum Protokoll § 32.¹ . . . ² Die Protokolle enthalten als Beilage die Synodalpredigt, die Anträge und Berichte des Kirchenrates an die Kirchensynode, die Motionen und Postulate sowie die Interpellationen und Schriftlichen Anfragen einschliesslich der Antwort des Kirchenrates. Über die Aufnahme weiterer Beilagen entscheidet das Büro.	Beilagen zum Protokoll § 32. <u>Die Protokolle enthalten als Beilage die Synodalpredigt, den Jahresbericht der Landeskirche und der Rekurskommission sowie das Budget und die Rechnung der Zentralkasse. Über die Aufnahme weiterer Beilagen entscheidet das Büro.</u>	Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem Die Dokumente «Anträge und Berichte des Kirchenrates», «Motionen» und «Postulate» sowie «Interpellationen» und «Schriftlichen Anfragen» einschliesslich der Antwort des Kirchenrates sind neu integrierter Bestandteil der einzelnen Traktanden und qualifizieren daher nicht mehr als «Beilagen». Im Fall der "Schriftlichen Anfrage" und deren Antwort besteht das Traktandum in einer «Kennzeichnung» durch die Kirchensynode. Der Jahresbericht, das Budget der Zentralkasse und die Jahresrechnung werden aus technischen bzw. darstellerischen Gründen weiterhin in Form der «Beilage» ins Protokoll aufgenommen, während die Debatte darüber im entsprechenden Traktandum dokumentiert wird.
Zustellung § 33.¹ Von den gedruckten Protokollen werden zugestellt: a. der zuständigen Direktion des Regierungsrates und den Parlamentsdiensten des Kantonsrates die erforderlichen Exemplare, b. dem Kirchenrat die erforderlichen Exemplare, c. den Mitgliedern der Kirchensynode auf Verlangen je ein Exemplar, d. . . . e. . . . f. dem Rat des Schweizerischen Evangelischen	Zustellung § 33. Von den gedruckten Protokollen werden zugestellt: lit. a und b unverändert. c. dem Staatsarchiv des Kantons Zürich, der Zentralbibliothek Zürich und der Schweizerischen Nationalbibliothek sowie weiteren Bibliotheken im Kanton Zürich je zwei Exemplare.	Kategorie: Abläufe und Verfahren Das gedruckte Protokoll wird generell nur noch "auf Verlangen" zugestellt. Zu Beginn jeder Amtsperiode der Kirchensynode werden die in § 33 namentlich genannten Empfängerinnen und Empfänger eingeladen, die benötigten Exemplare zu bestellen.

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Kirchenbundes und auf Verlangen den leitenden Kirchenbehörden der Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes je ein Exemplar, g. dem Staatsarchiv des Kantons Zürich, der Zentralbibliothek Zürich und der Schweizerischen Nationalbibliothek sowie auf Verlangen weiteren Bibliotheken im Kanton Zürich je zwei Exemplare, h. den Medien und weiteren Personen auf Verlangen je ein Exemplar. i. 2	Auf Verlangen werden gedruckte Protokolle zugestellt: d. den Mitgliedern der <u>Kirchensynode je ein Exemplar,</u> e. dem Rat der <u>Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und den leitenden Kirchenbehörden der Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz je ein Exemplar,</u> f. den Medien und weiteren <u>Personen je ein Exemplar.</u>	Kategorie: Redaktionelle Anpassung Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund wird per 1. Januar 2020 zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.
Allgemeines § 53. ¹ Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragen für die Fragestunde sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode schriftlich und unterzeichnet einzureichen. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann weitschweifige Begründungen kürzen sowie verletzende oder diskriminierende Ausführungen und Titel ändern. Dieser Entscheid ist endgültig. ³Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt den Eingang solcher Vorstösse und leitet sie unverzüglich an den Kirchenrat und die Mitglieder des Büros der Kirchensynode weiter. ⁴ Motionen und Postulate werden in ein Verzeichnis der hängigen parlamentarischen Vorstösse aufgenommen. Interpellationen und Schriftliche Anfragen gibt die Präsidentin oder	§ 53. ¹ Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragen für die Fragestunde sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode <u>schriftlich und unterzeichnet sowie in elektronischer Form einzureichen.</u> Abs. 2 bis 4 unverändert.	Kategorie: Abläufe und Verfahren Es braucht beide Formen, damit einerseits die Echtheit der Unterschriften geprüft werden kann, andererseits wird in der weiteren Bearbeitung die elektronische Form benötigt.

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
der Präsident der Kirchensynode in geeigneter Weise bekannt.		
c. Begründung § 56. Motionen und Postulate sind in knapper Form schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern der Kirchensynode zusammen mit dem Vorstoss zugestellt.	c. Begründung § 56. Motionen und Postulate sind in knapper Form schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern der Kirchensynode zusammen mit dem Vorstoss elektronisch zur <u>Einsichtnahme bereitgestellt</u> .	<u>Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem</u> Mit der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems werden Dokumente nicht «zugestellt», sondern «zur Einsichtnahme bereitgestellt».
1. Überweisung von Postulaten § 65. Im Übrigen richtet sich die Überweisung von Postulaten nach § 62.	1. Überweisung von Postulaten § 65. <u>Die Überweisung von Postulaten richtet sich nach § 62.</u>	Rein sprachliche Korrektur
Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragestunde b. Interpellationen § 67. ¹ Eine Interpellation muss im Zeitpunkt ihrer Einreichung von mindestens zehn Mitgliedern der Kirchensynode unterzeichnet sein. ² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode kann eine Interpellation zurückweisen, die sich auf ein Geschäft bezieht, das bereits in einer Kommission bearbeitet wird.	Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragestunde b. Interpellationen § 67. Abs. 1 und 2 unverändert.	
³ Der Kirchenrat beantwortet die Interpellation schriftlich binnen vier Monaten seit ihrer Einreichung. Das Büro kann diese Frist auf Antrag des Kirchenrates um höchstens zwei Monate verlängern. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort wird diese zusammen mit der Interpellation in die Einladung gemäss § 11 Abs. 2 für die nächste Versammlung der Kirchensynode aufgenommen und mit der Einladung den Mitgliedern der Kirchensynode zugestellt.	³ Der Kirchenrat beantwortet die Interpellation schriftlich binnen vier Monaten seit ihrer Einreichung. Das Büro kann diese Frist auf Antrag des Kirchenrates um höchstens zwei Monate verlängern. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort wird diese zusammen mit der Interpellation in die Einladung gemäss § 11 Abs. 2 für die nächste Versammlung der Kirchensynode aufgenommen und mit der Einladung den Mitgliedern der Kirchensynode <u>elektronisch zur Einsicht-</u>	<u>Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem</u> Mit der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems werden Dokumente nicht «zugestellt», sondern «zur Einsichtnahme bereitgestellt».

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
⁴Der Kirchenrat ist berechtigt, die verlangte Auskunft unter Angabe der Gründe zu verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet die Kirchensynode. Sie kann den Kirchenrat beauftragen, die Interpellation dennoch zu beantworten. ⁵Nach der Beantwortung der Interpellation kann die Interpellantin oder der Interpellant erklären, ob sie oder er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn die Kirchensynode dies beschliesst. ⁶Eine Beschlussfassung über die von der Interpellation betroffenen Fragen ist ausgeschlossen.	<u>nahme bereitgestellt.</u> Abs. 4–6 unverändert.	
c. Schriftliche Anfragen § 68. ¹Jedes Mitglied der Kirchensynode kann jederzeit eine Schriftliche Anfrage einreichen. Das Büro kann dem betreffenden Mitglied nahelegen, die Fragestunde zu benützen oder ein Postulat einzureichen. ²Der Kirchenrat teilt die Schriftliche Anfrage den Mitgliedern der Kirchensynode binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort schriftlich mit. Begründung und Diskussion in der Kirchensynode sind ausgeschlossen.	c. Schriftliche Anfragen § 68. Abs. 1 unverändert. ² Der Kirchenrat stellt die Schriftliche Anfrage den Mitgliedern der Kirchensynode binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort elektronisch zur <u>Einsichtnahme bereit</u>. Begründung und Diskussion in der Kirchensynode sind ausgeschlossen.	<u>Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem</u> Mit der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems werden Dokumente nicht «zugestellt», sondern «zur Einsichtnahme bereitgestellt».
Resolutionen § 71. ¹ Resolutionen sind öffentliche Erklärungen im Sinn von Art. 214 lit. j KO. Sie wenden sich an die Mitglieder der Landeskirche, die	Resolutionen § 71. Abs. 1 und 2 unverändert.	

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
gesamte Bevölkerung oder an bestimmte Gruppen oder Behörden. ² Einzelne Mitglieder, die Fraktionen, das Büro oder der Kirchenrat können der Kirchensynode Resolutionsentwürfe unterbreiten. Diesen kann eine kurze schriftliche Begründung beigefügt werden. ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode bestätigt den Eingang des Resolutionsentwurfs und gibt dessen Wortlaut den Mitgliedern der Kirchensynode und dem Kirchenrat bekannt. ⁴ Wird ein Resolutionsentwurf der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode mindestens sieben Tage vor einer Versammlung schriftlich und unterzeichnet eingereicht, so wird er der Kirchensynode in dieser Versammlung zur Behandlung unterbreitet. ⁵ Bei der Behandlung einer Resolution wird zuerst das Wort zur Begründung erteilt. Anschließend erfolgt eine Diskussion über das Eintreten. Beschließt die Versammlung Eintreten und werden Änderungen am Resolutionsentwurf beantragt, so berät sie diesen inhaltlich. Solche Änderungen können ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers der Resolution beschlossen werden. e. Finanzkommission § 77. Der Finanzkommission obliegt die Prüfung: a. der Jahresrechnungen der Zentralkasse so-	³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode bestätigt den Eingang des Resolutionsentwurfs und stellt dessen Wortlaut den Mitgliedern der Kirchensynode und dem Kirchenrat elektronisch zur Einsichtnahme bereit. ⁴ Wird ein Resolutionsentwurf der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode mindestens sieben Tage vor einer Versammlung schriftlich und unterzeichnet sowie in elektronischer Form eingereicht, so wird er der Kirchensynode in dieser Versammlung zur Behandlung unterbreitet. Abs. 5 unverändert.	<u>Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem</u> Mit der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems werden Dokumente nicht «zugestellt», sondern «zur Einsichtnahme bereitgestellt».
e. Finanzkommission § 77. Der Finanzkommission obliegt die Prüfung: a. der Jahresrechnungen der Zentralkasse so-	e. Finanzkommission § 77. Der Finanzkommission obliegt die Prüfung: lit. a-c unverändert,	<u>Kategorie: Redaktionelle Anpassung</u> Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Art. 215 KO.

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
wie aller dem Kirchenrat unterstehenden Verwaltungen und Fonds auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und gefassten Beschlüssen, b. des Budgets der Zentralkasse, c. des Finanzplans der Landeskirche, d. von Anträgen des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend 1. Art. 215 lit. a–c KO, 2. die Festsetzung des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchengemeinden an die Zentralkasse, 3. Fragen der Zentralkasse, die der Kirchenrat der Kirchensynode unterbreitet, in jedem Fall aber bei Aufnahme von Darlehen zulasten der Zentralkasse oder eines Fonds sowie bei Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften auf Rechnung der Zentralkasse, je gemäss dem in der Finanzverordnung festgelegten Betrag.	d. von Anträgen des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend 1. Art. 215 lit. a und b KO, Ziffern 2 und 3 unverändert.	
Verfahren a. Zustellung von Unterlagen § 82. ¹ Der Kirchenrat stellt Jahresberichte, Jahresrechnung, Budget sowie weitere Anträge und Berichte dem Büro und den zuständigen Kommissionen in elektronischer Form mindestens zwei Monate vor der Versammlung der Kirchensynode zu, in der sie behandelt werden sollen.	Verfahren a. <u>Bereitstellung</u> von Unterlagen § 82. ¹ Der Kirchenrat stellt Jahresberichte, Jahresrechnung, Budget sowie weitere Anträge und Berichte dem Büro und den zuständigen Kommissionen <u>mindestens</u> zwei Monate vor der Versammlung der Kirchensynode, in der sie behandelt werden sollen, <u>elektronisch zur Einsichtnahme bereit</u>.	<u>Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem</u> Mit der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems werden Dokumente nicht «zugestellt», sondern «zur Einsichtnahme bereitgestellt».

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
²Kann der Kirchenrat diese Frist nicht einhalten, so teilt er dies der zuständigen Kommission unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Kommission kann in diesem Fall der Kirchensynode beantragen, die Behandlung des Geschäfts auf die nächste Versammlung zu verschieben.	Abs. 2 unverändert.	
f. Verwendung der Protokolle und Unterlagen § 93. ¹ Die Kommissionsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern und dem an der betreffenden Kommissionssitzung teilnehmenden Mitglied des Kirchenrates oder dessen Vertretung zugestellt. Weitere Sitzungsteilnehmende erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug. ² Die ständigen Kommissionen, soweit sie gemäss § 79 Abs. 1 Anträge und Berichte des Kirchenrates prüfen, und die weiteren Kommissionen stellen ihre Protokolle der Präsidentin oder dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kirchensynode sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen zu. ³ Die Kommissionsprotokolle unterstehen bis zur Beschlussfassung der Kirchensynode über das betreffende Geschäft der Geheimhaltung.	f. Verwendung der Protokolle und Unterlagen § 93. ¹ Die Kommissionsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern und dem an der betreffenden Kommissionssitzung teilnehmenden Mitglied des Kirchenrates oder dessen Vertretung elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt. Weitere Sitzungsteilnehmende erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug. Abs. 2 und 3 unverändert.	<u>Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem</u> Mit der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems werden Dokumente nicht «zugestellt», sondern «zur Einsichtnahme bereitgestellt».
g. Archiv § 94. Die Kommissionen übergeben ihre Akten dem Kirchenrat zur ordnungsgemässen Archivierung.	g. Archiv § 94. Die Kommissionen übergeben ihre Akten dem Kirchenrat zur ordnungsgemässen Archivierung, soweit diese nicht im Geschäftsverwaltungssystem des Kirchenrates geführt werden.	<u>Kategorie: Geschäftsverwaltungssystem</u> Es müssen nur noch diejenigen Akten separat übergeben werden, die nicht bereits im Geschäftsverwaltungssystem des Kirchenrates abgelegt sind. Für Letztere wird die Archivierung im Staatsarchiv generell geregelt.

Geschäftsordnung vom 15. März 2011	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<u>den.</u>	

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Verbindlichkeit der rpg-Angebote – Änderung von
Artikel 78 der Kirchenordnung (Postulat Nr. 2017-008
von Lukas Maurer, Rüti, und Mitunterzeichnenden)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
1.	Das Postulat	3
2.	Bedeutung der Konfirmation und historische Einbettung	3
3.	Überlegungen	4
4.	Grundlagen in der Kirchenordnung	7
5.	Schlussfolgerung	11

I. Antrag

1. Der Bericht des Kirchenrates betreffend das Postulat Verbindlichkeit der rpg-Angebote – Änderung von Artikel 78 der Kirchenordnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Nr. 2017-008 wird abgeschrieben.

II. Bericht

1. Das Postulat

Die Kirchensynode überwies am 4. Juli 2017 das folgende Postulat von Lukas Maurer, Rüti, und Mitunterzeichnenden: «Der Kirchenrat wird eingeladen, der Synode im Rahmen der Teilrevision der Kirchenordnung eine Neufassung von Art. 78 vorzuschlagen, der die Verbindlichkeit der rpg-Angebote loslöst von der Drohung, nicht konfirmiert zu werden.»

Der Postulant begründet seinen Vorstoss auf der Grundlage seiner Erfahrung im Umgang mit Art. 78 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Eltern und Kindern werde oft schon zu Beginn des Unterrichts in der zweiten Klasse aufgezeigt, dass eine Konfirmation nicht erfolge, wenn nicht alle fünf verbindlichen Module des Religionspädagogischen Gesamtkonzeptes (rpg) lückenlos besucht würden. Diese Aussage werde mit der Segenshandlung der Konfirmation verknüpft und festgestellt, dass damit der Segen an Voraussetzungen geknüpft werde, was theologisch nicht verantwortbar sei. In seinen weiteren Ausführungen merkt der Postulant an, dass das rpg an sich wertvoll sei und nicht dazu dienen sollte, die Konfirmation als Belohnung zu missbrauchen.

Daraus ableitend stelle sich zusammenfassend die Frage, ob die Bitte der Gemeinde um den Segen Gottes im Konfirmationsgottesdienst (Art. 56 KO) an Voraussetzungen (Art. 78 KO) geknüpft werden dürfe. Ausgehend von Art. 78 KO sieht der Postulant in der Aufhebung der Verbindlichkeit innerhalb des rpg einen Weg, die Konfirmation losgelöst von allen Verpflichtungen als einen Akt der Gnade Gottes zu betrachten.

2. Bedeutung der Konfirmation und historische Einbettung

Als feierlicher Abschluss des kirchlichen Unterrichts hat die Konfirmation in der Zürcher Landeskirche eine lange Tradition, die auch heute von vielen Jugendlichen und ihren Familien gerade auch als Übergangsritual (Rite de Passage) geschätzt wird. Die meisten Jugendlichen stehen in dieser Zeit vor der Her-

ausforderung, ihren Lebensweg mit dem Einstieg in die berufliche Ausbildung oder der Wahl weiterführender Schulen selbstständig zu gestalten.

Die Konfirmation als Höhepunkt der christlichen Unterweisung wird als Konfirmationsgottesdienst gefeiert. Die Jugendlichen zeigen in diesem Gottesdienst nicht nur, was sie gemeinsam erarbeitet und gelernt haben, sondern erhalten verbunden mit einem biblischen Wort den Segen für ihren weiteren Weg ins eigenständige Leben. Somit ist die Segnung an sich ein Teil dieses Gottesdienstes. In Art. 56 KO heisst es: «Die Konfirmation ist ein Gemeindegottesdienst. Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.»

Seit der Reformationsbewegung im 16. Jahrhundert sind die Taufe und das Abendmahl die beiden Sakramente der reformierten Kirche. Die Firmung hingegen wurde mangels biblischer Bezüge von den Reformatoren als eigenständiges Sakrament abgelehnt. Angesichts der Taufen im Säuglingsalter wurde jedoch eine spätere Unterweisung als Einführung in den christlichen Glauben als notwendig erachtet. Der Unterricht endete mit einer Konfirmationsfeier (lat. confirmare: bestätigen, bekräftigen). Somit ist die Konfirmation als feierlich gestalteter Abschluss der christlichen Unterweisung in der Tradition der Taufkatechese zu verstehen. Gleichzeitig markiert sie den Übergang in das selbstständige und mündige Christsein.

Historisch betrachtet ist die Konfirmation reformierten Ursprungs. Auf Anfrage des Landgrafen Philipp I. von Marburg hatte der Strassburger Reformator Martin Bucer sie erstmals in der Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 formuliert. In Zürich erfolgte die flächendeckende Einführung der Konfirmation aber erst ab 1834, also zeitgleich mit der Einführung des Begriffs Volkskirche ab 1809 und mit der Gründung der Volksschule, in Zürich ab 1832. Historisch haben sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die primären Institutionen so ausgebildet, wie sie in den Verfassungen der Kantone und des Bundes ab 1830 festgeschrieben und in der Gesellschaft bis 1960 weitgehend unbestritten gelebt wurden.

3. Überlegungen

Würde die Landeskirche heute die Konfirmation von einer verbindlichen religiösen Bildung lösen, stellte sich die Frage, wie junge Mitglieder unserer Landeskirche mit ihrem Recht auf religiöse Bildung und Beheimatung ernstge-

nommen und mit den für unsere Kirche zentralen Glaubenstraditionen der Bibel vertraut gemacht werden. Das Ziel der religiösen Bildung der Landeskirche ist, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen (Art. 70 Abs. 2, 74 und 75 KO), sich mit Fragen des Glaubens, christlichen Werten und der eigenen religiösen Haltung auseinanderzusetzen, und sie in der Entwicklung eines eigenen Glaubensverständnisses zu unterstützen. Dies geschieht nicht nur individuell, sondern wesentlich auch in der christlichen Gemeinschaft. Zusammen mit den Eltern übernehmen die Kirchgemeinden gemeinsam die Verantwortung für die kommende Generation (Art. 71 KO).

Um dies langfristig zu gewährleisten, hat die Zürcher Landeskirche aufgrund eines Postulats im Jahr 2000 das rpg entwickelt. Vor dem Hintergrund der Abschaffung des schulischen Unterrichtsfachs «Biblische Geschichte» und der Einführung des Unterrichtsfachs «Religion und Kultur» setzte sich die Landeskirche für eine breite religiöse Bildung in der Volksschule ein sowie parallel dazu für eine kirchliche Beheimatung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen in den Kirchgemeinden. Ein breiter Vernehmlassungsprozess endete im Juni 2004 mit dem Beschluss der Kirchensynode, das rpg einzuführen, und ermöglicht seither eine biografienahe Begleitung der Heranwachsenden und ihrer Familien in den Kirchgemeinden. Dabei sind fünf Module von der zweiten bis zur neunten Klasse (Art. 76 KO) als verbindlicher Weg zur Konfirmation festgelegt. In Art. 75 KO heisst es: «Die Kirchgemeinden führen verbindliche und freiwillige religionspädagogische Module. Dazu gehören auch kinder- und jugendgemässe Gottesdienste.»

Im Bildungskonzept der Zürcher Landeskirche als Antwort auf die Motion Nr. 2012-002 vom 26. Juni 2013 wird zwischen formaler, non-formaler und informeller Bildung unterschieden. Die verbindlichen Module des rpg zählen hier zur formalen Bildung und haben verpflichtenden Charakter. Sie führen zu einem Abschluss, der Konfirmation. Alle weiteren Module sind der non-formalen Bildung zugeordnet und haben Angebotscharakter. Beide Formen der Bildung führen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den evangelischen Glauben ein. In der Weitergabe der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung soll Glauben geweckt und vertieft werden. Im Bildungskonzept wird auch auf die biblische Verankerung des Bildungsauftrags verwiesen und die reformatorische Vertiefung beschrieben (Bildungskonzept, S. 8 f).

Für das rpg erliess der Kirchenrat auf Grundlage von Art. 75 Abs. 3 KO am 30. Januar 2008 eine Verordnung über die religionspädagogischen Angebote (LS 181.17). Hier zeigt sich im Vergleich zur Kirchenordnung eine Unschärfe, auf die der Postulant zu Recht aufmerksam macht. Der Begriff Angebot legt die

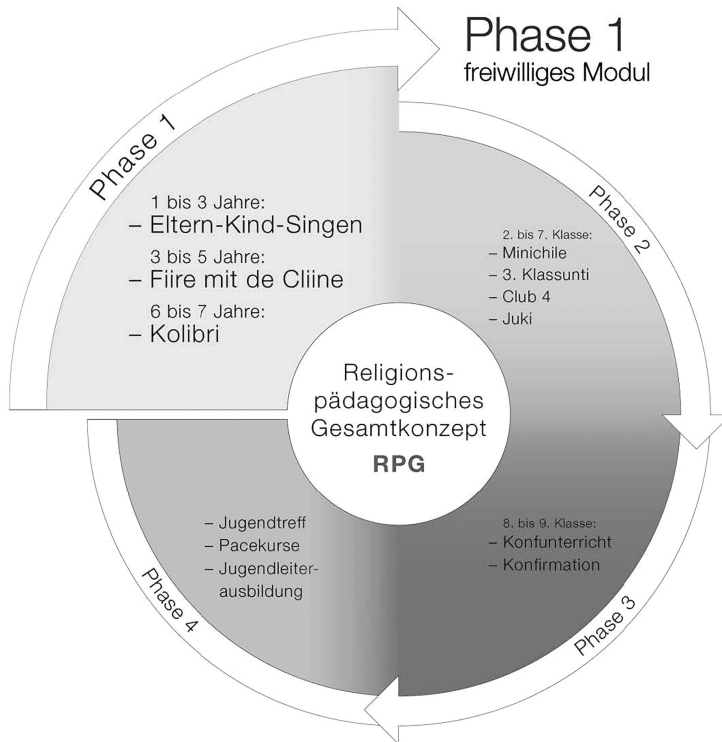
Möglichkeit einer Entscheidung nahe. Schon im Jahr 2006 wurde vom Kirchenrat eine Broschüre zur Handhabung der Verbindlichkeiten im rpg veröffentlicht. Darin wird zwischen einer formellen und einer vereinbarten Verbindlichkeit des rpg unterschieden. Die Rahmenverbindlichkeit ist durch die Kirchenordnung festgelegt. Ab dem Zeitpunkt, wo Eltern ihre Kinder zum Unterricht anmelden, kann von einer vereinbarten Verbindlichkeit gesprochen werden. Für die Plausibilität und Akzeptanz dieser Verbindlichkeit ist es entscheidend, dass die Kirchgemeinden eine gute Qualität des Unterrichts und eine altersgerechte Gestaltung der verbindlichen Module gewährleisten. Dabei darf die am Ende stehende Konfirmation jedoch nicht primär als ein Rechtsakt ausgelegt werden.

Nach dem Soziologen Victor Turner lassen sich für die Kirche, soziologisch betrachtet, wie für alle Gemeinwesen Gemeinschaft (lat. *communitas*) und Struktur (lat. *structura*) unterscheiden. Gemeinschaft entsteht durch das Gemeinsame und die individuelle Verbundenheit dazu. Ein vitales Gemeinwesen braucht beides. Struktur sichert und versucht nachhaltig zu machen, was die Gemeinschaft aufbaut. Eine gemeinschaftliche Grundlage innerhalb des rpg kann durch gewinnende Kommunikation und qualitativ hochstehenden Unterricht unter Rücksichtnahme lebensweltlicher Bedingungen gelegt werden.

Alle Verantwortlichen im rpg stehen durch die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien heute verstärkt vor der Herausforderung, das gemeinsame verbindende Anliegen so zu kommunizieren, dass nicht die Struktur an die erste Stelle tritt, sondern die Gemeinschaft. Der Weg, den das rpg weist, ist für Kinder und Jugendliche und ihre Familien nicht erzwingbar, sondern – durch individuelle Verbundenheit und durch Partizipation aller Beteiligten – eine wesentliche Möglichkeit, Kirche zu leben und zu stärken.

In der Auswertung der Berichte der Bezirkskirchenpflegen aus dem Jahr 2016 hat sich gezeigt, dass das rpg mit seinen verbindlichen Modulen von vielen Verantwortlichen nicht nur als wichtiges Instrument im Gemeindeaufbau, sondern auch als Chance zum Beziehungsaufbau und als Sozialisierungsfaktor geschätzt wird. Allerdings sind das Zusammenspiel aller Beteiligten, Qualitätssicherung, eine gewinnende und wertschätzende Kommunikation, Flexibilität und eine gute Koordination wichtige Faktoren für den Erfolg des rpg. Dazu gehören auch eine einladende, bedürfnisorientierte Gestaltung der freiwilligen wie der verbindlichen Module, der Einbezug der Eltern und Familien und die Anpassung an neu entstehende äussere wie innere Veränderungen und Herausforderungen im kirchlichen Kontext.

4. Grundlagen in der Kirchenordnung



Art. 70

¹ Bildung und Spiritualität begleiten Menschen in der Suche nach Orientierung und im Bestreben, die erfahrene Wirklichkeit des Lebens zur geglaubten Wirklichkeit Gottes in Beziehung zu bringen.

² Bildung führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene hin zum evangelischen Glauben. Sie sucht durch die Weitergabe der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung Gottes Glauben zu wecken und zu vertiefen.

³ Spiritualität ist Lebensgestaltung aus dem Glauben.

⁴ Kirchengemeinde, Landeskirche und evangelische Bildungsorte tragen Verantwortung für das kirchliche Handeln in Bildung und Spiritualität.

Art. 71

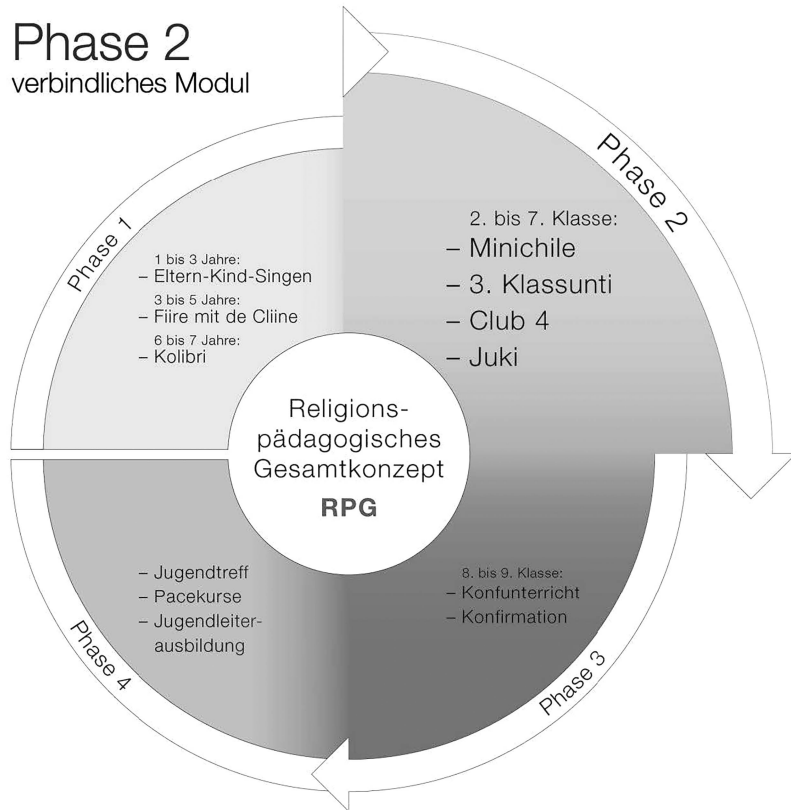
¹ Die Eltern sind verantwortlich für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im evangelischen Glauben.

² Sie ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am Leben der Gemeinde und an den Angeboten im Bereich Kind, Jugend, junge Erwachsene und Familie.

³ Landeskirche und Eltern unterstützen einander in der Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen.

Phase 2

verbindliches Modul



Art. 74

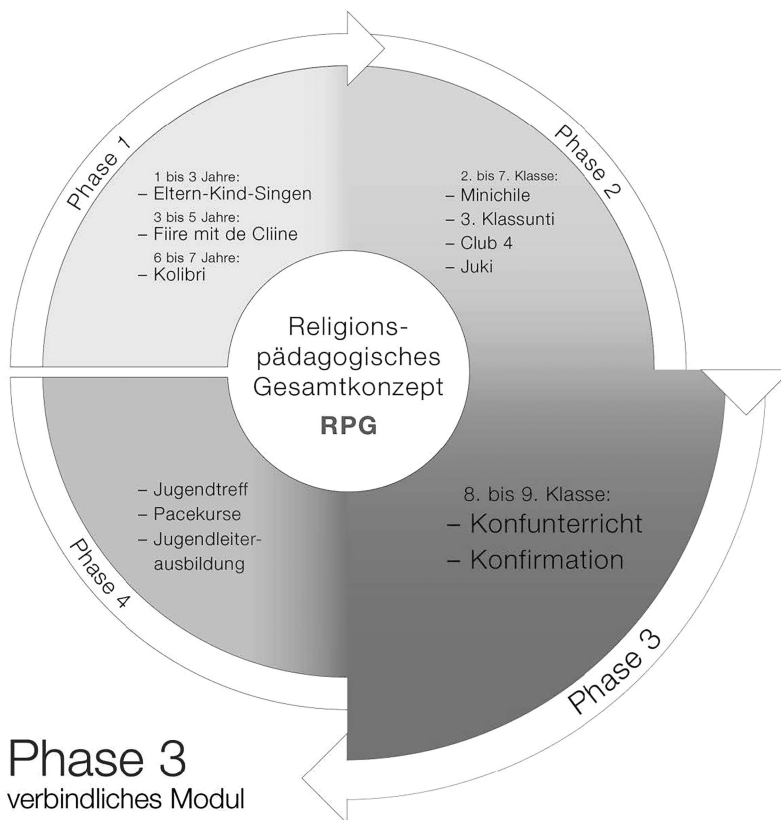
- ¹ Die Landeskirche führt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in das Leben der christlichen Gemeinde ein.
- ² Kinder und Jugendliche werden mit dem evangelischen Glauben vertraut gemacht. Dies geschieht durch gemeinsames Lernen und Gestalten, insbesondere durch Erfahrungen gottesdienstlichen Feierns und gemeinschaftlichen Teilens.

Art. 75

- ¹ Die Kirchengemeinde führen verbindliche und freiwillige religionspädagogische Module. Dazu gehören auch kinder- und jugendgemässe Gottesdienste.
- ² Der Kirchenrat legt die Themen der verbindlichen religionspädagogischen Module gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode fest.
- ³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 76

- ¹ Kinder bis acht werden in die Grundformen des Glaubens und ins Kirchenjahr eingeführt.
- ² Kindern von acht bis zwölf Jahren wird ein vertieftes Grundwissen über den Glauben vermittelt. Sie werden angeleitet, für den Glauben Sprache und Ausdruck zu finden.
- ³ Die verbindlichen religionspädagogischen Module für Kinder von acht bis zwölf Jahren umfassen mindestens 120 Stunden, unterteilt in mindestens 30 Stunden je in der zweiten, dritten und vierten Klasse sowie 30 Stunden von der fünften bis siebten Klasse.



Art. 56

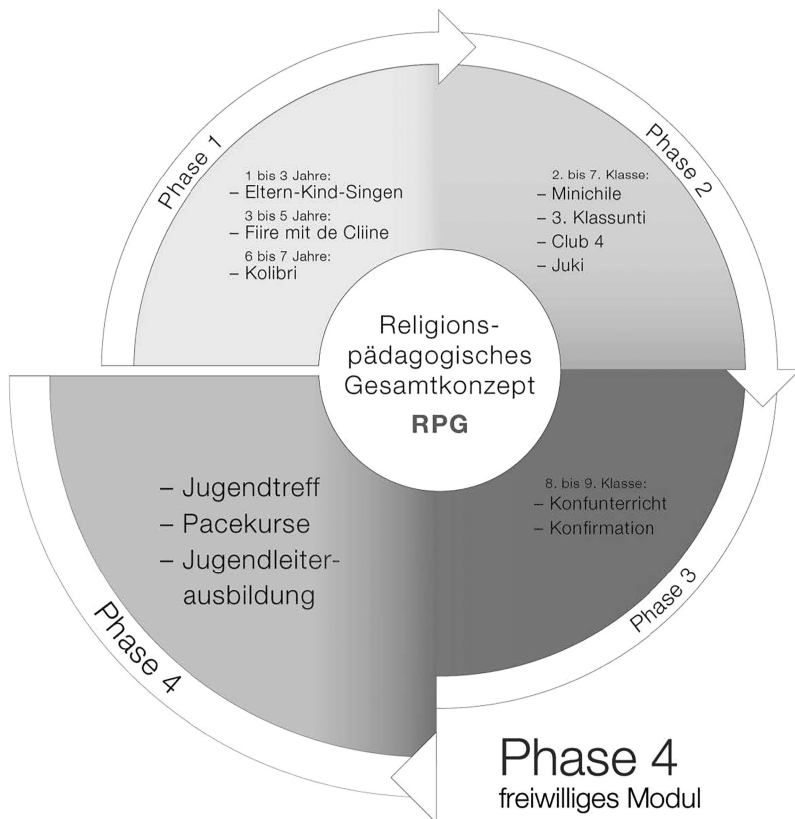
- ¹ Die Konfirmation ist ein Gemeindegottesdienst.
- ² Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christensein ein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

Art. 77

- ¹ Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation werden auf der Suche nach einem mündigen Glauben und nach einem Leben in christlicher Verantwortung begleitet.
- ² Die verbindlichen religionspädagogischen Module für Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation umfassen mindestens 72 Stunden.

Art. 78

- ¹ Die Voraussetzung für die Konfirmation bildet der Besuch der verbindlichen religionspädagogischen Module für Kinder und Jugendliche sowie des schulischen Religionsunterrichts.
- ² Es ist die Regel, dass Konfirmandinnen und Konfirmanden getauft sind.
- ³ Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit.



Art. 79

Kirchengemeinden und Landeskirchen ermutigen junge Erwachsene, Verantwortung zu übernehmen. Sie geben ihnen die Möglichkeit, sich am spirituellen und solidarischen Leben der Kirche zu beteiligen und eigene Projekte zu gestalten.

Art. 80

Die offene Jugendarbeit der Kirchengemeinden fördert die Beziehungsfähigkeit der Jugendlichen, bietet Gelegenheit zur Beteiligung und stärkt das eigenverantwortliche Handeln.

5. Schlussfolgerung

Die Konfirmation ist nicht nur Segenshandlung, sondern als Abschluss der Taufkatechese im altkirchlichen Sinn auch Taufbestätigung. Das rpg gewährleistet in diesem Sinn eine umfassende, altersgerechte Auseinandersetzung mit biblischen Inhalten und christlichen Themen. Von daher ist die Verbindlichkeit der fünf Module in den Phasen 2 und 3 motiviert.

In der Kommunikation der Verbindlichkeit gegenüber den Eltern und Familien sind folgende Faktoren entscheidend:

1. die Qualität des Unterrichts,
2. eine einladende, transparente Kommunikation,
3. Flexibilität und Augenmass in Einzelfällen,
4. Förderung und Unterstützung.

Kinder und Jugendliche unserer Kirche werden von Pfarrerinnen und Pfarrern, Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen und Freiwilligen auf dem Weg zum mündigen Christsein verantwortungsvoll begleitet. Drohungen sind hierbei in jedem Fall unstatthaft.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hält der Kirchenrat an den in der Kirchenordnung festgelegten Artikeln des 3. Abschnitts (Bildung und Spiritualität) fest und empfiehlt im Umgang mit dem Begriff Verbindlichkeit im rpg, das Verständnis stärker auf die innere Verbundenheit und die Partizipation aller Beteiligten auszurichten. Um die Kirchgemeinden hinsichtlich der vorstehend genannten Herausforderungen zu unterstützen, stellt der Kirchenrat sowohl die Überarbeitung der rpg-Verordnung als auch der Broschüre «Handhabung der Verbindlichkeit im rpg» in Aussicht.

Zürich, 27. März 2019

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Rahmenkredit 2020–2024 für die Pfarrstellen der
Kirchgemeinschaften**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Zuteilung von Stellenprozenten im Pfarramt	5
3.	Rahmenkredit	7
4.	Ausblick	7

I. Antrag

Für die Zuteilung von Stellenprozenten an die Pfarrämter der drei Kirchgemeinschaften wird für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer (1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024) ein Rahmenkredit von 1'346'400 Franken bewilligt.

II. Bericht

1. Ausgangslage

1.1. Historisch-kulturell

a. Gemäss Art. 177 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) bestehen innerhalb der Landeskirche drei fremdsprachige Kirchgemeinschaften. Es sind dies die französischsprachige, die italienischsprachige und die spanischsprachige Kirchgemeinschaft. Aufgrund ihrer Verankerung in der Kirchenordnung verfügen sie sowohl gegenüber den Kirchgemeinden als auch gegenüber weiteren kirchlichen Gemeinschaften im Umfeld der Landeskirche über einen besonderen Status. Dieser lässt sich in erster Linie historisch erklären. Zugleich wurde damit beim Erlass der geltenden Kirchenordnung zum Ausdruck gebracht, dass den drei fremdsprachigen Kirchgemeinschaften eine besondere Rolle als Brücken in andere Sprachregionen zukommen kann – sei es inner-schweizerisch, europa- oder weltweit.

b. Die französischsprachige und die italienischsprachige Gemeinde haben in Zürich je eine lange Tradition. Durch Missionierung unter italienischen Gastarbeitern entstand ab 1880 in Zürich die «Chiesa evangelica di lingua italiana» (Chiesa). Sie ist zugleich in die Strukturen der vorreformatorischen Waldenserkirche eingebunden. Die Entstehung der «Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française» (Eglise) geht auf die hugenottischen Flüchtlinge zurück, die im Gefolge der Aufhebung des Toleranzedikts von Nantes 1685 in Zürich eine neue Heimat fanden. In ihr sammeln sich aber auch Reformierte, die aus der welschen Schweiz in den Kanton Zürich gezogen sind, aber weiterhin der dortigen evangelisch-reformierten Liturgie und Tradition verbunden sind. Die Eglise ist denn auch Mitglied der Conférence des Églises réformées de langue française en Suisse alémanique (CERFSA), in der sich die französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchen aus den Kantonen Aargau, Basel, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich zusammengeschlossen haben. Dieser Zusammenschluss ermöglicht ihnen über die CERFSA (indirekt) die Mitgliedschaft in der Conférence des Eglises Réformées de Suisse Romande

(CER), dem Zusammenschluss der welschen bzw. französischsprachigen Kirchen der Schweiz. Heute hat die Eglise einen wachsenden Anteil an französischsprachigen Christinnen und Christen aus Afrika, die Theologie und Strukturen der Eglise derjenigen der afrikanischen Migrationskirchen vorziehen. Der Prozess der Integration dieser evangelischen Migrantinnen und Migranten war nicht einfach, hat jedoch die Gemeinde bereichert und stellt ein interessantes Modell einer multikulturellen Kirchgemeinde dar.

c. Die Eglise und die Chiesa repräsentieren zwei Landessprachen und haben dadurch sowie durch ihre Zugehörigkeit zur CER bzw. der Waldenserkirche eine gewisse Brückenfunktion sowohl zu den reformierten Kirchen in der Westschweiz und im Tessin als auch zu evangelischen Kirchen in Frankreich und Italien. Ebenfalls den Status einer Kirchgemeinschaft hat die «Iglesia Evangélica Hispana» (Iglesia), die von der Landeskirche seit über 30 Jahren unterstützt wird. Die spanischsprachige Gemeinde geht auf die Zuwanderung von spanischen Gastarbeitern in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zurück. Heute besteht sie zu einem grossen Teil aus Zugewanderten aus Lateinamerika. Sie repräsentiert zwar keine Landessprache, jedoch eine der grossen Weltsprachen und stellt ein wichtiges Angebot der Landeskirche für spanischsprachige Christinnen und Christen dar.

d. Trotz ihrer historischen Bedeutung sind die drei Kirchgemeinschaften von der Mitgliederzahl her innerhalb der Landeskirche als Kleinstgemeinden einzustufen. Sie weisen aktuell rund 622 (Eglise), 554 (Chiesa) bzw. 150 (Iglesia) Mitglieder auf (Stand Januar 2019). Diese Mitgliederzahlen sind seit 2011 in etwa stabil geblieben. Auch verliert der besondere Status der Kirchgemeinschaften, begründet durch ihre Geschichte und ihre gesellschaftlich-kulturelle Funktion, gegenüber den Kirchgemeinden zusehends an Plausibilität, insbesondere weil sich immer mehr andere Formen von kirchlichen Gemeinschaften etablieren, die wachsen und eine ähnliche, überregionale und integrative Funktion übernehmen könnten.

1.2. Rechtlich

Die beiden französischsprachigen Kirchgemeinden Zürich und Winterthur waren bis Ende 2009 durch die Kantonsverfassung als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts konstituiert. Wie die Kirchgemeinden erhoben sie von ihren Mitgliedern die Kirchensteuer. Im Zuge der Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wurde die Landeskirche zuständig für die Regelung des Rechtsstatus der französisch-

sprachigen Kirchgemeinden. Art. 178 Abs. 2 KO verleiht der französischsprachigen Kirchgemeinschaft als Rechtsnachfolgerin der beiden Kirchgemeinden sowie der italienisch- und der spanischsprachigen Kirchgemeinschaft den Status von Körperschaften des landeskirchlichen Rechts. Soweit die Kirchenordnung keine besondere Regelungen enthält und der Kirchenrat keine Ausnahmen beschliesst, sind auf sie die gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar (Art. 178 Abs. 4 KO). Die Mitglieder der Kirchgemeinschaften sind sowohl Mitglieder ihrer Kirchgemeinschaft als auch Mitglieder der Kirchgemeinde an ihrem Wohnsitz (Art. 177 Abs. 4 KO). Finanziert werden die Kirchgemeinschaften durch Beiträge der Landeskirche und freiwillige Zuwendungen (Art. 178 Abs. 3 KO). Den Kirchgemeinschaften ist es verwehrt, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben. Denn diese bezahlen die Kirchensteuer bereits in der Kirchgemeinde an ihrem Wohnsitz. Im Übrigen trifft der Kirchenrat mit jeder der drei Kirchgemeinschaften eine vertragliche Regelung, insbesondere hinsichtlich der Leistungen der Landeskirche (Art. 179 lit. c KO).

2. Zuteilung von Stellenprozenten im Pfarramt

a. Die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Teilrevision der Kirchenordnung ändert ab der Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer die Zuteilung von Pfarrstellen bzw. Stellenprozenten im Pfarramt an die Kirchgemeinden (vgl. Art. 116 und 117 KO). Die einer Kirchgemeinde zustehenden Stellenprozente werden ausschliesslich anhand der Mitgliederzahl der Kirchgemeinde am Stichtag berechnet, wobei im Grundsatz 200 Kirchgemeindemitglieder Anspruch auf 10 Stellenprozent im Pfarramt gewähren und jedes Pfarramt über mindestens 50 Stellenprozent verfügt. Die Möglichkeit zur Gewährung von zusätzlichen personellen Ressourcen im Pfarramt in Form von Ergänzungspfarrstellen besteht nur noch bis zum Ende der laufenden Amtsdauer Mitte 2020.

b. Mit Blick auf diese Änderung des Stellenzuteilungsverfahrens und weil in verschiedenen Punkten Abweichungen zu den tatsächlichen Verhältnissen bestehen, sah sich der Kirchenrat Ende 2018 veranlasst, die bestehenden Verträge mit den drei Kirchgemeinschaften vorsorglich auf 31. Dezember 2019 zu kündigen, um sie den geänderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen anpassen zu können. Neben jährlichen (Betriebs-)Beiträgen aus der Zentralkasse verfügen die Kirchgemeinschaften derzeit über folgende personellen Ressourcen im Pfarramt:

- Eglise: 150 Stellenprozent, davon 60 Stellenprozent ordentliche Pfarrstelle und 90 Stellenprozent Ergänzungspfarrrstelle.
- Chiesa: 80 Stellenprozent, davon 60 Stellenprozent ordentliche Pfarrstelle und 20 Stellenprozent Ergänzungspfarrrstelle.
- Iglesia: 75 Stellenprozent, davon 60 Stellenprozent ordentliche Pfarrstelle und 15 Stellenprozent Ergänzungspfarrrstelle.

Diese Stellenprozente liegen deutlich über den je 50 Stellenprozent, die den Kirchgemeinschaften aufgrund ihrer Mitgliederzahl für die kommende Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1 KO zustehen würden.

c. Hinsichtlich der Zuteilung der Stellenprozente im Pfarramt ist zu beachten, dass die Mitglieder einer Kirchgemeinschaft sowohl in dieser als auch in der Kirchgemeinde am Wohnsitz berücksichtigt würden, wenn die Pfarrstellenprozente der Kirchgemeinschaften gleich zugeteilt würden wie jene der Kirchgemeinden: einerseits in der Kirchgemeinde am Wohnsitz, andererseits in der betreffenden Kirchgemeinschaft. Eine solche Verzerrung im Rahmen der Zuteilung von Pfarrstellenprozente gilt es zu vermeiden. Es ist daher angebracht, Art. 116 und 117 KO auf die Kirchgemeinschaften nicht sinngemäss anzuwenden und durch den Kirchenrat gestützt auf Art. 174 Abs. 4 KO in Verbindung mit Art. 179 lit. c KO eine gesonderte Regelung zu treffen.

d. Den Kirchgemeinschaften würden – wie vorstehend erwähnt – aufgrund ihrer Mitgliederzahlen bei Anwendung von Art. 117 Abs. 1 KO je 50 Stellenprozent zustehen. Von diesem Stellenpensum ist mit Blick auf eine minimale Gleichstellung der Kirchgemeinschaften mit den Kirchgemeinden als Grundsatz auch im Rahmen der kirchenrätlichen Zuteilungsregelung auszugehen. Gegenüber der heutigen Stellenzuteilung bedeutet dies zwar vor allem für die Eglise und die Chiesa eine deutliche Reduktion. Diese berücksichtigt allerdings zum einen stärker die Mitgliederzahlen der Kirchgemeinschaften. Zum andern trägt sie der geringeren Bedeutung der Kirchgemeinschaften in einer Landeskirche Rechnung, in der die Vielfalt von neuen, ebenso bedeutenden kirchlichen Formen laufend zunimmt und gemäss Art. 155 der Kirchenordnung gefördert werden soll. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als angemessen, den drei Kirchgemeinschaften für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 180 Stellenprozent im Pfarramt zuzuteilen. Hiervon sollen je 50 Stellenprozent der Chiesa und der Iglesia zukommen, während die Eglise aufgrund ihrer Mitgliederzahl und der andernfalls sich um 100 Stellenprozent bzw. zwei

Drittel vermindern den personellen Ressourcen im Pfarramt nicht nur 50 sondern 80 Stellenprozent erhalten soll.

e. Neben diesen Leistungen der Landeskirche in Form von Stellenprozenten für das Pfarramt kommen die Kirchgemeinschaften weiterhin in den Genuss von Beiträgen aus der Zentralkasse, mit denen sie ihren Personal- und Sachaufwand bestreiten. Die Höhe dieser Beiträge wird zwischen dem Kirchenrat und den einzelnen Kirchgemeinschaften ebenfalls neu auszuhandeln sein.

3. Rahmenkredit

Die vertragliche Regelung der Leistungen an die Kirchgemeinschaften obliegt gemäss Art. 179 KO dem Kirchenrat. Allerdings sind diese Leistungen von der Kirchensynode jährlich im Rahmen des Budgets zu bewilligen. Weil die Zuteilung der Stellenprozente an die drei Kirchgemeinschaften für die ganze Amtsdauer und zusätzlich zu den gemäss Art. 116 und 117 KO für die Kirchgemeinden zur Verfügung stehenden Pfarrstellenprozente hinaus erfolgen soll, ist der Kirchensynode für die 180 Stellenprozent in den Pfarrämtern der Kirchgemeinschaften ein entsprechender Rahmenkredit über vier Jahre zu beantragen. Ausgehend von den durchschnittlichen jährlichen Kosten von 187'000 Franken für eine Pfarrstelle mit 100 Stellenprozent (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) ergibt dies jährlich wiederkehrende Lohnkosten zu Lasten der Zentralkasse von 336'600 Franken. Der zu bewilligende Rahmenkredit beläuft sich somit auf 1'346'400 Franken, wobei in den Jahren 2020 und 2024 je nur eine halbe Jahreskredittranche beansprucht werden wird, da die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Jahresmitte beginnt bzw. endet.

4. Ausblick

Der vorliegende Rahmenkredit zugunsten der drei Kirchgemeinschaften wird für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer beantragt. Parallel dazu steht der Kirchenrat mit den drei Kirchgemeinschaften bereits im Gespräch über den Abschluss von neuen Verträgen gemäss Art. 179 KO, die ab Anfang 2020 zum Tragen kommen sollen. Diesen Verträgen wird der Charakter einer Übergangsregelung zukommen. Spätestens auf Beginn der Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer ist beabsichtigt, die Kirchgemeinschaften innerhalb der Landeskirche neu zu verorten. Aus Sicht des Kirchenrates ist in erster Linie zu prüfen, ob die drei Kirchgemeinschaften – zusammen mit weiteren, z.B. englischsprachigen Gemeinschaften – als kirchliche Orte mit sprachlicher Profilierung im Rahmen des Prozesses KirchGemeindePlus in den

Städten Zürich und Winterthur weiterentwickelt werden können. Für diese Neuverortung der drei Kirchgemeinschaften in der Landeskirche bedarf es nicht nur des intensiven Gesprächs in erster Linie mit den Kirchgemeinschaften, sondern auch einer Anpassung von Art. 177–179 und 207–210 KO, die den gegenwärtigen Statuts der drei Kirchgemeinschaften regeln.

Zürich, 13. März 2019

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Postulat¹

betreffend: Neue Formen von Kirchengemeinschaften

eingereicht von: Bernhard Neyer

Anzahl Mitunterzeichnende: siehe Beiblätter

Mitunterzeichnende: vgl. Beiblatt

Der Kirchenrat wird eingeladen zu prüfen,

1. wie Kirchengemeinschaften (Themenkirchen, teilautonome Profildgemeinden, Netzwerk-kirchen, Nachbarschaftskirchen) in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich strukturell eingebunden werden können.
2. welches die Kriterien und Bedingungen zur Anerkennung solcher Kirchengemeinschaften sind.
3. wie die Mitgliedschaft zu solchen Kirchengemeinschaften geregelt werden kann.
4. wie eine Mixed-Economy des kirchlichen Lebens auch über die Gemeindegrenzen hinaus gestaltet werden kann.
5. wie die Bildung von solchen Kirchengemeinschaften begleitet und personell, finanziell, inhaltlich, ideell unterstützt werden kann.

Begründung:

Veränderte Situation Wohnort

Unser Lebensraum ist in den vergangenen Jahrzehnten immer komplexer geworden, mit der Digitalisierung hat sich das noch potenziert. Die Wohnsitzgemeinde hat heute bei vielen Menschen die Bedeutung als Lebensmittelpunkt verloren. Sie hat ihre Bedeutung nur dort, wo jemand lange bleibt bzw. wo jemand aus seiner Lebenssituation heraus viel Interaktion mit ihr hat (z.B. Schulkinder, Senioren etc.).

Die Fragestellung ist die fast sakrosankte Verknüpfung von Wohnsitz und Kirchenzugehörigkeit. Im Bereich der Freizeit, der Schule und der Arbeit hat sich unser Lebensraum vom Wohnort gelöst. In einer individualisierten Gesellschaft kann den Menschen die Zugehörigkeit nicht mehr territorial "verordnet" werden. Warum halten wir beim Bereich Kirche an der automatischen Verknüpfung Wohnsitz/Kirchenmitgliedschaft fest? Es wäre Zeit für eine gewisse Flexibilisierung, sie täte unserer Kirche gut.

¹ Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse. Für **Postulate** insbesondere § 63 GO: Ein **Postulat lädt den Kirchenrat ein zu prüfen, ob er in einer Frage entweder der Kirchensynode einen Bericht oder einen Beschlussentwurf unterbreiten oder in eigener Kompetenz eine Massnahme treffen will.** Betreffend Verfahren vgl. §§ 54–60, 62 und 65 GO.

Das Postulat ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen (zusammen mit den Unterschriften der Mitunterzeichnenden auf dem Beiblatt). Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.

Der Ortsbezug ist nicht immer gegeben

Ob es die Pfarrerin oder die Gemeindemitglieder am Ort sind, welche Menschen das Gefühl der Zugehörigkeit geben, ist sehr unterschiedlich. Manchmal finden Mitglieder am Wohnort jedoch keine Beheimatung, weil sie sich nicht angesprochen fühlen. Aus der Sinus-Milieu-Studie geht hervor, dass heute grossmehrheitlich nur die bürgerlichen Milieus am Wohnort beheimatet sind. Ist das Bedürfnis «nach Kirche» jedoch entsprechend hoch, suchen sie an anderen Orten eine Gemeinschaft, mit der sie sich identifizieren können.

Eines von drei Beispielen ist das Pilgerzentrum St. Jakob: Die Pilgernden wohnen im ganzen Land verstreut, treffen sich aber regelmässig zum Tagespilgern und für Pilgerreisen im In- und Ausland sowie zu vier jährlichen Gottesdiensten mit dem Pilgerpfarrer als «Gemeinde vom Weg» in ihrer «Heimatkirche», der Kirche St. Jakob in Zürich. Durch das gemeinsame Thema Pilgern empfinden die Pilgernden, die oftmals keinen anderen Kirchenbezug haben, Heimat und Verbundenheit über die Grenzen nicht nur der Territorialgemeinden, sondern sogar der Kantone und Konfessionen hinweg. Finanziell und strukturell wird das Pilgerzentrum durch die GKD (Pilgerpfarrer, 50%) und die Kirchgemeinde Zürich (Sekretariat/Assistenz 30%) unterstützt.

Desgleichen gilt auch für die Streetchurch, welche mittlerweile über 15 Jahre Erfahrung hat und eine Beheimatung für junge Menschen anbietet, die aus dem ganzen Kanton oder sogar noch weiter herkommen. Finanziell wird sie zu 62% durch die Kirchgemeinde Stadt Zürich und zu 38% aus Drittmitteln, Spenden usw. finanziert. Strukturell ist sie neu der Kirchgemeinde der Stadt Zürich angegliedert.

Auch die Kirchgemeinde Fraumünster ist für viele Auswärtige zur kirchlichen Heimat geworden.

Netzwerkkirchen stärken und erhalten Beziehungen

Die veränderten sozialen Netzwerke von Menschen sind heute viel komplexer als früher und stärker themen-, beziehungs-, und nachbarschaftsgebunden. Man trifft sich beim Sport, beim Spiel, bei Freunden, in Kaffees mit Menschen, mit welchen man sich über Themen verbunden fühlt, dies übrigens je länger je mehr auch digital. Wenn die Kirche neue Formen von Kirchesein ermöglicht, so stellt dies eine Chance dar, als Volkskirche das Evangelium den Menschen zugänglich zu machen. Unsere Kirche soll mit den unterschiedlichsten Menschen und Milieus verbunden sein.

Netzwerkkirchen, Themenkirchen, Fresh-Expressions, «Dritter Weg», «Lieu d'église», Kirche am Weg bilden die Mixed economy welche partnerschaftlich, Seite an Seite mit der Kirche am Ort entwickelt werden muss. Es soll eine gleiche ekklesiale Anerkennung gelebt werden, inklusive einer fairen Verteilung der Ressourcen.

Diese sind in unseren kirchlichen Strukturen unter den heutigen Vorgaben noch schwerer zu integrieren und zum Leben zu erwecken. Der Artikel 155 in der neuen Kirchenordnung bietet hier eine Anschlussmöglichkeit, welche diesen neuen Formen eine Chance bietet.

Der Ansatz dieses Postulates trägt dem Anliegen der lebensweltorientierten Gemeindeentwicklung Rechnung. Heute geht es erst um ein paar solcher Initiativen, die aber in unserer Landeskirche nur dann eine Überlebenschance haben, wenn sie rechtlich und strukturell solide Grundlagen haben. Für zukünftige Initiativen wird diese Wegbereitung jedoch massgebend sein.

Andere Landeskirchen, auch ausserhalb der Schweiz (z.B. in Deutschland und Grossbritannien), haben bereits Erfahrungen mit solchen Fragestellungen.

Datum: 15. Februar 2019

Unterschrift:



Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu

**Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Nimburger, Philipp	J. Nimburger
2	Probst, Theddy	Theddy Probst
3	Lüthi, Ulrich	U. Lüthi
4	Weisschaupt, Jörg	J. Weisschaupt
5	Wiesemann, Michael	M. Wiesemann
6	Honegger, Willi	W. Honegger
7	Gerber, Rolf	R. Gerber
8	Schelling, Dominic	D. Schelling
9	Meis, Bruno	B. Meis
10	Steiner, Jürg	J. Steiner
11	Schmid, Peter	P. Schmid
12	Kleiber, Peter	P. Kleiber
13	Werder, Patrick	P. Werder
14	Walter, Christian	C. Walter
15	Färber, Jürg	J. Färber
16	Heller, Carola	C. Heller
17	Küttinmann, Hans	H. Küttinmann
18	Wildbolz, Joanne	J. Wildbolz

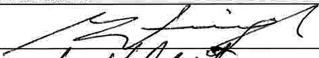
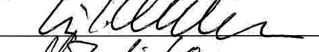
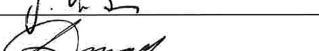
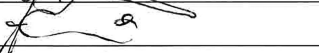
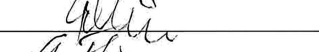
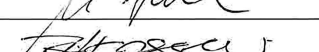
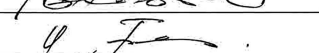
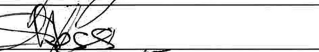
¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu

**Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Würgler, Marco	
2	Hürlimann, Jürg	
3	Rutishauser, Stefan	
4	Müller, Monica	
5	Klaus, Jochen	
6	Mach, Hanna	
7	Bänninger Michael	
8	Erti Andreas	
9	R. Egl Rosmarie Egl	
10	PETER ROLAND	
11	Floris, Andri	
12	Hugentobler Margrit	
13	Hergseles Brigitte	
14	Susanne Furrer - Hocker	
15	Susanne Hess	
16	Zürchmiede Christian	
17	Zeile Dominik	
18	Bänninger Michael	

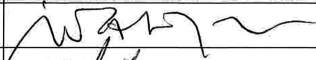
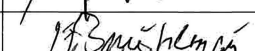
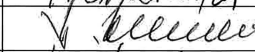
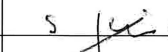
¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu

**Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Walther, Ivan	
2	Wildberger Marcel	
3	Mavret Thomas	
4	Dietrich Urs	
5	Piosen Oliver	
6	Brühlmann H.V. / Gian	
7	Hinnen Haume	
8	Streit Hans	
9	Gwidon Sany	
10	Schneider Beat	
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

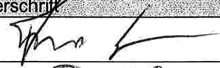
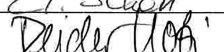
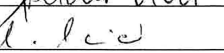
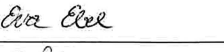
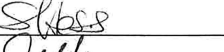
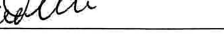
¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu

**Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

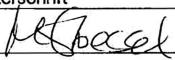
Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Sorbara, Franco	
2	Stalder, Katrin	
3	Gassmann, Gerold	
4	DIENER, Belling	
5	Aeppli, Hans Martin	
6	Scholl, Elisabeth	
7	Kobi, Deider	
8	Meier, Marianne	
9	EBEL, EVA	
10	Hess, Susanne	
11	Willi, Wilma	
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

**Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu
Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Stoessel Martin	
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu

**Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Paravicini Cornelia	C. Paravicini
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu

**Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Von Grütgen, Agavni	D. von Grütgen
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu
~~Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die~~
~~Fragestunde¹~~

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

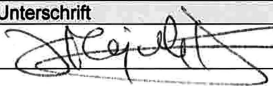
Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Bretscher Peter	Peter W. Bretscher
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

**Unterschriftenbeiblatt für Mitunterzeichnende zu
Motion / Postulat / Interpellation / Schriftliche Anfrage / Frage für die
Fragestunde¹**

betreffend: „Neue Formen von Kirchengemeinschaften“

eingereicht von: Bernhard Neyer

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Majoleth, Jolanda	
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen. Bei mehr als 18 Mitunterzeichnenden bitte weiteres Beiblatt verwenden.

Resolution „Handeln gegen den Klimawandel“

Resolutionstext

Wir glauben, dass Gott diese Welt geschaffen hat und dass es uns Menschen obliegt, verantwortungsvoll mit seiner Schöpfung umzugehen. Die Bewahrung der Schöpfung ist deshalb auch in unserer Kirchenordnung verankert. Wir als Synode nehmen unsere Verantwortung gegenüber der Schöpfung spezifisch in denjenigen Bereichen wahr, wo wir als kirchliche Legislative einen direkten Einfluss haben, z.B. bei der Liegenschaftenbewirtschaftung oder bei der Sensibilisierung aller Mitglieder.

Wir erfüllen als Kirche unser Wächteramt gegenüber Politik und Gesellschaft, indem wir klimaschädliche Denk- und Verhaltensweisen konstruktiv hinterfragen.

Im Wissen, dass die Menschheit nicht vollkommen ist, aber im Glauben, dass Gott diese Erde trotz unseres Versagens erhält, ermutigen wir uns selber und andere, jetzt Massnahmen zur Bewahrung der Schöpfung zu ergreifen: Es ist Zeit zu handeln.

Donnerstag, 16. Mai 2019

Monica Müller,

Doris Belz, Corinne Duc, Rosmarie Egli, Andreas Erni, Peter Fischer, Daniel Lüthy, Jann Knaus, Hanna Marty, Lukas Maurer, Roland Peter, Hans Rüttimann, Franco Sorbara, Katja Vogel, Marco Würigler

16. Mai 2019



Erklärende Ausführungen

Die Resolution ist eine Absichtserklärung. Unsere Botschaft lautet: Es ist Zeit zu handeln und die Kirche muss ihren Beitrag leisten.

Klimafreundliches Handeln beginnt im Kleinen. Es beginnt bei jeder und jedem einzelnen. Die Kirche kann hier als Bildungsinstitution einen Beitrag leisten durch Aufklärung und Sensibilisierung ihrer Mitglieder aller Generationen. Doch es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung des Problems allein durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Massnahmen. Deshalb ist es unumgänglich, die grossen Player in Politik und Wirtschaft auf ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt aufmerksam zu machen.

Die beiden genannten Punkte gehen Hand in Hand und setzen ein generelles Umdenken in wirtschaftlichen und sozialen Fragen voraus: Inwiefern ist ein stetiges Wachstum überhaupt noch erstrebenswert, respektive realistisch? Welche Verpflichtungen haben die wirtschaftlich führenden Nationen gegenüber den aus westlicher Sicht weniger weit entwickelten? Wie kann eine gerechtere

Verteilung von Ressourcen, Gütern und überhaupt von Wohlstand erreicht werden? Die Kirche kann einen Beitrag dazu leisten, dass solche Fragen breit und konstruktiv diskutiert werden.

Doch soll die Kirche nicht als „Gutes Gewissen der Gesellschaft“ auftreten, ohne die eigenen Strukturen und Abläufe kritisch zu hinterfragen: Wo kann die Kirche selbst klimafreundlicher handeln? In ihren eigenen vier Wänden: Ganz konkret bei der Bewirtschaftung der kirchlichen Immobilien. Hier soll insbesondere die Einführung des „grünen Güggels“ in den Kirchgemeinden gefördert werden. Oder, wie schon erwähnt, durch Sensibilisierung all ihrer Mitglieder, Gross und Klein.

Flugreisen stehen immer wieder im Fokus der Kritik: Wie kann die Kirche hier einen Beitrag leisten? Einerseits, indem sie konkret kirchliche Reiseangebote (Gemeindeferien, Konflager) auf ihre Klimaverträglichkeit untersucht, und andererseits, indem sie als gute Arbeitgeberin verhindert, dass weite Auslandsreisen überhaupt notwendig werden. Die Kirche kann einen Beitrag leisten, mit guten Arbeitsbedingungen um die Work-Life-Balance zu verbessern: Als Arbeitgeberin für ihre eigenen Angestellten, aber auch als Partnerin im Berufsleben ihrer Mitglieder.

Auch in der Schweiz sind die Folgen der Klimaerwärmung bereits erlebbar: Gletscherschmelze, Bergstürze, Hitzesommer, Dürren und Ernteaufschläge in der Landwirtschaft, Absenkung des Grundwasserspiegels, Biodiversitätsverlust. Dies sind Ereignisse, die die meisten Schweizer noch nicht direkt im täglichen Leben betreffen. Es ist daher (noch) ein Leichtes, wegzuschauen. Die Kirche kann hier einen Beitrag leisten, indem sie den Menschen aus seiner Komfortzone holt und auf die Problematik aufmerksam macht: Nicht durch Schuldzuweisungen, sondern durch Aufzeigen konkreter Lösungsansätze und Ermutigung zum Handeln. Obwohl die Schweiz nicht direkt unter dem steigenden Meeresspiegel leidet, können wir solidarisch sein mit denjenigen Menschen, deren Lebensgrundlage durch den Klimawandel bedroht ist. Die Kirche kann hier ihren Beitrag leisten mit einem Aufruf zur Solidarität: Seien wir Samariter und nicht Pharisäer!

Junge Menschen gehen dieser Tage für den Klimaschutz auf die Strasse. Nicht wenige von ihnen sind Mitglieder der reformierten Landeskirche und damit die Kirche von morgen. Noch sind viele der Demonstrantinnen und Demonstranten zu jung, um ihre Stimme politisch einzubringen. Sie sehen sich deshalb um nach einer etablierten Institution, die ihnen den Rücken stärkt. Die Kirche soll ihren jungen Mitgliedern zeigen, dass ihre Stimmen gehört und ihre Anliegen unterstützt werden.

Und einen letzten Punkt bitten wir zu beachten: Bei den medial allgegenwärtigen Schwarzmalereien, was die Zukunft unseres Planeten betrifft – seien sie nun gerechtfertigt oder nicht – liegt die Resignation sehr nahe. Die Kirche kann hier einen Beitrag leisten, indem sie die Menschen ermutigt. Und indem sie daran erinnert, dass wir nicht allein sind, wenn wir unsere Hände als Gottes Hände und in seinem Sinne einsetzen.

Eingang bei der Präsidentin: 23. Mai 2019
Geschäfts-Nr.:

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Postulat¹

betreffend: Bewahrung der Schöpfung im Unterricht

eingereicht von: Lukas Maurer

Anzahl Mitunterzeichnende

Mitunterzeichnende:

Der Kirchenrat wird eingeladen zu prüfen, wie die Bewahrung der Schöpfung im kirchlichen Unterricht noch mehr Gewicht bekommen kann. Wo nötig passt er die Lehrpläne an und entwickelt ergänzende Lehrmittel.

Begründung

Die Bewahrung der Schöpfung ist ein zentrales Anliegen unserer Kirche, das auch in der Kirchenordnung verankert ist. Im kirchlichen Unterricht wird es aber eher marginal behandelt. Deshalb soll unser Auftrag und unsere Verantwortung gegenüber der Schöpfung deutlicher akzentuiert werden im Unterricht.

Datum: 24.5.2019

Unterschrift: 

¹ Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse. Für **Postulate** insbesondere § 63 GO: Ein **Postulat lädt den Kirchenrat ein zu prüfen, ob** er in einer Frage **entweder der Kirchensynode einen Bericht oder einen Beschlussentwurf unterbreiten oder in eigener Kompetenz eine Massnahme treffen will**. Betreffend Verfahren vgl. §§ 54–60, 62 und 65 GO.

Das Postulat ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen (zusammen mit den Unterschriften der Mitunterzeichnenden auf dem Beiblatt). Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.

